



# Jahresbericht

des

# Königlichen Gymnasiums

zu

## Rastenburg,

womit

## zur Prüfung der Schüler,

### die am 1. October

Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr

gehalten werden soll,

und

## zu dem Schul-Aktus,

### der am 2. October

um 10 Uhr

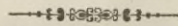
das Sommersemester schließen wird,

im Namen des Lehrer-Collegiums

ergebenst einladet

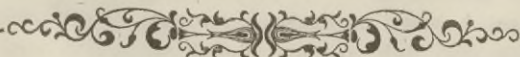
der

Director **Techow.**



### Inhalt:

- 1) Abhandlung über Livius als Schullectüre (1 Theil) vom Professor und Prorector Dr. Ludwig Kühnast.
- 2) Schulnachrichten vom Director.



**Rastenburg, 1863.**

Druck der A. Haberland'schen Officin.



Содержание

Содержание

Содержание

Содержание

Содержание

Содержание

Содержание

Содержание

Содержание

Содержание

Содержание

Содержание

Содержание

Содержание

Содержание

Содержание

Содержание

Содержание

Содержание

Содержание

Содержание

Содержание

Содержание

## Livius als Schullectüre.

(Eine Skizze.)

### I.

Unter den lat. Autoren, die in unsern Gymnasien gelesen werden, ist Livius am spätesten, später als selbst Tacitus, in dieselben eingeführt worden. Sehen wir uns danach in den Quellen der Schulgeschichte um — die zur Zeit noch so mangelhafte Gesch. unsrer Pädagogik nöthigt dazu — so ergeben sich folgende Resultate.

Noch lange nach dem sogenannten Wiedererwachen der Wissenschaften blieben die Geschichtsbücher des L. der Schule fremd. Des Schlettstädters Wimpfeling *Adolescentia*, das erste in freierem Geiste geschriebene Schulbuch jener Zeit, das 18 Jahre vor Luthers Auftreten zuerst erschien u. durch die Forderung einer bessern Jugendbildung der *Christiana religio et ecclesiastica reformatio* dienen wollte (F. vij. der Ed. v. 1518), enthält Auszüge selbst aus Gellius, aber keinen Satz aus L., obwohl der Ort der Abfassung („ex Heidelbergensi gymnasio“) dem Vf. auch unsern Schriftsteller so leicht zugänglich machen konnte. Wie hoch Luther die Geschichte hielt, ist aus s. Schrift an die Bürgermeister zc. (c. viij. versa der lat. Uebers. v. Secerius, die mir zur Hand ist), aus s. Vorrede zu Galeazzo Capella's Historie der Herzöge zu Mailand u. a. bekannt: aber in Melancthon's Visitationbüchl. wird weder sie, noch ein histor. Autor für den Unterricht angeordnet. Zwar hatte Lud. Vives 1523 in s. (2.) Ep. ad C. Montiojum G. f. (bei Crenius T. I. p. 124) L. als Geschichtsquelle empfohlen: aber obwohl Sturm's Schuleinrichtungen sich auf Vives stützen, wie die v. H. Wolf auf Livius, in den sämtlichen Schriften Sturm's, auch in den späteren, worin er den Realfächern hinlänglich das Wort redet (s. z. B. de ed. pr. p. II. der Hallb. Ed., ja schon die Nob. lit. p. 42, 47 zc. ebend.), sowie in den Sturm'schen Vorträgen, die in den Institutt. Thor. veröffentlicht sind u. nicht übersehen w. dürfen, findet s. L. nur einmal (de lit. l. r. ap. p. 128) u. mit dem von Sturm's Standpunkt aus verwerfenden Beisatz „*oratori dissimilior quam Caesar et Sallustius*“, erwähnt. Livius verlangte seine Lesung im Libell. de rat. doc. (vor 1553, vielleicht vor 1541, wo ihm Gigas im Marienberger Rectorate folgte, nach Cic. de or. u. dem Dial. de claris orr., wenn der Stil bereits hinlänglich geübt sei (Institt. Th. II. 2, p. 501). Danach ließ

H. Wolf in f. Schule (de Aug. g. ad D. Annae inst., 1576, der Haupttheil ist bekanntlich v. S. Fabricius unterzeichnet) die Beispp. orationis varie commutandae atque enunciandae auch aus L. nehmen (ebend. p. 432). Es ist dies wohl das erste Auftreten unsres Schriftstellers im deutschen Schulwesen.

Diese Verspätung ist nicht hinlänglich aus dem Princip der sog. Reformatorenschule u. eben so wenig aus dem so verbreiteten Sturm'schen Schulprincip der *literata pietas*, das übrigens schon in den Altorfer Schuleinrichtungen v. 1575 einen Bruch erfuhr, zu erklären; man muß dabei auf den durch die prakt., epistolograph. u. oratorischen Bedürfnisse getragenen einseitigen Ciceronianismus jener Zeit zurückgehen, den Erasmus, Politian, später Lipsius, Taubmann u. A. zwar bekämpften, aber noch nicht einmal J. G. Vossius in einer geänderten Zeit völlig ausrottete (wie denn noch im vorigen Jahrh. Dornmeier ihn lächerlich machen mußte u. M. Seyffert ihn noch in unserm vertreten konnte) ja, in letzter Reihe, auch wohl auf die Umfänglichkeit des lit. Werks, dessen damalige Preise für Schulen zu hoch waren, obwohl man nicht bestreiten wird, daß man um die Lieferung wohlfeiler Abdrücke wenigstens einzelner Theile des L. sich bemüht haben würde, wenn nicht die erstgenannten Gründe entscheidend gewesen wären. So war denn auch des Leuwardner Rectors Junger Empfehlung in f. Buche *de pueror. inst.* (1580 o. 1586?), der c. x. de imit. (bei Cren. III. p. 294, vgl. c. vij. p. 280 sqq.) verlangt, daß der Schüler L. „etiam integrum percurrat“, ohne Erfolg. Selbst diejenigen Schulen, die nach dem Zeugniß ihrer gedruckten Schulordnungen andere Historiker lasen, wie Brandenburg unter Garcäus, Jüterbock u. s. w. \*), hatten ihn nicht. Schwer erklärlich ist es, warum J. G. Vossius in d. diss. de stud. r. wo er Florus, Cäs., Aurel. B., Just. empfiehlt, ihn nicht neben diesen nennt, (ap. Cren. I. p. 701); da Vossius es hauptsächlich war, durch den man die antike Bildung als solche, nicht als höhere Bildung überhaupt, in den Schulen verwerthen lernte. Um so natürlicher finden wir aber f. Empfehlung durch Scioppius (*Cons. de schol. et st. r.*, ap. Cr. I. p. 277 sqq.), jenen geistvollen Gelehrten, der schon so weit ging, die nationale Sprachbildung an Wichtigkeit neben die antike zu stellen. Barläus (orr. 1643, p. 485) empfahl L. für Prinzenziehung u. der bef. Pastorius ab Hirtenberg wies ihm, im Anschluß an Scioppius, seine Stelle in der obersten Schulklasse an (ap. Cren II. 247).

Der 30jährige Krieg u. später die Einseitigkeit der Richtung, in der Comenius seinem sonst, zumal soweit er mit Frischlin, dem geistigen Vater der unterpälz. Schulordn. übereinstimmt, zeitgemäßen Princip Geltung zu schaffen suchte — das übrigens auf den deutschen Schulen in mancher Hinsicht mehr Anklang fand, als gut war — scheint die Beachtung dieser Empfehlungen beeinträchtigt zu haben. Wenigstens weiß ich keine Schule zu nennen, in der die

\*) Der gemessene Raum der gegenw. Schrift nöthigt den Vf., überall Citate zu sparen, die der Leser ohne zu große Mühe selbst finden kann.

Lesung des *L.* vor 1664 angeordnet wäre. In diesem *J.* wurde nämlich das Baireuther Gymn. v. d. Hohenzollern Chr. Ernst fundirt, u. in dem denkwürdigen Fundations-Privil. desselben, (abgedr. b. Ludovici in der Hist. reett. etc. P. III. p. 55 sqq.), das zugleich das erste Document über Unterricht in der deutschen Poesie in Deutschl. ist, wird die Lesung des *L.* für die oberste Klasse ausdrücklich zum Zwecke der Geschichtskennntniß vorgeschrieben. Nächstdem tritt die Lectüre des *L.* in Wittenberg unter Rector Peißker (1669—1707) in den sog. Privatstunden auf (Spizners Gesch. d. Wittb. G. S. 59 ff.). Ob man 1699 im Regidien-Gymn. zu Nürnberg ihn las, läßt sich nicht mit Sicherheit aus dem Lehrplan bei Lud. (P. II. p. 183 sqq.) erkennen. Thatsache ist, daß er 1716 in Jfeld (Kriegs Const. rei. sch. III, im Lehrplan d. 1. Kl. S. 75 ff.) gelesen wurde: man hatte übrigens damals außer d. *Ed. v. D. Heinsius* u. der v. Hearnie bereits die beiden Gronovschen, deren Anschaffung die Mittel der 117. Scholaren im Durchschnitt sehr wohl gestatteten (vgl. Kriegl. S. 107 ff.). Die Latinität aber w. damals bereits sehr allgemein nur noch als „fundamentum“ der Bildung, eine bloß ciceronische Diction als entbehrlich angesehen. Auch in die Fürstenschule Meissen w. *L.* nunmehr eingeführt, u. zwar in Folge der Schulverbess. v. 1727 (s. Müllers Gesch. d. F. u. L. Sch. M. S. 34 ff.). In den untern Klassen fand wahrscheinlich bald (spätestens 1773) das bekannte Schulbuch des Pariser Prof. Heuseus o. Heuzetus (Sel. e prof. scr. histt.) Eingang, worin verhältnißmäßig viel Abschnitte aus *L.* enthalten sind, ein Buch das übrigens an Lebensdauer der Buttmannschen, wenn auch nicht der Melancthonschen Gramm. gleich kommt u. die Lectüre von Abschnitten des *L.* auch über Deutschl. verbreitete (die sächs. Stadtschulen, das Rastenburger Particular u.). Inzwischen brachen die Schulen mit dem alten Princip, das die antike Bildung über die Zeitbildung stellte, immer vollständiger. Man docirte längst neben den alten Sprachen die Realien, die Mutterspr., das Französ., dessen erster Lehrer in Baireuth — nirgend anders weiß ich es früher nachzuweisen — so viel sich aus Lud. entnehmen läßt, J. B. Blair vom 15. Mai 1671—1674 war. Wurden auf vielen Schulen, z. B. den sächs. Fürstenschulen, die alten Sprachen auch noch als Träger einer normalen ästhet. Bildung mit Sorgfalt studirt, so ward anderwärts das Lat. nur noch als Gelehrtensprache getrieben und die Kluft zwischen der herkömmlich gelehrten u. einer bloß wissenschaftl. Bildung seit dem Auftreten Schöttgens und Gesners von Rotenburg immer größer, während die Schulen sie vergeblich durch immer weiter gehende Concessionen an die Realfächer u. den realen Inhalt der alten Literaturen auszufüllen suchten.

Was hätte da wohl die Lesung des *L.* auf den deutschen Schulen hindern sollen, zumal seit man die Leipz. Octav-*Ed.* für 2 Thlr. 8 Gr. kaufen konnte? So finden wir ihn denn schon vor der Mitte des 18. Jahrh. sehr verbreitet. Er wurde schon 1740 in Geda gelesen (Bidermanns A. sch. I. S. 110), man las ihn in dems. *J.* in Hamburg öffentlich an der Joh. Sch. (ebd. I. 492 f.), 1742 im Berliner Cöllnischen Gymn. (Wollenberg in Mähells Zeitschr. f. d. G.-W. 1863, zu S. 255), im Marienberger Lyceum w. er 1745 in den sogenannten

Privatlectionen getrieben, und hatte man ihn auch in Schulpforte 1740 noch nicht (A. sch. I., 182 f.), w. er in Eisleben noch nicht einmal 1772 gelesen, tritt er vielmehr dort erst im Lehrplan v. 1790 auf (s. die Pläne in Ellendts Gesch. d. Eisl. G.), so wurde er doch schon 1779 nicht bloß in Ilfeld (s. Heynes Nachr., Gött. 1780, S. 42) ganz u. meist cursorisch in den suppletorischen unentgeltlichen Stunden u. in sämtlichen sächs. Fürstenschulen (Ulrich pragm. Gesch. der vornehmst. Gymn. S. 331 ff.), sondern auch, Baiern abgerechnet (Ulrich S. 626 ff.) fast auf allen bedeutenden Schulen Deutschlands gelesen. S. Heumanns B. u. d. Werth d. humanist. Wiss. 1779, S. 89. Manche, z. B. das Lyc. Frid. zu Cassel (s. den Lehrplan v. 1808 in Webers Gesch. d. städt. Gel. Sch. z. G.), lasen wenigstens die Exerpta Liv. v. Bauer, während auf den kathol. Schulen, z. B. in Costniz, öfters die auch ihn berücksichtigenden Excerpte v. Chompré benutzt w., s. Lenders Beitr. 1834, S. 47 f. Wurde er in Weilburg erst seit 1796, 5stündig in Unterprima, gelesen, so erscheint dies als Ausnahme, die in der vielfach gestörten Entwicklung dieser Anstalt ihren Grund hatte. S. Eichhoffs Gesch. des Weilb. G. S. 134.

## II.

Ist es demzufolge heute, wo die Programme fast aller deutscher Gymnasien die Lectüre des L. nachweisen, entbehrlich, ein Wort darüber zu verlieren, ob sie auf diesen Anstalten statt-  
haft ist, so veranlaßt uns nur noch die Aeußerung v. Dietsch in der Dscherlebener Lehrer-  
Vers. v. 20. Mai 1860 (Zahns N. Jahrb. Bd. 81 und 82, H. 2, S. 437 ff.), daß L. zwar  
in neuerer Zeit wieder mehr, aber noch nicht genug Geltung in den Gymn. habe, da unzweifel-  
haft diejenige Kenntniß des Alterthums, welche diese Anstalten zu vermitteln haben, eine objective  
Anschauung von einem so wichtigen Theile der Gestaltung des Alterthums voraussetzt, wie ihn  
L. uns vorführt, auf den Grund näher einzugehn, der, wie wir gesehen haben, von jeher der  
Lectüre des L. auf den Gymnasien vorzugsweise hinderlich gewesen ist. Es sind dies die Eigen-  
thümlichkeiten seines sprachl. Ausdrucks. Schon Sturm verwarf ihn aus diesem Grunde und  
Rivius empfahl, ihn erst dann zu lesen, wenn der Stil der Schüler bereits hinlänglich geübt sei.  
In der That, das 16. Jahrh. für welches die altklass. Bildung, einschließlich der Sprachbildung,  
über der Zeitbildung stand, konnte nicht anders urtheilen, und erst im 17., als die lat. Sprache,  
in welcher noch der westfäl. Friede verhandelt w., allmählig aufhörte, Weltsprache zu sein, um  
der franz. als solcher Platz zu machen, sehen wir in Folge des Zurücktretens der sprachl. Bedeu-  
tung der röm. Lit., trotz der ihm schon im Alterthum vorgeworfenen Patavinität, die Lectüre des  
L. auf d. Schul. hin u. wieder Platz greifen. Allgemein konnte sie freil. erst in der 2. Hälfte des  
18. werden, als das Lat. selbst in s. Gebrauch als Gelehrtensprache durch die europäischen  
Landessprachen bereits so sehr beeinträchtigt war. In unserer Zeit vollends, wo es fast nur  
noch als Sprache der katholischen Kirche, der Apotheke u. des Examens unmittelbar dem Leben  
dient, konnte es wohl nur der einseitigste Formalismus sein, der gegen die Lesung v. L. sich  
sträubte. Es ist hier nicht der Ort, eine Polemik gegen diese durch Mügells Zeitschr. f. d. G. W.,

die Magersche Revue u. das Päd. Archiv, später auch durch die N. Jahnschen Jahrb., mit so vielem Erfolg bekämpfte didaktische Verirrung aufzunehmen. Ein Blick in die neueste päd. Lit., etwa in die Schmidtsche Encyclop. (in der nur noch vereinzelt Artikel dem Formalismus hulldigen), oder in irgend eine größere selbstständige päd. Arbeit der letzten Jahre, wie die von Stoy, K. Schmidt, Palmer u., zeigt hinlänglich, daß wir uns dieser didaktischen Richtung gegenüber auf einen Standpunkt stellen würden, über den hinaus die Pädagogik längst vorgebrungen ist. Für unsern Zweck genügt es, nur zu berühren, daß wenn man sonst mit Recht sich im Allgemeinen begnügte, an den Schüler die Forderung einer eleganten (d. h. nach Cic. de or. 1, 32 u. Cornif. 4, 12, 17 correcten und deutlichen) Latinität zu stellen, man, etwa seit dem vor. Jahrh. (Starcke u. Prashius waren vorangegangen) sich gewöhnte, von einem stilus Latinus kurzweg zu reden, den man mit Heineccius u. Scheller etwa noch, wunderl. genug, als stil. cultior oder bone Latinus (vergl. Krebs im Antib. S. 192 f. mit Nügelsb. Stilist., 2. Aufl. S. 236 f.) bezeichnete, worunter man in der Regel ein in den Vorbildern der klass. Zeit, namentlich in Cicero nur im Allgemeinen ausgeprägtes Etwas verstand, nicht ohne die Licenz, in die nach-ciceronische Zeit, ja in eine noch spätere für sog. Nothfälle (die jeden Augenblick eintreten) hinabzusteigen. Man trug sich für dieses monströse Schattenbild mit dem eben so unklassisch bezeichneten color Latinus (Quinct. 6, 3, 107, Ern. Lex. techn. Lat. rh. p. 63, Grysars Stilist. S. 55, cf. Seyfferts Pal. Cic. S. 33). Tadelte man von diesem Standpunkte aus an L. namentlich seine sog. Makrologie, die Freiheit seiner Wortstellung, die Eigenthümlichkeit seines Periodenbaues u. A. Vorwürfe, wogegen ihn Crellius 1729 u. 1732, Barreidt 1746, Meierotto 1796, Fuchs 1807, Solbrig 1826 vertheidigten, so ging der Formalismus weiter. Man hielt, u. das ist noch in unsern Tagen bisweilen geschehen, an der für den unbefangenen Kenner der Sprache auffallenden Behauptung fest, daß die lat. Sprache „mit größerem Nachdruck als andere“ — die Ignoranz dachte dabei beispielsweise an die franz. Sprache, s. des Vf's. Auff. im Päd. Arch. 1861 S. 1 ff. — „die Anerkennung eines festen, geregelten Sprachgebrauchs neben der Klarheit und Einfachheit behauptete“ (Hands Stilist. S. 91 f.), ja man stempelte bei der vagen Aufstellung dessen, was der lat. Sprache eigenthümlich sei (s. z. B. die Vorr. z. 2. Ausg. v. Grysars Stilist. S. IX.), hin u. wieder Unvollkommenheiten derselben, wie den bekannten Mangel an Substantiven, an Mitteln zur Bezeichnung des Abstracten u. dgl. (s. z. B. Hand S. 84 ff.), wohl gar als nachzunehmende, nicht, wie der einsichtigere Nügelsbach lehrte, als zu überwindende Charakterzüge dieses lat. Stils. Die durch diese und ähnliche Anschauungen anscheinend legitimirte Mischung von Allgemeinem u. Besonderem, von Vorbildlichem u. Willkürlichem mehrte der Formalismus durch das, natürlich maaslose, Hineinziehen ästhetischer Forderungen an den lat. Stil von Gymnastikschülern. Wie weit hierbei fast alle unsre lat. Stilistiker gehen, hat der Vf. anderwärts, z. B. in s. Auff. ü. d. Unterr. im lat. Stil in Nügells Zeitschr. 1855 S. 7 ff., belegt. Am consequent war darin der deshalb so ehrenwerthe M. Seyffert, der, wenn einmal die Forderung eines „Stils“ eine ästhetische ist, mit Bestimmtheit die Forderung eines ciceron. Stils festhielt,

vgl. dazu sein Urtheil über L. in der Borr. 3. Übungsb. f. Secunda S. IV. — VII. d. 2. Aufl. Diese Aufgabe für Schüler, u. im Besondern für unsre Schüler, die neben so vielem Andern im lat. Unterricht nicht bloß in Cicero, sondern auch in vor- u. nachciceronische Profatoren, in die Sprache der Dichter u. daneben noch in so manches andere Latein u. manchen andern Stil (auch den des Lehrers) unvermeidlich eingeführt werden, ist aber endlich auch von Seyffert selbst, in f. letzten Ausg. der Pal. Cic. als im Allgemeinen zu hoch (Borr. S. XIII.) anerkannt worden. Und in wie weit selbst Gelehrte sie lösen können, darüber wird ein allgemeines Urtheil sich noch bestimmter fällen lassen, wenn unsre lat. Stilistik auf dem Wege, den Wichert angebahnt hat, weiter fortgeschritten sein wird, und zugleich die Verwerthung ihrer Resultate unter ästhetischen u. individuellen Gesichtspunkten zu weiteren Versuchen führen sollte. Hat man doch in den Schriften der besten Neulateiner, von Muret bis Eichstädt, schon genug Verstöße gegen die echte Klassicität gerügt, geschweige daß in ihnen die Uebereinstimmung mit dem, was man nach den uns vorliegenden Mitteln der Beurtheilung als Eigenheit des ciceronischen Stils ansehen zu können meint, einigermaßen ausreichend nachzuweisen im Stande wäre. Wäre aber auch eine solche Nachahmung möglich, wie will man dabei die Klippe des Manierirten vermeiden, auf die jede Nachahmung führt, eine Klippe, auf die schon Zahn (N. Jahrb. Bd. 36, S. 384) hingewiesen hat, wenn er sagt, daß eine moderne Latinität in ciceronischer Manier in stilistischer Hinsicht selbst zum Unlatein werden könne, u. noch früher Ruhnken, wenn er über die fleißige Anbringung ciceron. ἄπ. 207. bei Muret spottet? Indessen wird — um nunmehr bei der rein-sprachlichen Seite der Sache stehn zu bleiben — die Praxis der Schule, wie der Vf. in f. oben angef. Auff. u. a. näher begründet hat, allerdings nur dann in ihren Forderungen consequent bleiben können, wenn sie, um nicht eine Mischsprache aus verschiedenen Culturphasen der Entwicklung des Lat. zu dulden, für den schriftl. Ausdruck das Zeitalter der glänzendsten Ausbildung der Prosa zu Grunde legt, wenn sie für die Grammatik in Differenzfällen jedenfalls die consequenteste Entwicklung derselben, die wir bei Cicero besitzen, als Richtschnur braucht, in Allem markirte Eigenthümlichkeiten selbst von Schriftstellern der bezeichneten Periode ausschließt, übrigens aus den angränzenden Zeitaltern nur solche Ausdrücke gestattet, wobei sichere Analogien uns überzeugen lassen, daß sie auch im Zeitalter der Muster zulässig gewesen sind. Daß, wenn zu den Forderungen einer solchen Correctheit, die ohnehin, namentlich durch die Beschaffenheit unsrer Lexicographie, noch so sehr erschwert wird (s. darüber die Arbeiten v. Otto 1853, Kärcher 1854, Ladewig in Zahns N. Jahrb. 69, 4, 403 ff., Dräger 1861, die zahlreichen Berichtigungen z. Krebs'schen Antib., die noch in der neuesten Ausg. des Buchs fast gar nicht berücksichtigt sind, u., wenn man will, auch die betreff. Aufsätze des Vfs. des gegenw. Progr. seit 1844), noch die der Deutlichkeit hinzukommen, dies für die Mehrzahl unsrer Schüler eine sehr hinreichende Aufgabe bildet, habe ich schon 1855, ohne erheblichen Widerspruch zu finden, ausgeführt. Doch man urtheile über Vergleichen vorläufig, wie man wolle, eine Ausschlebung des L. aus unsrer Schullectüre wird durch abweichende Ansichten über den Stilunterricht auf Schulen heute in keinem



Falle mehr gerechtfertigt werden. Uebrigens können wir auch auf die eingehende Behandlung dieser Frage durch Wesener im Coblenzer Progr. v. 1854 S. 1—12 verweisen. Wohl aber tritt die Frage dringend an uns heran, wie denn der sprachl. Ausdr. unfres Schriftst. in der Schule zu behandeln ist, damit die Lectüre desselben die formale Forderung der lat. Composition, soweit sie statthaft ist, nicht beeinträchtigt. — Gewiß ist dabei nicht der Weg einzuschlagen, den selbst die Wissenschaft wie man längst weiß, unsonst versucht hat, Das im sprachl. Ausdruck des L. bezeichnen zu wollen, was Asinius Pollio einst die Patavinität unfres Schriftst. genannt hat. Nach dem Vorgange von J. G. Vossius (de histt. L. p. 94) u. Anderer hat darüber bekanntlich Morhof 1685 in apologet. Weise geschrieben (abgedr. in d. Drakb. Ed. XV. p. 50 sqq.), u. ihm sind Funccius u. Eckhardt (Bähr, Gesch. d. röm. L. II. S. 106, vergl. Reiffers Vorless. v. Haase S. 49) gefolgt. Unter den späteren Arbeiten ist namentlich die Schrift des Güstrower Rectors M. Dav. Richter anzuführen und aus der neuesten Zeit der Versuch von Wiedemann im Görliger Progr. 1848, 1854, 1855. Ist aber eine besondere Patavinität trotz des Fingerzeigs bei Cicero (Brut. 46, 171, cf. de or. 3, 12) über gallische Provincialismen u. einer u. der andern Einzelnotiz, wie der bei Charisius p. 59 P., p. 77 ed. Keil., daß Asinius clupeum (L. 1, 43, 2 u. ö., derselbe Nom. bei Verg.) verwarf, der Wissenschaft nicht nachweisbar, hat sogar neuerdings Kallenbach in s. übrigens vortreffl. Progr. v. 1860 den Versuch machen können, sie wieder bloß in der Aussprache zu suchen, S. 37, so gehört dergleichen am wenigsten in die Schule. Aber auch das muß entschieden abgelehnt w., den Schüler in d. „Stil“ des L. einzuführen. Daß, wenn man von Stil spricht, diese Forderung eine ästhetische ist u. mit der Auffassung der Schönheitsidee durch einen bestimmten Künstler, in einer bestimmten Zeit u., zusammenhängt, ist einmal nicht zu bestreiten, mag man unter den versuchten Definitionen von Stil vorziehen, welche man will. Besteht nun selbst Hand zu, Stilist. S. 165, daß uns schon auf dem Gebiete der Correctheit Alles in vollkommene Gleichheit zu setzen „numer“ möglich sein wird, vergessen wir nicht, daß es immer noch, nicht Hunderte, sondern Tausende von Punkten geben wird, bei denen, was richtig oder individuell gewesen sei, sehr annäherungsweise, oder — die öftere Unsicherheit der überlieferten Texte kommt dazu — gar nicht festgestellt w. kann, daß eine so vielfach vermittelte u. ihrem Wesen nach so fragmentarische Wissenschaft wie die altklass. Sprachwissensch., unsicherer als jede andere fortschreitet u. unendlich häufiger ihre Gränze findet (Beispp. in d. angef. Auff. d. Vf. ü. lat. Stilist. S. 12 ff. u. in a. Auff. dess.), berücksichtigen wir, daß es der vereinzeltten sprachl. Erscheinungen bei allen alten Schriftst. genug giebt, von denen wir nicht wissen können, ob sie nicht vielleicht ein allgemeinerer Sprachgebrauch oder auch nur eine vorübergehende Gewöhnung der bessern Kreise der Gesellschaft (ebd. S. 17) hervorgebracht hat, so werden wir eingestehen, daß auf solchem Boden keine Früchte für die Schule wachsen, die eine organische Gliederung, sichere Regeln, streng unterscheidende Merkmale fordert; ja es giebt gerade auf dem Gebiete der Stilästhetik unzählige Fragen, auf die wohl selbst ein Philolog, geschweige denn ein Schüler sich die Antwort schuldig bleiben muß. S. des Vf's. Auff. ü. d. Mat. Gr. im Päd.

Arch. 1862, S. 598. Wird sich also der „Stil“ des L. nur mit der strengsten wissenschaftl. Vorsicht und auch mit ihr immer nur sehr unvollkommen u. fragmentarisch erkennen lassen, ist es aber dessen ungeachtet nothwendig, den Schüler bei Lesung des L. auf diejenigen Eigenthümlichkeiten planmäßig aufmerksam zu machen, die uns in s. sprachl. Ausdruck entgegenreten, damit er sie, wenn wir auch bei der Trümmerhaftigkeit dessen, was von der röm. Lit. auf uns gekommen ist, bei Weitem nicht immer wissen können, ob sie ausschließlich livianisch sind, und — wo es sich um ein Mehr oder Minder handelt — bei der zur Zeit noch so großen Unvollkommenheit der sprachl. Sammlungen für fast alle Schriftst., oft nur mit großer Zurückhaltung urtheilen können, bei seinem schriftlichen Ausdruck, um möglichst sicher zu gehen, vermeiden lerne: so bleibt der Schule nichts übrig, als, wenigstens auf die wichtigsten dieser sprachl. Eigenthümlichkeiten, aber wohl verstanden auf sie nur als auf solche, einzugehen, u. es ist daher hier unsre nächste Aufgabe, auf die Art der Behandlung, die sie im Schulterr. finden können, aufmerksam zu machen.

Daß dabei keine Berücksichtigung die sog. liv. Orthographie finden kann, über die wir mit verhältnißmäßiger Sicherheit nicht viel mehr wissen, als was Quinct. 1, 7, 24 nach Alconius über quase u. sibe sagt (vgl. Kriegks Const. r. sch. III. p. 109), wozu man ohne ausreichenden Grund noch maxumus, optumus u. (Wiedem. II. p. 7) hinzugezogen hat, worüber Draß. zu 3, 17, 5 u. die Interpreten zu Quinct. 1, 7, 21 nachzusehen sind, ist klar. Man wird also auf eine speciell livian. Orthogr. verzichten u. im Uebrigen unter Berücksichtigung des histor. Standpunkts an allgen. ein paläograph. u. specielle handschriftl. Resultate sich halten müssen. Daß nach letzteren die Schreibung maxumus u., desgl. detractor (s. Draß. zu 34, 15, 9) nur ziemlich sicher ist, über die meisten andern fraglichen Punkte, wie über semermis u. (s. Draß. zu 27, 1, 15) die Handschr. noch mehr aus einander gehen, liegt in der Natur der Sache. Observationen vollends, die nicht einmal die sprachliche Analogie für sich haben, wie die von Draß. über validudo zu 4, 25, 3 u. 3 7, 9, setzen eine Zuverlässigkeit der handschriftl. Ueberslieferung voraus, deren Mangelhaftigkeit in dergl. Dingen wohl nichts deutlicher zeigt, als die Zählungen über a u. ab, e u. ex bei Fischer in s. vortreffl. Rectionstheorie Cäsars II. §. 48. Die Bemerkung von Poppe endlich in Mügells Zeitschr. 1859 S. 509, daß namque, welches bei Cicero u. den Bessern angeblich nur vor einem Vocale steht (vgl. Heerwagen zu L. 22, 50, 3, Dietsch zu Sall. Jug. 41, 5, Nep. Them. 6, 21 u. an den a. von Barbili im Index angef. St., Tac. Ann. 1, 5 u.) bei L. sich vor Vocalen u. Consonanten findet, ist um so naiver, als jene vermeintliche Behauptung, die aller Analogie ins Gesicht schlägt, wenigstens für Cicero längst von Hildebrand im Dortmunder Progr. v. 1854 S. 1 aus einer hinreichenden Anzahl von Stellen berichtigt ist. — Nicht viel besser orientirt sind wir über die sog. Neoterismen von L., denen Grysar, Stilist. S. 9, eine besondere Unterabtheilung widmet. Was sollen wir z. B. für L. Specielles aus der Notiz von Quintilian (8, 3 34) über favor (z. B. L. 2, 42, 6), das doch schon Sallust hat, u. urbanus (oder gar urbanum), das in unsern Resten d. L. als Substantiv gar nicht vorkommt, gewinnen? Der Sing. caeterus wird bei Gell. 3, 7, 19 schon aus Cato angeführt,

innuere (8, 4, 2) steht auch bei Vitruv u. mit Var. b. Cornificius, u. wenn multimodus 21, 8, 4 vor Draßb. gelesen w., so giebt jetzt auch Weisend. der Lesart des Flor. u. a. Codd. multifariam mit Recht den Vorzug. So bleiben eine Hand voll Wörter, wie obequitare, turbatio (Fabri zu 24, 28, 1), das unverwerfliche inanimalia 21, 32, 7 (auch bei Charisius p. 125 ed. Putsch., p. 152 Keil., was in den WBB. nachzutragen ist), das schwach beglaubigte neutique 4, 27, 10 u. 30, 11, 2, Participial-Adverbia wie explorato, inexplorato (F. zu 22, 12, 6), die Verbind. haudum (F. zu 22, 12, 6), haud ita multo post (Wiedem. II. p. 7) u. dgl., so wie (wenn wir einmal d. n. L. f. nicht wieder findenden hier ausschl.) v. Compositis mit per nur perpopulari 34, 56, 10 — denn pervidere hat schon Lucretius u. Cic., haud dubie Sall., postmodum Ter. propemodo u. secus (st. sexus) Plautus, fandus (10, 41, 3) auch Vergil, decuplus 39, 44, 3 scheint v. Gronov u. Grevier bloß auf Autorität der Ascens. v. 1513 aufgenommen zu sein, und einige Subst. auf tus, die man ebenfalls als liv. anführt, sind, wie obtentus (Sall.), scitus (Cic.), potentatus (Cäs.), auctus (Lucr.), schon bei früheren Schriftstellern nachweisbar — und das Adverb forsas (3, 47, 5, aber auch 10, 39, 14, f. Poppo in f. 3. Nachtrage zu Krebs, in Mügells Ztschr. 1859 S. 497 ff.), die als für uns neue Wörter bei L. auftreten, ohne daß wir einmal wissen, ob sie erst von L. gebildet, ja auch nur von ihm als Neoterismen in die Lit. eingeführt sind u. nicht vielmehr schon in für uns verlorenen Literaturwerken standen. Da mag denn der Schüler von vorn herein etwa nur auf die Vorliebe unsres Schriftst. für die bezeichneten Verbalia — ein Verzeichniß derselben ist leicht aus dem liv. Glossar v. A. W. Ernesti zusammenzustellen — mit Berücksichtigung der dankenswerthen Angaben Nögelsbachs (Stilist. S. 155; die Lesart des vortreffl. Flor. u. des bekanntlich noch dem carol. Zeitalter angehör. Put. ist in 30, 23 8 ohne Frage zu recipiren) aufmerksam gemacht w., woran sich dann anhangsweise noch die bei L. vervielfältigten Participialformen auf bundus (bekanntlich zuerst gesamm. in Guntheri Lat. rest.), die zahlreicheren Adjectiva auf osus — Verzeichnisse der beiden letzteren Wörterklassen s. bei Kreizner im Hadam. Progr. v. 1845 S. 30 —, die häufigen Comparativi von Participien (s. F. zu 23, 46, 3 u. 24, 16, 3) u. der häufige Gebrauch der Frequentativa reihen läßt. S. für letztere Kreizner S. 13 f., wobei aber zu bemerken ist, daß nur missitare u. das Passiv v. imperitare (so wie restitare in der besondern Bedeutung „sich sperren“ 10, 19, 5) nicht schon vor L. nachweisbar, prensare im august. Zeitalter gewöhnlich, mutitare aber nicht liv. ist. Die Einzelheiten, wie die sog. Neoterismen der Bedeutung können als rein lexikalisches Element — woyon unten — der gelegentlichen Erwähnung bei der Lectüre wie bei der Correctur häuslicher Arbeiten füglich anheimfallen. Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus ist aber auch noch hinzuzufügen, daß die Aufführung solcher Wörter, die man als nur livianische bezeichnet, bei Kriegl S. 110, Fabri zu 24, 16, 3 u. a., die Kreizner S. 12 vermehrt u. Wiedem. III. p. 4 — 7 ohne rechte Prüfung zusammengestellt hat, und unter denen als Beispiele für den Schüler variatio 24, 9, 3, iureiurare 41, 15, 11, das durch Paullus Diaconus u. anderweitig gesicherte servitudo 24, 22, 2, casse 24,

26, 10, *perpacatus* 36, 21, 3 u. 36, 42, 3, *perhorridus* 22, 16, 4, *decem septem* 24, 15, 2 (v. Prisc. angef.), dienen k., mehr noch der Berichtigung als der Erweiterung bedarf, wie denn z. B. das augenscheinlich aus falscher Auflösung einer Abbrüviatur entstandene *interturbatio* 23, 8, 7 von Weisend in *perturbatio* verbessert ist, *rebellium* 42, 21, 3 diplomatisch unsicher u. *amigrant* neben dem gut beglaubigten *admigrant* 1, 34, 7 wenigstens zweifelhaft, *saties* 30, 3, 4 st. des gesicherten *satias* (auch 25, 23, 16) verwerflich, die Nominative *caedis*, *cladis*, *sedis* fast ohne handschr. Autorität s., währ. *aedes* u. *aedis* allerdings variiert (Drafenb. zu 4, 25, 3), *controversiosus* auch bei Seneca erscheint, *intercursum* auch bei Tacitus \*), statt *discrepatio* 21, 31, 7 *disceptatio* als richtige Lesart kaum zweifelhaft ist, *carnificare* schon Eiferia hatte (wonach auch Fabri's Bemerk. zu 24, 15, 5 zu berichtigen ist, vgl. Priscian VIII. p. 793 P., I. p. 385 Hertz.), die Aenderung von *abequitare* 24, 31, 10 in *adequitare*, die Drafenborch versuchte, jetzt mit Recht verworfen wird, u. d. m. Auch *exosus*, das auch Vergil hat, u. vollends *perosus* (Dv., Verg. x.) wird ohne Grund von Hand hierher gezogen.

Anderes ist es selbstverständlich mit den Archaismen. Es ist bekanntlich eine längst gemachte u. neuerdings von Peter in dem eben erschienenen vortrefflichen Progr. zur Portenser Stiftungsfeier namentlich für die griech. Quellen des L. (s. z. B. S. 47, 44, 41, 38 33, 26) mit Evidenz nachgewiesene Bemerkung, daß die Sprache des L. durch den Ausdruck der Quellen gefärbt wird, die er benutzt, u. man hat schon hieraus, nicht bloß aus der viel späteren Abfassung der letzten Decaden (s. Kallenbach S. 39) manche Unterschiede in der Sprache u. Darstellung der früheren u. späteren Bücher hergeleitet (Kachmann de fontt. L. 1. §. 54 p. 114 sqq. u. Nieb. in Cic. p. Font. fragm. x. p. 88), ja Niebuhr hat mit Recht (Röm. Gesch. I. 226 ff., 384 u. a.) selbst auf die uralten *πάτριαι ἑμμοί* (Dion. H. 1, 79, p. 66 b, cf. Cic. Tusc. 4, 2, 3, Brut. 18, 71. 19, 75, Varro ap. Non. 2, 70, Fest. s. v. *camena*) als wenigstens mittelbar benutzte Quelle unseres Schriftstellers aufmerksam gemacht. Zusammenstellungen archaischer Ausdrücke bei L. gaben nach Drafenborch's Bemerkf. zu 1, 32, 7 u. 36, 2, 2 Gryssar in d. Stilist. S. 8 f., Kreizner S. 9 ff. u. A., wozu sich, von den nöth. Berichtig. vorläufig abgesehen, noch Einzelnes hinzufügen läßt, wie neben (*praestituta*) *dies*, *quae* 45, 11, 11, die *stata* 34, 41, 1 das für diese Bedeutung von *dies* alterthümliche *praestitutus dies* 3, 22, 4 u. *status* d. 39, 13, 8, vgl. *dies status cum hoste* aus den XII Taf. bei Cic. de off. 1, 12, 37 (s. übrigens Fabri zu 22, 8, 5. 23, 13, 2. 23, 48, 12), ein Archaismus, der sich hin u.

\*) Der Vf. bemerkt bei dieser Gelegenheit, daß er, Fälle, wie den vorliegenden, abgerechnet, in der gegenw. Abhandl. auf nachlivianische Spracherscheinungen, von denen man ja nicht wissen kann, ob sie selbstständig oder bloße Nachahmungen des L. sind, nicht erst rücksichtigt. Andererseits kann das, was bei L. allein, oder vorzugsweise bei ihm vorkommt, selbstverständlich in der Regel nur aus diesem Grunde livianisch heißen. Unsere altklass. Philologie ist einmal mehr Stückwerk als jedes andere Wissen.

wieder auch anderwärts findet, die aus der Inschrift auf der Scipionengruft (allgemein zugänglich in Niebuhrs R. Gesch. I. S. 271) bekannte Formel *honorum optimus* 29, 14, 8 u. a. Der Schüler wird hierbei etwa auf *occipit* (1, 7, 6 u. ö., auch bei Plaut. u. Lucr., dann wieder bei Tac.), *indipisci* (26, 39, 12, auch b. Plaut., *endo* noch bei Lucr.), *satiast* st. *satietas* (30, 3, 4 u. ö., f. Ernestis Gloss. s. v.), *tempestat* für *tempus* 9, 29, 10, das öftere *duellum* für *bellum*, *perduellis* f. *hostis* (z. B. 1, 32, 12 u. 25, 12, 10), *acclarare* 1, 18, 9, *necessum est* 34, 5, 3, *sanguinem pluit* (z. B. 40, 19, 2, vgl. Fabri zu 21, 62, 5), die von Hand, Stilist. S. 66, angeführten beiden Ausdrücke *operae erat* (z. B. 9, 23, 12, f. Fabri zu 21, 9, 3) u. *secus* st. *sexus* (Drab. zu 26, 37, 1), *anteidea* (F. zu 22, 10, 6), das von Cic. im eigenen Ausdruck nur einmal (*de legg.* 1, 12, 33) gebrauchte *participare, quandoque* im Sinne von *quandocunque* 1, 31, 4 (vgl. Ernesti im Glossar u. Weissenb. u. F. zu 21, 3, 6), *porricere* f. *proicere* 24, 27, 5, *verruncare* u. *averruncare* 29, 27, 2, wo Drab. nachzuj., 10, 23, 1, 8, 6, 11 u. ö., endlich auf die alterthümliche Verbosheit in civilistischen (*clam furtim, forte temere*, f. Fabri zu 21, 63, 9), sacralen (22, 37, 12 u. ö.) u. publicistischen (1, 32, 6 u. ö., vgl. F. zu 21, 17, 4 u. 22, 10, 2) Formeln, in Draksprüchen (23, 11, 2, 25, 12, 6 u.) u. Gebeten (29, 27, 2 u. ö.) als Beispp. aufmerksam zu machen sein. Der Lehrer wird aber zugleich nicht vergessen, daß *edissertare* 22, 54, 8 u. das onomatopoetische *missitare*, das häufige *noscitare* (vgl. Heerw. zu 22, 6, 3) u. A., was Grhjar hierher zieht, darum noch nicht archaisch ist, weil es schon bei Plautus sich findet. Und der Archaismus wird denn auch von der Stellung des Vocativs vor der Or. *directa* (vgl. Kreyszig zu XXXIII. p. 173) u. vollends von der nachdrücklichen Voranstellung von *ego*, die Kreizner anführt, nicht nachgewiesen werden.

Zu den Archaismen gehören aber allerdings noch manche der Eigenthümlichkeiten in der Declination u. Conjugation, die uns bei L. begegnen. Von *faxo* 6, 35, 9 u. a. (*faxitur* hat der Put. u. a. Codd. 22, 10, 6), *auxitis* 29, 27, 2, *defexit* 1, 24, 8, *adclarassis* 1, 18, 9, *cooptassint* 3, 64, 10, *duis* 10, 19, 17 (vgl. über diese Formen Ellendt zu Cic. Brut. 18), *clepsit* (Fabri zu 22, 10, 5), *pluisse, pluvit* (f. Prisc. X. p. 881 P., I. p. 503 H. u. vgl. Gronov bei Drab. zu 24, 10, 7 u. Drab. zu 1, 31, 1), auch von *dedier* (Drab. zu 1, 32, 7) u. dergl. wird es niemand bestreiten. Zweifelhaft bleibt, ob man *confiderunt* st. *confisi sunt* (nur 44, 13, 7) mit Recht hierher zieht, die Dative auf u. st. auf ni (*delectu* 22, 2, 11, *inceptu* 24, 19, 6, *versu* 7, 2, 7, *exercitu* 9, 5, 6, vgl. Drab. zu 4, 1, 10, u. 24, 19, 6, L. Schneiders Lat. Gr. 2, 1 S. 332 f. u. die sonstige v. Kriz zu Sall. Jug. 6, 1 angef. Lit.) vollends nicht zu zählen, die nach Gell. 4, 16, 9 M. Varro u. Nigidius stets anwandten, deren Gebrauch Cäsar in f. Vb. *de analogia* lehrte u. von deren Alterthümlichkeit wir doch eben nichts wissen, als daß der nicht gar zu alte Lucilius sie mitunter geschrieben hat, der übrigens auch *passum* st. *passuum* brauchte, das Weissenb. 5, 26, 5 u. ö. *recipit* hat. Vgl. Kreizner p. 10 u. Wiedem. III. p. 12. Hierher gehören ferner die Dative auf e, wie *fide, pernicie,*

f. Draßb. zu 5, 13, 5 u. der im Put. erhaltene Genit. die (Heerw. zu 21, 47, 7). Dagegen haben wir, für die Alterthümlichkeit von *serui* st. *sevi* Prisc. Zeugniß, X. p. 990 P., I. 532 H. Sonst ist außer doppelten Declinationsformen bei Wörtern der 2. oder 4. Decl. (f. Draßb. zu 5, 13, 5 u. 1, 15, 7), die zum Theil zweifelh. sind, wie die v. *senatus, consultus* (f. die Zusammenst. bei Wiedem. III. p. 13), während *Saguntus* 21, 19, 1 gesichert ist, von ungewöhnlicheren Formen bei L. nicht viel anzuführen. Daß die Perfectendung *ere* mit *erunt* bei ihm gleich berechtigt scheint, haben schon Andere, z. B. Fabri zu 21, 26, 13 angemerkt. *Vindicarimus, pugnarunt* bespricht Draßb. zu 30, 18, 1, *adsuerat, decrese, quiesse, descisset, sisse, nequissent, perisse, obtrisset*, zu 6, 18, 10, *siris* zu 1, 32, 7, von der öfteren Beibehaltung der Reduplication in Compositis von *curro* handelt er zu 1, 12, 8 u. 5, 38, 3. *F. forem* st. *essem* f. u. A. Fabri zu 23, 43, 14 u. vgl. 4, 11, 2 u. a. *Noritis, emostis, admosse, cognorit* bespricht Haase in f. musterhaften Note 271 zu Reifig. M. vgl., wenn man will, Kreizner p. 13 u. Wiedem. III. p. 13 u. 14. Ueber *nactus* st. *nactus* (das auch *Ruhfen* bei Terenz aufrecht erhielt) f. Draßb. zu 25, 30, 2 u. 24, 31, 14. *Oreretur* wird in den besten Codd. 23, 7, 8 (vgl. Fabri zu d. St.), ebenso *exoreretur* 27, 27, 3 neben den gewöhnlichen Formen gelesen, *poteretur* u. *adoreretur* findet sich nur in einzelnen Handschr., wofür gleichfalls auf eine geistvolle Note Haases (A. 293) zu Reifig verwiesen w. kann. So mag denn nur noch für den Gebrauch von Deponentien st. d. *Activa communicati sint* 4, 24, 2 u. *fluctuatus fuerat* 23, 33, 3 (wofelbst *F.* nachzuf.) angeführt w., während *tumultuari* u. *vociferari* bei L. passivisch stehen (*F.* zu 24, 21, 2). Dies u. Anderes, wohin auch der freie Gebrauch der Formen von *quis* st. *derer* von *aliquis* (5, 33, 4. 5, 1, 7 u. ö.) gehört, bedarf bei der Lesung des L. wohl nur der gelegentlichen Berührung, da es zum größten Theil als aus dem grammat. Unterricht bekannt angesehen w. kann. Eben dahin rechnen wir, was sich über den passiv. Gebrauch der Part. Perf. von Deponentien sagen läßt: *interpretatus* 23, 11, 4 u. ö.), *abominatus* 31, 21, 8, *emensus* 21, 30, 5 u. ö., *aspernatus, contemplatus, pactus, altus, partitus* (auch in der Constr. d. Abl. abs.) u. f. w. und über die verkürzten Plural-Genit. auf *um* (f. Draßb. u. Fabri zu 22, 22, 5 und 24, 49, 7, vgl. Wiedem. III. p. 11 u. Krebs im Antib. §. 24 N. 41, nach dessen schlecht begründeter Meinung *aureorum nummorum XVI millia* 39, 7, 1 nicht einmal nachzuahmen wäre, während sich anderseits der Genit. *oppidum* sogar bei *Servius* in *Cic. epp. ad fam.* 4, 5, 4 findet), wobei von *liv.* Formen nur *cistophorum* 39, 7, 1 u. d. Zahlf. *duum* 21, 4, 9, *trecentum* 22, 37, 5, *ducent.* u. *oetingent.* 3, 21, 4 hervorzuheben sind u. daneben etwa *socium* (f. Draßb. zu 21, 17, 2), da *fabrum* auch *Nepos* u. *Coelius* in *Cic. epp. ad fam.* 4, 5, 4 hat. Die Accus. u. Abl. der 3. Decl. auf *im* u. *i* (auch *partim* 21, 11, 8 u. a.) bespricht nach Draßb. zu 26, 46, 8, vgl. Wiedem. III. p. 11, schon die gewöhnliche Grammatik, z. B. Zumpt §. 271, vgl. §. 63 Anm., wo nur *sorti* aus 4, 36, 11 u. a. Stellen fehlt. Ueber *Carthagini* vgl. Weissenb. zu 28, 26, 1, über die schwankenden Formen *Capenate* u. *Capenati, sequenti* u. *sequente* u. nach Draßb. zu 8, 12,

3 u. 6, 14, 3 Wiedem. III. p. 12, über den Accus. tris Fabri zu 23, 6, 8, über Genit. Plur. auf ium namentlich von Wörtern auf as s. Draßb. zu 33, 20, 11. In Betreff letzterer ist nicht zu übersehen, daß Weissenborn selbst im abstracten Sinne necessitatum mit ziemlich gutem diplom. Grunde (Flor. a. m.) recipirt hat, desgl. apium 4, 33, 4, wo Draßb. über andere ähnliche Formen nachzusehen ist, wie zu 2, 1, 10 über mensum u. sedum. Paludium hat wenigst. noch anscheinend gu'e handschriftl. Gewähr 21, 54, 7 (Putean. c.). Die Lesart avium st. apium der alten Edd. u. der Pall. 38, 46, 5 wird durch den Sinn entschieden gefordert. Zu unsicher ist dagegen vigilium, das 7, 36, 2 ohne diplom. Autorität steht u. 10, 33, 6 nur durch alte Editt. u. den Voss. 1. gedeckt ist, vielleicht nicht obsidium 22, 22, 9, wo der Put., u. 22, 22, 14, wo der Flor. dafür ist, während 8, 24, 4, wo auch Weissenb. obsidium giebt obsidium nur der Harl. 1. hat, eher hospitium, das 4, 35, 4 manche Codd., worunter der Flor. u. Lips., 3, 42, 5 nur der Voss. 2. u. Leid. 2. bieten. \*) Ueber quis u. aliquis st. quibus c. s. Fabri zu 22, 13, 4. Der Genit. aliae 24, 27, 8 ist ἀπ. λεγ., nur daß noch 22, 59, 1 der Pal. 2. nullae civitati hat, was zu Zumpt S. 140 nachgetragen w. kann.

Es liegt überhaupt in der anerkannter Maassen nothwendigen Forderung der Concentration des Unterrichts, daß zusammengehörige sprachliche Erscheinungen da im Zusammenhange behandelt werden, wo sie überwiegend hingehören, daß also grammatische im grammatischen Unterricht so vollständig vorgeführt werden, daß bei der Lectüre Einzelheiten in die Kenntniß der Schüler sich leicht einreihen. So gehören denn auch von dem Gewöhnlichen abweichende Constructionen, die L. mit andern Schriftstellern gemeinsam hat, wenn sie auch bei ihm, was in

\*) Für mensum u. sedum spricht noch außer den Hdschr. bei Cic. p. Sest. 20, 45 u. Ov. Met. 8, 500 die ausdrückliche Angabe von Priscian VII. p. 771 P., I. p. 353 H., für die Form apium Ov. Met. 15, 383, die Hdschr. Cic. an mehreren Stellen, der Sangermanensis des Columella 1, 9 c. Paludium läßt Zweifel zu, da Autoren wie Justin u. Ammian für L. nichts beweisen, auch der Put., dessen Collation durch G. Becker jetzt Jedermann vergleichen kann, keinesweges frei von argen Schreibfehlern ist, u. für Cäs. b. G. 4, 38, 2 auf den einzigen Ox. um so weniger Gewicht fällt, als seine Existenz nach den Mittheilungen v. Schneider (Praef. zu Caes. b. G. p. XLIV) fast wie ein Humbug aussteht. Paludum bezeugt Charisius p. 117 P., 144 K., wie p. 110 P., 136 K. vigilum. M. Zweifel gegen obsidium u. hospitium (bei Cic. p. Cluent. 59, 163 haben die Codd. hospitum neben hospitum) gründen sich hauptsächlich neben der Inconsequenz der handschriftlichen Beglaubigung auf denselben Grammatiker p. 103 P., 129 K., die gegen das Letztere auch auf Priscian, der ausdrücklich den Abl. hospite fordert (VII. p. 765 P., I. 343 H.), wenn er auch hospes sowohl als trium generum, wie als commune (VII. p. 749 P., I. 316 H., XIII. p. 971 P., II. 21 H., cf. Charis. p. 77 P., 100 K.) anerkennt. Wer in Codd. gesehen hat, giebt auf sie nicht zu viel, besonders, wo dem mönch. Abschreiber so geläufige Ausdr. wie vigiliae, hospitium ihn irreführen konnten, freilich sind auch die alten Grammatiker nicht zu überschätzen. Jedenfalls ist also für die Schule Vorsicht anzurathen. Die bunten Texte machen es ja nicht.

der Regel der Fall ist, mehr oder minder überwiegen, insofern sie sich doch immer aus veränderten grammatischen Grundanschauungen ergeben, nicht sowohl in die Lectürestunden als in den gramm. Unterricht. Dazu gehört, wenn *Call. u. L. condere* mit dem Abl. instr. verbindet (Zumpt, dessen Grammatik den *liv.* Ausdruck am besten berücksichtigt, §. 386 f.), wenn *adulari* von *L.* bald wie bei *Cic. m. d. Acc.*, bald wie bei *Rep. m. d. Dat.* steht (Z. §. 389), die Freiheit in der Verbindung der *Genit. qualit.*, (Z. §. 426), die er mit *Rep.* theilt (mit dem er auch den steten Gebrauch von *cum quibus* st. *quibuscum*, z. B. 1, 45, 2. 4, 24, 9. 38, 9, 2, theilt, während *Cic.* auch *quibuscum* z. B. or. 45, 154 hat), u. von der, als von einem Gracismus, erst weiterhin ausführlich die Rede sein wird, die bei Dichtern u. Späteren sich wiederholende Erweiterung des Ablativ-Gebrauchs bei Zeitbestimmungen (s. Fabri zu 22, 4, 4. 23, 4, 6. 24, 1, 5 u. über den Gebrauch von Multiplicativen mit dem Abl. temp. ohne Präposition, wie 28, 6, 10, Poppo's Berichtigung zu Krebs in Mügels's Zeitschr. 1839 S. 507) u. Ortsbezeichnungen (F. zu 21, 41, 4. 21, 8, 2. 21, 56, 8, Kreizner S. 7; selbst in Ausdrücken wie *consedit tumulis* 21, 32, 13, *impluvio* 43, 13, 6, *mari supero Ariminum misit* etc.), bei Angabe der gebrauchten Truppentheile (F. zu 21, 46, 5. 21, 48, 4. Wiedem. I. p. 13, wobei der Ablativ von Völkerschaften, wie *Numidis*, *Hispanis* etc. u. Anderes über die Freiheiten Cäsars — s. Fischer in der Rectionslehre Cäsars §. 43 — hinausgeht) u. endlich bei modalen Bestimmungen (Drab. zu 5, 45, 2, F. zu 22, 60, 22 u. 21, 41, 5, bes. häufig ist *voluntate* 3, 41, 5 u. ö., *iniussu* 3, 63, 5 *iussu* 29, 21, 3 u. ö., sicher (Flor.) *silentio audire* 3, 72, 1, *adsensu excipere* 8, 6, 7), ferner die, namentlich von Sallust ebenfalls gebrachte Construction v. *compos c. abl.* (vgl. Donat zu *Ter. Ad.* 3, 2, 12 mit *L.* 4, 40, 3. 3, 70, 13), wobei zu erinnern ist, daß *expers c. abl.*, welches Z. §. 437 ebenfalls anführt, bei *L.* nicht vorkommt, wie ich denn auch *utpote qui c. ind.* in den berichtigten Texten des *L.* nicht gefunden habe (*quippe qui* steht so 3, 53, 7 u. ö.), währ. hinwieder Z. das Richtige treffen mag, wenn er bemerkt, daß *postquam* mit dem Imperf. bei Sallust verhältnismäßig häufiger als bei *L.* sei, bei dem es übrigens theils *ad sensum* (*postquam ager parum tutus erat = ab hostibus infestatus erat*), theils vom Conat (3, 38, 12, u. ö.), theils als eine der Constr. von *ἐπει* analoge Freiheit erscheint (Stellensammlung bei Fabri zu 21, 12, 4, wozu aus denselben Büchern 21, 28, 4 u. 22, 41, 8 hinzuzufügen ist, vgl. noch 21, 13, 4 *postquam nulla spes est = relicta est*). Wenigstens führt *Ariz* zu *Call. Jug.* 13, 5 aus Sallust 7 Stellen an, während ich aus dem 24. Buche des *L.* nur 4 u. aus dem 25. nur 3 Stellen mir notirt habe. Für die Coordination von Perf. u. Impf. s. d. Beispp. bei *Weissenb.* zu 23, 18, 17, vgl. 21, 28, 4, u. F. zu 24, 31, 2. Daß *L.* bereits häufig die 2. Perf. des *Conjunctiv* st. des *Imperat.* in der besondern Bedeutung hat, muß der Schüler gleichfalls aus der Grammatik wissen (Z. §. 529), aus der ihm auch der bei *L.* so häufige Gebrauch des *quum* zur Markirung des Eintritts eines entscheidenden Ereignisses geläufig sein muß, ehe er an *L.* geht (Z. §. 582), für den aber noch der gleiche Gebrauch von *ni c. ind.* (4, 28, 3 bei vorhergehendem *iam*) nachzutragen ist. Auch *antequam c. ind.*



(4, 6, 3. 39, 10, 9 u. ö., vgl. *J.* zu 23, 30, 4) wird nach der Fassung der Regel bei *J.* §. 576 ihn nicht befremden. Eben so wenig, daß *L.* nur eine Stelle hat, wo *ne* mit der 2. Person des Imperatijs, ohne daß diese das allgem. Subject „man“ vertritt (vgl. Madvig in den *Opuscc. Acad.* p. 106), sich verbindet (Heerwagen zu 21, 43, 11). Die persönl. Construction von *nunciabatur*, *traditur* und dergl., die *L.* selbst mit Cicero theilt, versteht der Quintaner schon ohne Unterricht u. in die bei *L.* überwiegende Constr. v. *dignus* mit *ut* (23, 42, 13. 24, 16, 19; *dignus qui viveret* 4, 3 2) oder von *non dubito* mit dem *Acc. c. inf.* (Fabri zu 22, 55, 2) findet sich der Secundaner von selbst. Auch der Gebrauch von *quamquam* mit dem *Coniunctiv* (das auch Vergil so hat, während es bei Cicero, Cäsar, Sallust ohne Beispiel ist — s. Dräger's durch Sauberkeit der Methode so ausgezeichnete Untersuchungen über den Sprachgebrauch der römischen Historiker S. 21 — gehört hierher, ein Gebrauch, der *L.* nicht abzusprechen ist, wenn auch 38, 57, 8 *quam* zu lesen, 45, 17, 7 der *Coniunctiv* als Zeichen der *Or. obl.* stehen mag u. 21, 52, 11 *quamquam* gar bloße *Coniectur* ist, da 36, 34, 6 die Lesart sicher steht u. in 21, 13, 8 wie 29, 30, 4 (wo die offenbar verderbte Lesart des *Putean.* nichts entscheiden kann) unerheblich schwankt (vgl. noch 23, 29, 7), während andererseits *quamvis c. ind.* 2, 40, 7 diplomatisch fest steht. Die Erwähnung des *Infinitiv*-Gebrauchs in *obliquen* Fragen mit der 2. Person (6. 17, 5) u. Verwandtes (*J.* §. 603) läßt sich von der Behandlung der *Or. obl.* im grammatischen Unterricht nicht trennen. *Censeo* „ich stimme dafür, daß“ mit dem *Acc. c. inf. pass.* ist freilich eine Einzelheit (27, 5, 14. 24, 22, 5, wo Fabri zu vgl. 37, 36, 1. 45, 16, 1. 2, 5, 1 u. a., s. Drafenb. zur letztgenannten Stelle), die außer bei *Columella* sonst fast gar nicht vorkommt; desto natürlicher ist die Vertretung des Nachsages zu hypothetischen Sätzen durch ein *Particip. Fut.* (*J.* B. 3, 60, 8, s. *J.* §. 639), und den Gebrauch des *Abl. Gerund.* als *Modalis*, einen Gebrauch, den nach Madvig am fleißigsten Roth i. 20. *Exc.* zu *Tac. Agric.*, Fabri zu *L.* 22, 32, 3 u. Weissenborn *de gerundivo* p. 13<sup>n</sup> behandelt haben, kennt die Grammatik ja auch aus Cicero (*J.* §. 686). S. die Anführungen von Nägelsbach, dessen Beisp. sich noch viele, wie 2, 9, 1. 23, 38, 3. 3, 53, 9. 22, 19, 10 hinzufügen lassen, und über substantivirte Beisätze dazu, wie *primo neglegendo* 29, 2, 1 Kraß in *J.* so dankenswerthen Probe e. *liv. Gram.* S. 5, wobei noch auf Weissenb. z. *ang. St.* u. *f. a.* Beisätze auf *f. Samml.* zu 2, 38, 6 zu verweisen ist, zu der ich nur hinzufüge, daß *z. Abl. Ger.* selbst e. *Prädikats-Casus* hinzutreten kann wie 4, 11, 7 *coloni adscripti remanendo* und sogar eine zweite dem Sinne nach modale Bestimmung wie 44, 39, 3 *pugnando acie*. Auch der Gebrauch der *Adjectiva* für die *Ordnungs-Adverbia* (*J.* §. 686), die Hinzufügung von *potius* u. *magis* bei *malle* u. *praestare* (Draßb. zu 1, 3, 4, *J.* §. 747) u. gar der freiere Gebrauch des *Dat. Ger.* mit *esse*, wie in 2, 9, 6 u. den in Ernesti's Gloss. p. 256 aufgeführten Stellen, um die so bekannten *publicist.* Ausdrücke *comitia coss. creandis* u. (*J.* §. 665) nicht erst hervorzuheben, theilt *L.* mit Cicero, nicht so das Hinzutreten eines *Object*s zum *Dativ* des *Ger.*, wenn die Lesart des *Put.* 21, 54, 1 entscheidet. Daß *Cic.* selten, *L.* häufig zum 1. *Supinum* ein *Object*

hinzufügt (Heerw. zu 21, 41, 3), bedarf kaum der Erwähnung, eher, daß L. so viel häufiger dies Supinum als ad mit dem Gerund. braucht. S. die musterhafte Schrift v. G. L. Richter de supinis III. p. 6. Für das correlative que — que ist mit Dräger (S. 25) zu bemerken, daß es bei Cic. nicht zu tilgen, bei L. selten ist, während que — et bei Sall. und häufiger bei L. (zweimal auch im b. Afr.) vorkommt, und das von Ripperdey angefochtene que — ac, das auch bei Dvid sicher steht, 26, 24, 6 ohne Variante gelesen wird. Dafür ferner, daß quam qui mit dem Coniunctiv, wofür Cic. bekanntlich quam ut, oder, wo es angeht, quam allein setzt, vor L. selten, bei ihm und bei Dichtern häufig ist, kann auf die Gramm. von Ferd. Schulz (S. 371) verwiesen werden.

Nur ein Punkt auf diesem Gebiete bedarf hier einer, so weit die Aufgabe der gegenw. Schrift es gestattet, näheren Beachtung. Es ist die größere Häufigkeit der Repräsentation im Tempusgebrauch bei L. Die Grammatik behandelt die Repräsentation und die mit ihr zusammenhängenden Unregelmäßigkeiten der Tempusfolge im Allgemeinen noch immer zu mangelhaft. Was im Besondern die Schulgrammatiken bieten, ruht größtentheils auf den zum Theil willkürlichen Behauptungen Butsche's im Archiv f. Philos. I., 1 p. 66 ff., statt deren man auf dem soliden Boden, den G. L. A. Krüger in s. gründlichen Untersuchungen auf dem Gebiete der lat. Sprachlehre (im 2. Hefte, 1821) gelegt hat, hätte weiter gehen sollen. Von den verbreiteteren Grammatiken sind es fast nur die von Zumpt, Krüz u. Berger, Weirung u. im Ganzen die von Ferd. Schulz, die sich dadurch vor den übrigen rühmlich auszeichnen. Erst seit etwa 2 Jahren — denn Dräger S. 1 — 18 behandelt nur den Gebrauch des Conj. Perf. in Nebensätzen der histor. Erzählung — ist der Behandlung der Repräs. im Lat. mehr Aufmerksamkeit gewidmet worden, wie namentlich die Arbeiten v. Hug (in Jahns N. Jahrb. Bd. 81 u. 82, S. 12 S. 877 ff.) u. von Reusch (Elbinger Programm von 1861) beweisen. Die Resultate dieser Arbeiten stimmen in manchen Punkten so sehr mit denjenigen überein, die der Vf. schon früher auf diesem Gebiete gewonnen u. zum Theil in s. B. ü. d. Repräsentation in griech. Finalsätzen (1851) S. 31 — 34 angeführt hat, daß er für Einzelnes auf sie verweisen darf. Wenn nun überhaupt, um auf die Sache einzugehen, das bekannte allgemeine Gesetz der Tempusfolge für den Coniunctiv im Nebensatz, einschließlich des Unterschiedes, den der doppelte Perfectgebrauch macht, so zahlreiche Ausnahmen findet, so kann natürlicher Weise der Grund nur darin liegen, daß statt der formalen Regelmäßigkeit ad sensum (um den Ausdruck zu brauchen) construirt wird. Ohne diesen Grund würde uns in dieser sprachl. Erscheinung nicht ein geistiges Product, sondern ein Spiel der Willkür vorliegen. Am wichtigsten sind nun, um nicht bei Kleinigkeiten, wie die öftere Abhängigkeit präsentischer Tempora vom hypothet. Präteritum (z. B. Sall. Cat. 7, 7, wo mit dem handschriftl. hinlänglich sichern memorare possem sich „sed non memoro“ für die Vorstellung von selbst verbindet und für die Tempusform des abhängigen Satzes vorwiegt, vgl. Cic. epp. ad f. 13, 6, 3 quae quantum in provincia valeant, vellem expertus esses, und für den Gegenfall ad A. 8, 6, 3 moriar, si magis gauderem,

si accidisset uns aufzuhalten, folgende zwei Punkte. Auf Präsensia folgen Präterita, wenn sie dem Sinne nach entweder, wie z. B. das Praes. hist., Präterita sind, oder in ihnen zugleich ein Präteritum liegt (vgl. Zumpt §. 514), dessen Bedeutung für den Nebensatz überwiegt. Bisweilen tritt für Letzteres ein Fingerzeig in einem andern Nebensatz hinzu, z. B. Cic. de rep. 3, 3, 4 quae ratio perficit, id quod iam saepe perfecit, ut incredibilis quaedam et divina virtus existeret, während p. Sest. 63, 132 habes, quod ex me quaesisti, qui essent optimates das Impf. ganz nach dem Nebensatz constr. ist u. in Verr. 2, 78, 191 laudantur, quod solerent die Bezieh. noch ferner liegt. Auf Präterita (in denen nicht füglich ein Präsens liegen kann, weil die Gegenwart zu wichtig ist, als daß Vergangenheit u. Gegenwart gemeinschaftlich durch die Vergangenheit bezeichnet werden, folgen zweitens Präsensia, wenn der Nebensatz, was namentlich bei Folgesätzen häufig ist, in die Gegenwart reicht (Z. §. 512 Anm.), oder im Nebensatz Vergangenheit u. Gegenwart durch die Gegenwart ausgedrückt wird. Die beiden zuletzt erwähnten Unregelmäßigkeiten ruhen speciell auf der Möglichkeit der Repräsentation im weitesten Sinne des Worts, insofern dieser im Wesen e. Ausdehnung der nur nach der Zukunft hin verhältnißmäßig so scharf begränzten Gegenwart auf die Vergangenheit zu Grunde liegt, daß die dem weitgehenden Deutschen allerdings ebenfalls geläufige Vergegenwärtigung von Zukünftigem im Lat. fast gar nicht vorkommt (Ausn. Z. §. 510). Endlich ist es auch wohl natürlich, wenn im lat. Perfect der Unterschied zwischen dem Tempus hist. u. dem Temp. praes. act. perf. nicht scharf festgehalten wird (s. z. B. Z. §. 514 f. u. vgl. Stellen selbst aus Cic., wie de or. 2, 74, 300, wo in den Temp. der Nebensätze possemus u. nollet — possimus ist, wenn es auch neuerdings in den Lag. 14, 23, 67 gefunden sein mag, eine nahe liegende vermeintliche Emendation — der Ausdruck geradezu in die Construction der Erzählung übergeht, p. S. Rosc. 41, 119 dicerent, Phil. 3, 5, 12 possent u. a.), während d. Part. auf ns u. d. fog. Inf. Präs. auch geradezu als Imperfecta, d. Partic. u. d. Inf. Perf. als Plusqpf. gebraucht werden, geschweige denn, daß auch in diesen Formen das Prät. miteingeschlossen sein kann. Cic. de imp. P. 21, 61 quid tam praeter consuetudinem est, quam homini peradolescenti, cuius a senatorio gradu aetas longe abesset, imperium atque exercitum dari? (für den Nebensatz gleichsam quod dabatur). p. S. Rosc. 33, 92 video causas esse (für den Nebensatz mehr erant als sunt), quae impellerent. Verr. 2, 78, 191 scitote, esse (die Stadt ist ja noch nicht zerstört) in Sicilia oppidum nullum, quo in oppido non isti . . . esset. Hierzu kommt, daß bei doppelter ideeller Abhängigkeit wohl am leichtesten, ja regelmäßig, für den Nebensatz zweiter Klasse selbst ein entschiedenes Temp. praes. act. perf. als Präter. construirt w., weil die Bezeichnung einer eine andere bestimmenden Vorstellung, wenn der Inhalt der andern als in der Gegenwart abgeschlossen bezeichnet wird, als vor der Gegenwart liegend so natürlich ist. Cic. p. S. Rosc. 14, 41 quaeramus, quae vitia fuerint, quare displiceret. p. Planc. 16, 40 u. s. w.; am häufigsten geschieht es bekanntlich in Finalsätzen, Cornif. 2, 6, 21 u. a. Ein deutliches Beispiel aus L. ist 4, 3, 2, wo antea die Auffassung erleichtert, s. übrigens Neufch

S. 7 ff. So bedarf es denn nur noch der Erwähnung, daß durch die Form des Coniunctivi mitunter an den Ausdruck mit der entsprechenden Form des Indicativs (und somit, wie auch Butsche richtig lehret, an die Thatsächlichkeit des Inhalts) oder der directen Rede erinnert werden kann. Letzteres geschieht bekanntlich in hypothet. Sätzen, um dem Leser eine Verwechslung bei der Auffassung unmöglich zu machen, aber auch in andern der Deutlichkeit oder Nachdrücklichkeit wegen (Sall. Jug. 46, 4 *sin id parum procedat*. Cic. epp. ad f. 5, 2, 3 *ut primam deposuerim*. Verr. II. 1, 5, 12 *postquam redierit* (vgl. Reusch S. 8), Phil. 14, 6, 17 *haec interposui non tam, ut pro me dixerim*. p. Cluent. 24, 64 *corrupisse, qui fuerit u. a. possedissee, ut possederit*. p. S. Rosc. 25, 70 *Solonem fuisse, qui scripserit*), Ersteres z. B. bei Cic. p. Mur. 11, 25 *inventus est scriba, qui confixerit (re vera confixit)*, entlegener Verr. II. 1, 30, 75 *qui in illa re quid facere potuerit, non habebat (nihil facere potuit)*. Auch p. Quinct. 18, 57 *profectus sit* erklärt sich hieraus, vgl. p. Mil. 33, 90 (*et ausus est*), p. Cluent. 60, 167, L. 3, 35, 8 u. a. Daß d. Tempus d. Or. dir. selbst auf den freieren Gebrauch des Indic. influiert, erkennt ohnehin die gangbare Gramm. längst an, s. z. B. Krüz u. Berger s. 155 A. 2, b, Ferd. Schütz s. 369. Letzterer führt auch (u. nicht mit Unrecht) den Gebrauch des Imperf. Coni. im Ausdruck des Widerspruchs mit der Wirklichkeit statt des Plusqpf. auf den für den Indicativ allgemein anerkannten Ausdruck des Conats (natürlich im weitesten Sinne des Wortes) zurück, s. Cic. de fin. 3, 30, 92 *nollet u.* die so zahlreichen a. Beispp. dieser Art. Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß e. daneben stehendes Präter. der Repräs. noch zum Relief dienen kann, wie Tac. Ann. 1, 19, 1 *tenderent . . . meditentur u.* in Hunderten von andern Stellen bei Tac. u. andern Schriftstellern. Bei diesen Grundlagen, die derjenige für die Schule leicht mundgerechter machen kann, dem ihre Consequenz für den Unterr. zu scharf ist, wird die Erklär. keiner Stelle, auch bei L., Schwierigkeit machen. Nur ist für den Unterr. mit Bestimmtheit der Unterschied d. einfachen Repräs. (zu der Reusch mit Recht auch Stellen wie Cic. in Verr. 2, 20, 50 zählt) u. ihrer Complication bei einem Nebengedanken aus der Vergangenheit, u. im Besondern die Consequenzen ihres Hervortretens in der Or. obl. festzuhalten. Anderntheils wird an der v. Hug zuerst (S. 879) ausgesprochenen u. v. Reusch (S. 4) bestätigten Regel, daß in denjenigen Nebensätzen, die dem Praes. hist. vorangehen, die Repräs. eine Seltenheit ist (wie ja auch, beiläufig bemerkt, in Nebensätzen, die dem Hauptsatz in der Or. obl. vorangehen, der Indicativ-Gebrauch verhältnißmäßig häufiger ist), nur daß die Sätze mit dem sog. *cum „historicum“* — die selbständige Repräs. in der Or. obl. etwa abgerechnet — der Deutlichkeit wegen in der Regel unverändert bleiben, und daß bei der Anwendung der Hauptregel meist ein unmittelbarer Anschluß an frühere Präf. statt findet, nicht zu einseitig festgehalten werden dürfen. Die Lebhaftigkeit des Ausdrucks u. die logische Nähe hat auch ihr Recht. So L. 1, 50, 1, während 3, 27, 6 der umgekehrte Fall statt findet, 2, 45, 14 *inquit* wohl Präf. ist u. 3, 52, 10 *videtur* als Tempus der Or. dir. hervortreten soll. Bagatellen wie das constructionslose *nescio* an, od. scheinbare Sprachgesetze,

wie der Gebrauch des Partic. auf *urus* (oder *ndus*) mit *fuierim* oder den entsprechenden Perfectformen *potuerim*, *dehuerim* u. ohne Rücksicht auf die Tempusfolge in der *Or. obl.* (2, 1, 3, 2, 15, 2, 4, 29, 6, 4, 38, 5, 4, 52, 3, 8, 30, 5, 8, 32, 5, 9, 33, 7, 24, 42, 3 u. ö.) in Nachf. zu hypothet. Sätzen, deren Inhalt der Wirklichkeit widerspricht (s. Wasse im Gumbinner Progr. f. 1862 S. 29 f. u. vgl. die Ausnahmen S. 32 ff.), bedürfen keiner Erklärung, da die Tempusform des Indicativs der *Or. dir.* durch die von der Hauptregel abweichenden Coniunctive markirt wird. Damit hängt auch der Ausdruck der sichern Erwartung durch den Infinitiv in 4, 58, 14 (*antiquari* = *antiquabatur* der *Or. dir.*) u. a. zusammen, auf den schon Weissenborn aufmerksam gemacht hat. Es mag daher nur noch eine Sammlung von Beispielen aus L. zu dem Obigen folgen. So erinnert 1, 8, 3 *dederint* an das Tempus der *Or. dir.* *dederunt* (vgl. Dräger S. 16), 1, 9, 2 wechselt *iuvent* mit *gravarentur* in derselben Weise. Vgl. 1, 11, 8, 1, 27, 1, 1, 39, 6, 1, 40, 3 (wo *possideat* der in *crescere* angedeuteten Gegenwart entspricht, wie in 1, 53, 6 *faciat* u. *relinquat* der in *taedere* liegenden Zeit entspricht, während *fecerit* an *fecit* erinnert), 1, 51, 4, 2, 8, 5, 2, 2, 3, 2, 12, 2 (*servientem* ist Imperf.), 3, 24, 4. So deutet 3, 62, 1 *situm non sint*, auf *sunt* der *Or. dir.* (vgl. 3, 57, 3, 3, 69, 8, 4, 10, 8 u. zahlreiche a. Stellen, wie denn auch Weissenborn zu 23, 6, 1 richtig bemerkt, daß dort *ut nemo iuverit* fast = *nec quisquam iuvisit* sei), während 44, 15, 7 *sit* und *sint* durch die Hindeutung auf *est* u. *sunt* der Nachdrücklichkeit dienen. S. auch 22, 45, 4, wo Fabri unnöthig die Assimilation der Modi herbeizieht, 4, 25, 10, 4, 35, 7 (wo *speretur* auf *speratur* und somit auf die Allgemeingültigkeit der Sentenz weist, während ebd. 8 der Wechsel des nachdrücklichen *habeat* mit *tenderet* zugleich dem Wechsel der redend gedachten Subjecte entspricht. Aehnliche Stellen sind bei Cicero verhältnismäßig seltener, vgl. aber z. B. *ep. ad fam.* 4, 9, 2 *voluerit*, p. S. *Rosc.* 35, 99 *voluerit*, *Lael.* 4, 15 *vixerim*, *d. fam.* 13, 7, 4 *exstiterit* (nur der Mund der *Cratandrina* hat *existeret*), *ad Attic.* 1, 5, 4 *staturim*, p. *Mil.* 16, 44, wo Schüz's Conjectur, die *Caratoni* aufgenommen hat: *dubitarit*, *quid cogitaret*, wenn sie auch nachträglich theils durch *Jul. Severianus* (*dubitarit*), theils durch den *Cod. Salisber.* (*cogitaret*) einige Bestätigung gefunden hat, unnöthig ist, p. S. *Rosc.* 26, 71 *ademerint* (neben der Variante *ademerunt*), p. *Deiot.* 1, 3, wo *accusaret* Conjectur Ernesti's ist, p. S. *Rosc.* 19, 53 *potuerit*. Dagegen ist bei L. 1, 19, 3 *videremus* augenscheinlich deshalb gebraucht, weil in dem abschließenden *dederunt* des Hauptsatzes ein dabant für den Nebensatz vorwiegt, vgl. *foret* 30, 17, 12, *grassaremur* 2, 12, 15, und bei doppelter Abhängigkeit *malleat* 9, 45, 8. Aehnlich *Cic. p. Rosc.* 42, 123 *postularet*, *Or.* 2, 5 *miraremur* u. *probaremur*, p. *Mil.* 27, 70 *videret* u. a. Bei L. 1, 28, 6 tritt im Nebens. zum Temp. *praes. act. perf.* das hypothetische Plusqpf. der Deutlichkeit wegen in der bei allen Schriftstellern geltenden Weise ein, wie *scissent* 3, 19, 12 zum Präs. *est*, cf. 3, 21, 8, während eben, o (vgl. z. B. *Sall. Jug.* 46, 4) *sit* 3, 4, 11, *fuierit* 4, 15, 1, *non sit* 1, 53, 8, *desint* 1, 53, 11, *adveniant* 3, 20, 7 den Gedanken an Widerspruch gegen die Wirklichkeit ausschließen.

In solchen Stellen endlich, wie 1, 3, 4 u. 4, 10, 8 wird der Gang der Erzählung im Consecutivsatze verlassen u. vom Standpunkt der Gegenwart geurtheilt, wie denn auch (vgl. Gryfar's Stillst. S. 11) 2, 6, 9 lapsi sint an die Theilnahme der Gegenwart erinnert, und in 22, 5, 8 senserit (ganz ähnlich sind 25, 37, 6 detulerint, 5, 13, 1 fuerit) das Perf. nach dem Präteritum von einem außerordentlichen Ereigniß gebraucht wird, das den Leser noch in der Gegenwart zu afficiren geeignet ist, während in vielen a. Fällen die Repräsentation lediglich der bereits berührten Nachdrückl. dient (vgl. Fabri z. 22, 32, 8). Daß auch Cic. diese Freih. nicht fremd ist, beweisen Stellen wie de or. 1, 61, 260 superarit nach der Lesart von Stephanus-Lambin u. Gruter, p. Mil. 14, 37 ut amiserit u. a. Fügen wir zum Schluß noch ein Paar Resultate von Zählungen hinzu. Nach Dräger (S. 3) erscheint der Conj. Perf. in Nebensätzen der histor. Erzählung bei L. in 7 Büchern gar nicht, in manchen nur einmal, im Ganzen in etwa 65 Stellen, die S. 3 aufgeführt werden, während Corn. Nepos, der in dieser Richtung der Repräsf. sich noch lieber ergeht, ihn in 33 Stellen hat, die 17 Stellen aus der vita Attici nicht gerechnet, wo die Gränze zwischen dem repräsentirenden u. dem logischen Perf. nicht zu ziehen ist, weil die ersten 18 Kapitel noch bei Lebzeiten des Atticus geschrieben sind. Hug zählt im 1. Buche des L. 10 conjunctivische Nebensätze mit dem Imperf., die dem Praes. hist. vorangestellt sind, Neusch in den 3 ersten Bb. im Ganzen 14 Stellen, in denen Haupttempora dem sie regierenden Praes. hist. vorangehen. Für die Erstreckung der Repräsentation auf den Nebensatz c. indic. zum Praes. hist. (s. von den Interpreten namentlich Fabri zu 21, 29, 62-22, 15, 1) ist zu erwähnen, daß (nach Hug) unter etwa 30 Fällen solcher Nebensätze im 1. Buche nur 2 sind (23, 5 u. 59, 6), die selbst das Präsens haben, im 2. Buche unter 15 nur 1 (49, 7), während sie in Cicero's Berrinen sich gar nicht finden. Vgl. noch Weissenborn zu 21, 29, 6, der Beispp. aus späteren Büchern anführt. Daß übrigens im Falle der eintretenden Repräsf. in der Or. obl. auch das Adverb tunc in nunc (wie tum in iam, z. B. 21, 35, 9) übergehen kann, ist begreiflich. In der einzigen mir bekannten Stelle aus Cic., Cat. 1, 4, 9, verwirft es freilich Drelli. Aber Cäsar hat es 2 mal in Verbindung mit etiam, b. G. 6, 40, 6 und 7, 62, 6 — ohne Variante, desgl. Gall., Jug. 109, 3 etiam nunc und 111, nunc, auch ohne Var., wie denn 11, 6 sogar his st. illis steht, u. danach Spättere z. B. Justin 8, 4, 7. Bei L. ist dieser Gebrauch weitgreifender, abgesehen davon, daß für manche Stellen bei dem auch von Drakenborch getheilten Vorurtheile, daß in den Handschr. nunc u. tunc überall verwechselt werde, wir ohne Frage mitunter schon die Emendation, nicht die beglaubigte Ueberslieferung vor uns haben. Unzweifelhaft steht nunc 41, 9, 11, wo es aus der Or. dir. der lex stammt, wie schon Lambecius sah, der auf die lex de viatoribus bei Briffou. de form. hinwies. Ebenso unzweifelhaft ist es wohl 34, 38, 1, wo erst die Mainzer Editoren aus ihrem Cod. tunc gaben. Auch 8, 5, 3 (zweimal, nur an der ersten Stelle giebt der Flor. tunc) ist es nicht anzufechten u. 2, 54, 5 hat es selbst Drakenborch auf Grund fast aller verglichenen Handschr. und der ältesten Edd., im Besondern der Frobenischen v. 1535 u. e. a. Vafler v. 1555. So steht es

nach allen Handschr. u. den alten Edd. 3, 40, 12 hinter dem Prät., in ähnlicher Weise 8, 33, 18 u. ebenso 35, 18, 7. 8, 34, 3. 3, 2, 4. 42, 52, 8. 5, 2, 10. 22, 38, 9. 39, 19, 6 ohne Variante. In andern Stellen wird es allerdings nur aus einzelnen Handschr. angemerkt, wie 37, 4, 9 aus e. Voss. u. dem Gaertn. u. 21, 9, 4 aus dem Canter. (wo es Drakb. und Weißb. aufnehmen). Auch außerhalb der Or. obl. hat es als Gracismus (vgl. *vov* Thuc. 4, 126. 1, 122. 3, 112. *zai vov* Xen. An. 7, 4, 24. 7, 7, 17.) in 3, 19, 8, wo es ohne Variante steht, kein Bedenken, während es in 3, 6, 1 nur aus einem Voss. angemerkt wird. Vgl. Fabri zu 21, 35, 9, dessen Ann. nach den gegebenen Daten zu berichtigen ist, u. über den bei L. häufigen, bei Cic. seltenen Gebrauch v. *adhuc* von der Vergangenheit Denf. zu 21, 48, 4. Man kann übrigens zur Repräs. noch e. Gebrauchsweise des Ind. im Nebenf. zur Or. obl. bei L. zählen, die über diejenige Freiheit hinausgeht, welche wir bei andern Schriftst. der muster-gült. Prosa finden. Allerdings giebt es 2 sichere Stellen bei Call., in denen nach dem hist. Präs. des Hauptsatzes sich die Repräs. bis in d. Indicat. des Nebenf. zum Acc. c. inf. hinein-zuziehen scheint, Jug. 38, 9 *tametsi tenet* u. 54, 1 *quae levia sunt*. Und damit könnte man Stellen aus L. wie 3, 71, 6 *se in eo agro, de quo agitur, militasse* u. 3, 71, 7 *agrum, de quo ambigitur*, nur freilich nicht ohne Weiteres 2, 32, 11, wo *quo vivimus* die absolute Gegenwart bezeichnet, sehr wohl parallelisiren, wenn nicht andere Stellen, z. B. 2, 15, 3, wo die relative Zukunft durch das Fut. *erit* ausgedrückt nach dem Prät. im Hauptsatz steht, 2, 58, 5, wo das absolute Tempus *habuerunt* auf den Inf. hist. folgt, desgl. 23, 35, 12 u. 4, 43, 5, wo das erzählende Perfect vorhergeht, uns lehrten, daß wir es mit e. nem Gracismus zu thun haben, der über die Gränzen der oben ausgeführten, durch e. allgemeinere sprachliche Consequenz getragenen Analogie hinausreicht. Als solchen hat ihn auch bereits Weissenborn zu 2, 15, 3 erkannt, nur daß er den häufigeren regelmäßigen Gebrauch des relativen Impf. u. Plusqpf. in Fällen, wo der Indicativ nur eine losere Structur der Or. obl. andeutet, in diesen Gracismus mit hineinzieht, eine Constr., die im Griech. bekanntlich viel seltener (s. d. Vf.'s B. ü. d. Repräs. S. 46—49) als im Lat. ist, indem dort der Gebrauch des Tempus der Or. dir. die durchgreifende Regel bildet, während er im Lat. die Ausnahme ist. Daß aber das Perf. perfugerunt in 24, 33, 6 hierhergehört, darauf deutet schon das Pron. *se*, u. noch entschiedener tritt der Gracismus in 39, 23, 6 hervor, wo denn auch die Lesart des Lov. 4. ohne Zweifel aufzunehmen ist, weil *defecerant* in diesem Falle weder lat., noch griech. wäre. S. übrigens über d. Werth der Lovell'schen Handschr. Alshofski, über die krit. Behandl. d. L., S. 16. Jedenfalls werden wir also durch diese Erscheinung auf das größte Gebiet der dem L. eigenthümlichen Ausdrucksweisen übergeführt, das wir bisher zu betreten absichtlich vermieden haben, auf das der Gracismen, ein Gebiet auf dem Wiedemann in der Part. I. §. Quaestt. die Patavinität unseres Schriftstellers zu suchen schien, wobei ihm allerdings nicht nachzugehen, wohl aber zu bemerken ist, daß das Feld der Gracismen bei L. weiter reicht, als selbst er gefunden hat. Kann man doch im Anschluß an G. L. Wach (Emendd. Liv. p. 4) die Eigenthümlichkeiten

der *liv.* Diction, wenn man von der oben berührten reichlicheren Benützung durch den Gebrauch gestatteter gramm. Freiheiten, wozu noch eine große Zahl *lexikal.* kommen, die später behandelt w. sollen, von den poetisirenden Figuren u. endlich der Freiheit *f. Satz- u. Periodenbaues* absteht, so ziemlich auf die *Archaismen* u. das große Gebiet seiner *Gracismen* beschränken. Das hierbei die Concentration des Unterrichts die Forderung an den Lehrer des Griechischen stellt, diejenigen dem Griechischen nachgebildeten Ausdrucksweisen, die bei *lat. Schriftstellern* vorzugsweise häufig sind, auch im *griech. Unterricht* als solche hervortreten zu lassen, versteht sich eben so sehr von selbst, als daß eine sprachliche Einleitung in die *lectüre des L.*, wie sie dem Schüler nicht füglich vorenthalten w. kann, sich vorzugsweise mit dieser Art *f. sprachl. Eigenthümlichkeiten* zu befassen hat. Es mögen daher zunächst die wichtigsten hierher gehörenden *grammatikalischen* u. die damit verwandten, der *soq. Stilistik* gewöhnlich anheimfallenden Abweichungen folgen, wobei nur voranzuschicken ist, daß auch bei so vielen von diesen die *liv. Eigenthümlichkeit* selbstverständlich nur in ihrem verhältnismäßig häufigeren Gebrauch bei *L.* liegt, so daß die Angabe von *Parallelstellen* aus andern *Schriftstellern* theils entbehrlich ist, theils auf das Nothwendigste beschränkt w. kann. Enthält doch schon der *Bers. des Lucres* 2, 412 vier *griech. Wörter* u. wie sehr die *Gracismen* seit August überhand nehmen, darauf hat schon *Heinrich zu den fragm. p. Scauro* p. 106 (vgl. auch *Görenz zu de fin.* 2, 13) jeden der Augen hat, aufmerksam gemacht.

Zu der so eben erwähnten Klasse sprachlicher Besonderheiten gehört zunächst die größere Freiheit in der *Substantivirung* der *Adjectiva*, die dem Griechen sein *Artikelgebrauch* so leicht machte. Hierbei ist die gründliche Verarbeitung des gesicherten Stoffs durch *Nägelsbach, Stilist.* S. 64 ff., u. die theilweise Vervollständigung desselben in dem dankenswerthen *Specimen grammaticae Liv.* von *Kraß* (S. 4 ff.) neben der *Stellenammlung Kreizner's* (S. 21 f.) eine erhebliche Hülfe für den Lehrer, so daß auch hier neben der Sichtung des Materials nur die erforderlichen Zusätze gegeben w. dürfen. Von den bei *Zumpt* s. 363 angeführten Einzelheiten darf vollends nicht erst die Rede sein. Sprechen wir zuerst vom *Maec. u. Feminin.* Die von *Nägelsb.* S. 80 mit Verweis auf *Fabri's* (bloß die *Comparative* betreffende) *Samml.* zu 22, 12, 12 nur berührte, bei *L.* sehr hervortretende Freiheit zeigen außer den von *Kreizner* S. 21 ff. für diese Richtung der *Substantivirung* aufgeführten Wörtern, von denen freilich so manche wegfallen müssen, wie denn *captivus* auch bei *Naev., Cic., Cäs. u. Nep., popularis* bei *Plaut., Ter., Sall., praetexta* zwar nicht bei *Cic.*, aber auch nicht bei *L.*, *patrius* u. *Appia* auch bei *Cic.*, *plebeius* außer bei *L.* (10, 23, 4, 10, 8, 3, 4, 35, 9, vgl. 39, 40, 3 u. *plebeii* 4, 11, 8 *st. plebem* nach den besten Handschr.) noch bei *Enn.* *substantivirt* auftritt, auch andere, wie 1, 23, 4 *quaeunque Romana*, 2, 6, 10 *Tarquiniensis* (*f. Quinet.* 8, 6, 20), 10, 8, 10 *ingenuus*; zu beachten sind auch Stellen, wie 1, 8, 6, wo *liber* u. *servus* nicht *collectivisch* sind, u. a. in denen auch nicht gerade die *Nachbarschaft* wirklicher *Substantiva* (*Nägelsb.* S. 79, 81) zur *Substantivirung* mitwirkt, vgl. 3, 56, 13 *plebeio et humili* u. dergl. Hierher gehört ferner der Gebrauch des *Volksnamens* im *Singular st. des Anführers* (*Fabri* zu 21, 59, 5,



vgl. Bernhardt's Wißf. Schk. d. gr. Spr. S. 59). Die noch häufigeren Comparative sind freilich meist *collectiv* gebraucht; zu den Ausnahmen gehört z. B. *potior* 23, 30, 10. Beispp. für den Gebrauch d. Superlat. giebt schon Nägelsb. S. 78. Eine *Accusativ*form ohne Präpos. ist nicht bloß von *nullus* u. *ullus*, sondern vielleicht überhaupt von substantivirten Masculinis auf *us* nicht nachzuweisen; der *Dativ nulli* steht als Subst. 23, 10, 7, wie *ulli* 3, 14, 5 u. 31, 34, 8, *ullius* 21, 5, 12 u. ö., der *Ablat. ullo* 9, 2, 13, 5, 40, 4 (vgl. Haase zu Reisig S. 348, der mit Recht auf die Unvollständigkeit der bekannten Stürenburg'schen Regel aufmerksam macht, Fabri zu 22, 60, 6 u. 24, 47, 10, so wie Heerwagen zu 21, 62, 5). Ueber die Vorschrift, den *Plur.* nur bei einer geschlossenen Klasse von Persönlichkeiten (*sinistri* 9, 27, 9, *regii* 37, 41, 4, 40, 4, 11 u. 15 u. dgl.) zu brauchen, geht L. hinaus 24, 40, 12 u. ö. *Participia* und *Participialia* werden v. ihm sehr häufig substantivirt; z. B. 2, 2, 4 *dentantium*, 5, 3, 4 *militantes*, 6, 14, 11 *concionantis in modum*, 6, 33, 9, 21, 30, 8 (s. Fabri z. d. St.), 23, 37, 5, 24, 25, 11, 41, 11, 4 u. 6 u. öft. Daß solchen substantivirten Formen nicht bloß andere *Adjectiva* u. *Participia*, selbst in modater *Determination*, wie in *effusi sequentes* 21, 55, 3 (vgl. Nägelsb. S. 78 u. 82) u. mit *Adverbien* bekleidet (*non alii minus neglegendi* — *venerunt*, 22, 59, 2), sondern auch *Casusbestimmungen* beigegeben werden, z. B. *oriundi a Sabiais*, ab *Hermadica profugi*, dafür haben schon Kreizner u. A. Beispp. gegeben. Hinzuzufügen sind Verbindungen wie 4, 2, 6 *dimidius patrum* mit dem griech. Genit. der *Zubehör*, *imparem sibi* 3, 70, 1, die ungewöhnliche *Constr. qui patrum, qui captivorum* 2, 22, 6, 2, 23, 9, 24, 18, 5 mit einem andern *Gracianus* (s. z. B. *Plat. Phädr.* 247 B, *Herod.* 7, 170, 3 u. ö.), den *Weissenborn* mißversteht, u. die ebenfalls griech. *Beibehaltung* des vom *Verb. reg. Casus* bei der *Substantivirung* des *Participis in se ortum* 2, 6, 2, vgl. *habitantes Lilybaei* 29, 26, 7 u. A. Aber auch der umgekehrte Fall, die *Adjectivirung* von *Substant.* ist bei L. verhältnißmäßig häufig *exsul advena*, *advena cultor*, *plebs transfuga* u. dgl., wofür auf *Krah* S. 14 u. für das von ihm übersehene *nemo* auf *Ernesti* im *Gloss.* S. 486 verwiesen w. kann. So bes. *Substant. verb.*, die als charakteristische *Attribute* hinzugefügt werden, ferner die regelmäßige *Hinzufügung* von *Volknamen* zu den *Gattungsnamen* männlicher *Personen* (s. *Fabri* u. *Heerw.* zu 21, 53, 11 u. vgl. *Fabri* zu 23, 34, 1 u. a.). — Weiter reicht natürlich die *Substantivirung* der *Neutra* (selbst von *quodeunque*, *F.* zu 22, 9, 4, wobei bemerkt w. kann, daß der oben bereits berührte Gebrauch von *quicunque* ohne *Verbum* 4, 39, 4 u. ö. eine augenscheinliche *Nachahmung* des ähnlichen Gebrauchs von *δοτιζοῦν* ist), ein Gebrauch, für den *Drak.* zu 3, 18, 10, 3, 10, 13 u. 28, 27, 11, *Kreizner* S. 22, *Fabri* zu 21, 32, 7 u. *Krah* S. 5 ff. *Sammlungen* gegeben haben. Am häufigsten tritt natürlich auch bei L. das *Neutrum* im *Singular* mit der *Präposition* in u. außerhalb der *Phrase*, besonders im *Abl.* auf (*F.* zu 21, 32, 7 u. 22, 7, 4, vgl. *Kreizner*) u. demnächst der *Plural*. Zu dem, worin L. über das in der ältern *Prosa* *Gewöhnliche* hinausgeht, gehört der *unbehinderte Gebrauch* des *Dat. d. 3. Decl.*, z. B. 6, 4, 10 *si quis mortiferum vitali admisceat*, der *freiere Genitivgebrauch*, der bis zur *Abhängigkeit*

eines substant. Neutrums v. e. andern geht (Näg. S. 65), der Abl. instr. z. B. in *vivere raptō* (7, 25, 13, vgl. F. zu 21, 32, 9 u. 22, 39, 13) u. *loci* in 29, 2, 2 u. mit der Präpos. nicht bloß in Wendungen wie in *facili est* (3, 8, 9, vgl. Weissenb. zu 3, 65, 11), sondern selbst in der Verbindung *rem pro manifesto habere* (40, 9, 15, s. Drab. zu d. St. u. zu 1, 3, 2 u. vgl. Ernesti's Gloss. p. 450), so wie in der Bekleidung des von einer Präpos. regierten Ablat. (in *eo publico* 23, 49, 2 u. a.). Während ferner andere Prosaisker der klass. Zeit in der Regel nur Pronomina u. Zahlwörter zu den substantivirten Neutris der Adjectiva hinzufügen, L. auch aliquis 4, 13, 9, bekleidet sie letzterer verhältnismäßig oft mit Genit. (F. zu 21, 35, 7 u. im Bes. über *quidquam c. gen.* von Personen zu 24, 30, 4, wobei noch *nimum hostium* aus 10, 26, 3 u. *idem supplementi* 36, 2, 9, dsgl. *idem certaminis* 10, 34, 5 u. *idem damni* 35, 42, 10 nachzutragen ist) u. selbst solchen, statt deren bei Andern eine coordinirende Structur eintritt, wie *infima olivi, media urbis, medium diei*, vgl. 26, 40, 9, 28, 33, 6, 27, 48, 17 u. s. Weissenb. zu 1, 57, 9. u. öfter als Andere auch mit neuen Adjectiven, wie *fortia facta* 29, 26, 5, *hostile factum* 44, 27, 11, *factum egregium* 10, 23, 5, vgl. Weissenb. zu 26, 29, 3, *pessimo publico* 2, 1, 3, ja mit doppelten, wie *sua propria bona* 3, 56, 10. Vgl. die bei Kreizner S. 25 nach Dietrich, Ramshorn, Art u. A. gegebene Beispielsamml. u. Krah S. 5. Dagegen ist weder der Comparativ, noch der seltenere Superlativ (Krah S. 6) bei L. verhältnismäßig häufiger als anderwärts. Der Gebrauch der Participien scheint übrigens bei L. auch hier zu überwiegen, Beispp. giebt F. zu 21, 54, 6; sie können den Casus ihrer Verba beibehalten, wie *patentia ruinis* u. Kreizner p. 22, Krah p. 6. Unter den Fürwörtern ist der Gebrauch des Plur. *alia* am häufigsten (1, 53, 11, 3, 56, 4, 29, 1, 25 u. sehr oft, s. Ernesti's Gloss. p. 24), unter den Zahlwörtern der von *omnia*, 29, 1, 17 u. a., vgl. Fabri zu 21, 11, 12; *omnium* ist sogar, nach Krah, häuf. als *omnium rerum*. Die Participien erhalten bisweilen eine Bekleidung, wie *inter corrupta omnia* 23, 2, 1, wozu noch ein Adverb kommen kann: 28, 20, 4 *inaequaliter eminentia rupis*. Der adverbiale Gebrauch v. Präpositionalausdrücken mit solchen Wörtern ist bei L. vorzugsweise häufig, den von Accusativen theilt er mit Andern, im Besondern *cetera* (1, 32, 2 u. ö., Zumpt S. 459, F. zu 21, 8, 10; bei Cicero fehlt es ganz) mit den Dichtern, Sallust u. mit der späteren Prosa (namentlich mit Gaius z. B. 4, 109, was natürlich in unsern WBB. fehlt). *Ad multum diei* (F. zu 22, 45, 1) geht wohl nur scheinbar über die sonstige Analogie der Sprache hinaus, es findet s. Erklärung in dem parallelen *serum diei* 7, 8, 5 u. ö., wonach hier ein einfacher Gen. *subi.* stattfände u. kein partives Verhältniß gesucht zu w. brauchte. In *id* (*Dvid in hoc*), wofür F. zu 21, 42, 2 nachzusehen ist, *ad id* (F. zu 24, 48, 7), *ad hoc*, *ad id quod*, *ad id locorum* (s. Wiedem. III. p. 8), *ad cetera*, *ad omnia* („zu alle dem“, ebd. III. p. 10, vgl. Haub's Turs. I. p. 96), *ad extremum* (entweder = *omnino*, oder *postremo*, F. zu 23, 2, 4), in *primum* (nämlich *agmen*), in *incertum* (*eventum*). *per omnia* (= *omnino*), *ob id* (vgl. Wiedem. I. 1.) sind andere Ausdrücke dieser Art. Dagegen ist *haud ad id* „ohne Rücksicht

darauf“, Madvig's Conjectur zu 36, 2, 1 (vgl. Koch in den Emendd. Liv. nach der Anführung in d. Ztschr. f. d. G.-W. 1863 S. 446) weder nachweisbar, noch an sich haltbar. Desto sicherer ist der öftere adverbiale Gebrauch von aliquid (S. zu 23, 3, 4 u. 21, 12, 4), dem sich noch quid 21, 22, 3 u. summum 21, 35, 9 anreihen läßt. Von den zu Pronominibus u. Zahlwörtern im Besondern hinzutretenden Beisätzen handelt übrigens Kraß S. 5, vgl. 17. — Daß das Adjectivum im Singular zum vollständigen Subst. abstr. werden kann, wie *bono causae* 3, 72, 7 u. dgl. bildet den Uebergang zu dem gleichen Gebrauch der Participia, den Nägelsb. S. 88 ff. erörtert, u. der Gerundioformen im Besondern (Vers. S. 99 ff.), zu dessen Result. hierbei hinzuzufügen ist, daß für den Gebrauch des Part. Fut. Pass. als Objecti-Accusativ, außer, wo es rein adjectivisch ist, wie 10, 20, 13, oder Ausdruck der unmittelbaren Folge bei *dare, tradere, curare* u., auch bei L. kein Beispiel nachweislich sein dürfte. Ohne Substantiv hinter einer Präp. steht es i. Pl. z. B. 3, 20, 1. Daran schließt sich, daß das Neutr. des Part. Perf. Pass. bisweilen alleinstehend den Hauptbegriff des Satzes in sich aufnehmen u. ohne vollkommen substantivirt zu w., doch das Geschäft e. Substantivs übernehmen kann. Beispielsammlungen (zu denen man 3, 25, 4 u. a.) hinzufügen kann s. bei Drakb. und Weissenb. zu 1, 53, 1 und Nägelsb. S. 97, der nur das bekannte *diu non perlitatum* (vgl. Gryfar S. 13) geradezu durch *τὸ μὴ κεκαλλιεργημένον* hätte erklären sollen, da im Griech. ja das Part. Perf. ohne Weiteres als Subst. abstract. auftritt, desgl. bei Wesener S. 21, der auch die Anfänge dieses Gebrauchs bei Cic. S. 22 wieder vorführt, über die L. theils in der Häufigkeit des Gebrauchs, theils in der Abhängigkeit des Particips von Präpositionen hinausgeht. Daß L. auch ein Adverb, oder eine Kasusbest. (7, 8, 5, 4, 16 4 u. ö.) hinzufügt, wird weniger auffallen, wenn man die Fälle damit in Verbindung bringt, wo bei ihm auch das adjectivisch gebliebene Particip construirte Beisätze duldet, wie 2, 18, 9 *creatus Romae dictator metum incussit*. Und so wird es denn auch wohl für den Unterricht praktisch sein, den freieren Gebrauch des Gerundiums bei L. zu *bonus, paratus, firmus, sufficere, animum adiacere, locum capere*, den Teipel in d. Ztschr. f. d. G.-W. 1858 S. 549 ff. behandelt hat, bei dieser Gelegenheit anzuschließen.

An die Substantivirung der Adjectiva schließt sich die Adjectivirung der Adverbia (die natürlich auch zu substantivirten Adjectiven treten, s. Fabri zu 21, 7, 5) und adverbialen Bestimmungen, welche im Griechischen in Folge des Artikelgebrauchs so leicht ist, im Lateinischen aber um so entschiedener als Gracismus erscheint. Wir reden zunächst nicht von diesem Gebrauch der Adverbia im Prädicat (*prope est* 2, 23, 14 und dergl.), worin L. vom Ueblichen nicht viel abweicht, sondern v. ihrer unmittelbaren Verbind. mit Substantiven. Krebs im Antib. S. 69 beschränkt mit Unrecht diesen Gebrauch auf *circa*, und Nägelsbach, der ihn S. 203 f. (vgl. S. 22) behandelt u. einschlagende Einzelfälle aus Cic. anführt, hat die unverhältnißmäßige Häufigkeit desselben bei L. nicht hervorgehoben. Die Anwendung von *ante* in dieser Weise bei Vergil, (vgl. Hand Turs. I. p. 389), v. *supra* bei Sallust. (cf. Fabri zu Cat. 3, 2), v. *deinceps* b. Cäs., v. *semper* (Cic. Verr. 5, 12, 29, Lambin ließ es weg), *inde* (s. die Interpr. zu Dvid's Met. 5, 645),

quondam (Ter. Eun. 2, 2, 15 — eine oft mißverständene Stelle —, Tib. 3, 1, 23, wo auch nunc ebenso, u. a.), paene (Ov. Her. 16, 357. 359), u. was sich sonst noch etwa findet, steht bei andern Schriftstellern mehr oder weniger vereinzelt da. Bei L. kommt zu allen diesen (ante 24, 82, 5 u. ö.) noch alibi, simul, nunquam, publice, privatim, retro (8, 19, 7, sogar mit magis bekleidet), totiens, haud dubie, procul, undique, admodum (22, 53, 3), contra, magnopere, pariter, tum, antea, hinc atque illinc, interim, cominus (oft nachgeahmt), intra, deinceps (Fabri zu 22, 8, 11), invicem (vgl. über die Bedeutung Gryfsar's Stil. S. 147, Herzog zu Cäs. b. G. 8, 19 u. A.), infra, repente, ferner, von solchen, die in den gleich anzuführenden Stellenansammlungen nicht aufgeführt werden, circum (22, 17, 3), modo (2, 6, 2), u. iam pridem (36, 14, 9); vgl. die Beispielsammlungen bei Weissenborn (zu 1, 39, 3), in Wiedemann's Quaestt. de Patav. Liv. P. III. p. 1 sqq., bei Kreizner (p. 7), Fabri (zu 21, 7, 5 u. 21, 36, 6) u. bei Kraß (p. 15 sq. u. 8), älterer von Casaubonus (zu Suet. Caes.) und Dufur nicht zu erwähnen. Daß auch Ausdrücke wie dictator iterum (22, 9, 7) u. s. w. hierher gehören, versteht sich von selbst. In Verbindung mit esse tritt außer den auch sonst gangbaren adj. gebr. Adverb. (vgl. Nägelsb. S. 411 ff. u. F. zu Sall. Cat. 21, 1) bei L. wohl nur clam auf, z. B. 5, 36, 6 (griech. *χωρίς*, vgl. auch das äschyl. *χωρῖστα δῶρον* Choëph. 174), denn bei aperte 4, 50, 2 hat esse, wie Kraß richtig bemerkt, nicht die Bedeut. der Copula, eine Bemerk. die er auch von commode und von fideliter atque obedienter in den bekannten Stellen hätte machen können. Die Stellung dieser Adverbia ist in der Regel der Stellung im Griech. nach vorausgehendem Artikel nachgebildet, also nur scheinbar die appositionelle vor dem Substantiv (wie man in medio flumine u. dergl. u. nur ausnahmsweise, wie mit verkürzter Anaphora, umgekehrt construirt), u. bei hinzutretendem Adjectiv gewöhnlich hinter demselben. Ausnahmen von letzterem rechtfertigt die Nachdrücklichkeit u. Deutlichkeit (s. die Beispp. mit circa bei Nägelsb. S. 203, wo auch ein Fall der Vereinigung beider Stellungen angeführt wird). Uebrigens ist ingenti caede utrimque (2, 64, 6) nicht mit Nothwendigkeit hierher zu ziehen u. bei patienti utrimque (28, 6, 9) liegt die Prolepsis des Substantivs aus dem folgenden mare nahe genug. Aus dem ähnlichen Gebrauch sog. adverbialer Bestimmungen durch Casus mit u. ohne Präpositionen (s. darüber F. zu 21, 12, 13 u. zu 21, 36, 6) ist zunächst die häufige Anwendung v. Substantiv-Verbindungen mit a (Beispiele bei Drakenb. zu 4, 7, 4, in Gryfsar's Stil. S. 113, bei Fabri zu 21, 5, 7 u. 23, 15, 7, Fr. Schneider z. Antibarb. v. Krebs in Jahrb. N. Jahrb. 48, 2, S. 114, Kreizner a. a. D., Kraß p. 16 f. u. bei A.), die bei L. bis zur scheinbaren Stellvertretung für den Genitiv in incola a Tarquiniis (4, 3, 11, vgl. *οἱ ἀπὸ τῶν Ἀθηναίων Ἴωνες* u. dergl., Herm. zu Viger s. 370, Zumpt s. 683 u. 398) geht, zu nennen; demnächst sind außer den schon bei Krebs (s. 80. 81) gegebenen Aufzählungen namentlich noch die Verbindungen mit den Präpositionen cis, per, praeter, inter, adversus u. ad anzuführen. Kraß berücksichtigt am dankenswerthesten ex u. cum (vgl. für letzteres noch 2, 5, 2); für a ist neben seiner Sammlung u. der v. Weissenb. zu 23, 42, 10 noch auf Kreizner u. auf Fabri zu 23, 15, 7

zu verweisen, für de auf *F.* zu 21, 16, 2. Zu den Beispielen bei *Krah* (p. 17) über die Verbindung zweier Attribute dieser Art kann noch 43, 1, 8 *duces, qui ex Italia itinera in Macedoniam nosset* u. 23, 34, 7 *literae quoque ab Hannibale ad Philippum u. a. m.* hinzugefügt w. Die Freiheit der Wortstellung ist hier der Natur der Sache nach nicht größer; so selbst bei hinzutretendem Genitiv 2, 31, 7 *de domesticarum rerum eventu cura*, vgl. 44, 44, 1 *cura de minore filia* (hiastisch, wie 45, 26, 7) u. mit beigefügten *Gerund.* 8, 13, 18. Für scheinbare Abweichungen in *Kreizners* Samml. vgl. *Weissenb.* zu 7, 5, 9. In *circa omni agro* 31, 38, 1 u. dgl. wird *omni* durch *circa* modificirt. Im Falle daß ein Adjectiv vorhergeht, finden sich die in Rede stehenden Beispiele vielleicht nur in der Mitte: 2, 23, 4 *honestarum aliquot locis pugnatarum*, 28, 33, 6 *levia per incursiones proelia*, vgl. *Cic. Brut.* 93 in *his post aedilitatem annis*. Daß übrigens in Folge der Substantivirung von Adjectiven dgl. adverbiale Bestimmungen auch ohne Weiteres substantivirt werden können, versteht sich von selbst, so selbst *ad mille hominum* (s. *Fabri* zu 22, 31, 5) u. *ab latere tyranni* (ders. zu 24, 5, 12).

Dem adjectivischen Gebrauch der Adverbia steht der adverbiale der Adjectiva bei *L.* in ähnlicher Erweiterung gegenüber, wie ihn die griech. Sprache kennt. Die Sache ist bekanntlich für *L.* von *Drafenborch* zu 22, 12, 7 (wo auch die ältere Lit. angeführt ist), zur *praef.* 11, zu 1, 28, 2, 8, 29, 1 u. a. behandelt; neuerdings hat *Kreizner* eine Zusammenstellung, die aber einzelnes Fremdartige nicht ausschließt, gegeben (S. 26 ff.). Die allgemeine sprachliche Seite ist nach den Bemerkungen der Interpreten (s. *Haase* zu *Reisig's* Vorlesf. S. 394, 396) von *Lindemann* (1824), *Roth* (zu *Tac. Agric.* 1833), *Orzechowski* (1836), *Fr. Lübker* (1837) behandelt u. neuerdings am besten v. *Haase* (im angef. B. Note 390—396) u. *Rägelsbach* (Stil. S. 223 ff.) dargestellt, ohne daß die Sache als bereits abgeschlossen anzusehen ist. Für unsern Schriftsteller ist Folgendes die Hauptsache. Schließen wir als in der Prosa überhaupt, geschweige bei den Dichtern, mehr oder minder gangbar die Adjectiva der Reihenfolge (*prior, primus L.* 1, 5, 6, 25, 36, 16 u. s. w. *proximus* 1, 28, 2, 8, 32, 12, 37, 42, 1 — letzteres namentlich auch bei *Dvid* — u. dergl.) aus, ferner die der Zahl- und Maasbestimmungen, wie *totus, frequens, rarus, nullus* (für *non*, s. *Fabri* zu 24, 36, 8) u. a., wobei als eigenthümlich *litv. omnis* in seiner Steigerung durch *circa* (*Weissenborn's* Anm. zu 10, 38, 8) u. *plerique*, ohne *omnes*, (6, 1, 2, 25, 1, 9 u. ö.) angemerkt werden kann, so wie die zahlreichen Adjectiva der Gemüthsstimmung (wir zählen dazu aus *L.* auch *acrior* 6, 18, 3 u. *lentus* 22, 14, 7, wo die Lesart des *Flor.* und einiger andern *Codd.*, so wie der ältern *Mainzer Cdd.* *laeti* bedenklich ist, s. *Drafenb.* zu 3, 27, 12 u. zu *Sil.* 12, 567) u. das ganz zum Adverb (schon bei *Plaut.*, *Sall.* ic.) gewordene *recens* aus, so bleiben für die Lectüre des *L.* als Einzelheiten etwa *serus* (bekanntlich auch so bei *Vergil, Dvid, Horaz* ic.), *celer* (*Verg., Ov.*, *nocturnus* (*Verg., Hor.*), *confertus* (*Sall., Cäf., Verg.*, für *L.* s. *F.* zu 21, 8, 9), *effusus* (*F.* zu 21, 55, 3), *repens* (*Ov.*, vgl. *F.* zu 22, 8, 1), *tacitus* (*p. Marc.* 1, 1, *L.* sow. *aliq. tacitum ferre* 3, 45, 6, vgl. *Cic. ad Att.* 2, 3, 2, als *taciti tulissent* 5, 29, 10), *secretus* (*Verg., Hor.*), *incautus, occultus* (*F.* zu 22, 12, 7),

*opportunos, voluntarius* (Zust.), *improvidus* (21, 55, 9), *caecus* (38, 23, 1), *dexter* (8, 36, 7), *obvius* (nach Art des fallust. *obvii procedebant*, bei L. 3. Theil mit Varianten) zu erwähnen, zwar ohne daß auch bei diesen der Gebrauch der bei Weitem meisten als bloß sizianisch zu bezeichnen wäre, aber doch so, daß in der Häufigkeit der ganzen, überwiegend durch den Gracismus getragenen Gebrauchsweise ein Characteristicum des Sprachgebrauchs unseres Schriftstellers hervortritt, desgl. der entsprechende Gebrauch der Participia, wie *maturantes, festinans, certantes* u. das öftere *citatus*, z. B. 2, 10, 3. Für *subitus*, das auch aus L. angeführt wird, weiß ich aus ihm keine Belagstelle, u. der metonymische Gebrauch v. *citus* 33, 48, 1 — wenn nicht gar die Lesart des für die 4. Decade bekanntlich als maassgebend geltenden Bamberger Codex, wonach von *cita via* keine Spur bleibt, mit *Weissenborn* zu *recipiren* ist — gehört vollends nicht hierher.

Reihen sich als Gracismen, die im Artikelgebrauch ihre Wurzel haben, an die oben angeführten Gebrauchsweisen, leicht andere, wie die von *alius* für *ὁ ἄλλος* u. *duo* für *οἱ δύο* an (Ernesti's Gloss. S. 41 f., Fabri zu 21, 27, 6 u. 23, 11, 9), woran der bloß eperegetische Gebrauch von *alius*, z. B. 2, 2, 10 (Heindorf zu Plat. Gorg. 473 D, Stallb. zur Apol. 36 B, vgl. Walchs Emendd. Liv. p. 59) u. der ähnliche von *is*, wo es auf früher Angedeutetes hinweist (z. zu 24, 37, 3), wie so oft *ὄτις*, geknüpft werden kann, u. dürfen wir die Attraction u. Transposition später behandeln, wenn vom liv. Sagbau die Rede sein wird, so treten für die sog. *Syntaxis concordantiae* nur noch folgende Gracismen als besonders wichtig hervor.

Zunächst die Freiheit der Apposition (vgl. Bernhardt S. 54 ff., 472 ff.). Daß hierbei die partielle Apposition obenan steht, versteht sich von selbst. Beispiele sind 2, 59, 11 *cetera multitudo, decimus quisque lecti*, 2, 45, 14 *omnis exercitus, in se quisque iurat*, 2, 28, 1 *plebes, pars — pars*, 4, 33, 4 *pro se quisque, inferetis*, 2, 23, 11 *exprobrantes suam quisque alius alibi militiam*, 29, 2, 5 *cornua, laevum et dextrum* (s. Draß. über die Stellung), 1, 7, 5 *boves, eximium quemque*, 7, 8, 2 *equites, alius alium increpantes*, 10, 38, 12 *eis dictum, ut vir virum legerent*, 29, 22, 2, *terrestrem navalemque exercitus*; andere s. bei Kreizner S. 8, vgl. Kraß S. 13, z. zu 21, 14, 1, 21, 15, 5 u. a. Gryfars Stif. S. 12 u. 97, Wesener S. 15 ff. Ein neuer Gracismus kommt dazu, wenn 2, 7, 1 *quisque* in Apposition zu *Veiens* u. st. *uterque* steht. Bei andern Prosatoren (s. z. B. Cic. de fin. 3, 2, 8, de div. 2, 8, 20, de rep. 2, 1, 2 *qui — quisque*, Sall. Jug. 18, 3. 58, 2. Cat. 52, 28) ist diese Freiheit beschränkter, weniger natürlich bei den Dichtern (Plaut. Casin. 2, 8, 11, Virg. Aen. 5, 734, Ov. Met. 676 u. ö.). Aber auch die Anwendung der Apposition zur Satzverfälschung, wozu außer der eperegetischen Hinzufügung von Zahlen, wie 3, 5, 3 *millia* u. Stellen wie 10, 30, 10 *praemia haud spernenda*, 21, 5, 11 u., gerechnet w. können, hat Parallelen bei den Dichtern (Verg. Georg. 3, 41 u. a.). — Eben so entschieden griechisch ist der Gebrauch der Demonstrativa statt der Relativa im coordinirten Satze. Beispp. sind v. Fabri zu 23, 8, 3. 21, 46, 10. 24, 11, 7 u. a. und danach von Kreizner gesammelt, wozu nur zu

bemerkten ist, daß die Stelle 7, 23, 9 bei Kreizner nicht hierher gehört, weil die Ergänzung von *qui* aus *quibus* nahe liegt, wie sie denn auch Fabri zu 23, 8, 3 bereits wieder zurückgenommen hatte, u. daß es öfters von der Interpunction abhängt, ob dieser Gracismus stattfindet. So 23, 8, 3, wo Drakb. eine starke Interpunction zwischen die Satztheile setzt. Uebrigens macht hier, noch mehr als bei dem vorhergehenden Punkte, nur die Häufigkeit des Vorkommens den Gracismus livianisch. Vgl. Oryfars St. S. 206, der einige Stellen aus Cic. anführt, zu denen noch Tusc. 5, 3, 8 — p. Arch. 12, 31 ist die Lesart zu unsicher — hinzugesügt w. kann. — Für den Gebrauch von Kasusbestimmungen, namentlich der Genitive statt des Subjects (3, 57, 9. u. ö., vgl. 2, 7, 2 *uno plus cecidisse*) oder des Prädicats (30, 26, 7 *u.*), somit auch des unverbundenen Prädicats oder der Apposition (2, 6, 2 *u.*), der im Grunde auf einer Ellipse ruht, kann man auf Kraß S. 4 u. 14, Fabri zu 21, 1, 14, der auch einige Parallelen aus Cicero beibringt u. Weissenb. zu 30, 26, 7 verweisen. Weiteres soll unten bei den Gracismen im Genitivgebrauch nachgetragen werden. Für den Gracismus ist auf Porson zu Eur. *Hecub.* 788, *Herm.* zu *Vig.* p. 150 (3 Ed.) u. A. zu verweisen.

Es gränzt diese sprachliche Freiheit ziemlich nahe an eine andere, den Eintritt von Adverbien u. adverbialen Phrasen, von denen ja die ersteren auch außerhalb des Prädicats für Kasusbestimmungen stehen (wie *quo* für *ad quod* 42, 35, 5, inde wie *ἐνθα* für *ab iis* 2, 16, 6 u. dergl., was bei L. sehr häufig, bei Cic. u. Cäs. vereinzelt erscheint, s. Zumpt S. 735 h, desgl. bei Sall., s. *Krieg* zu *Jug.* 18, 3), statt der Kasusbestimmungen im Prädikat, ein Gebrauch, für welchen Kraß's Beispielsamml. zum letztern Punkte (p. 7, vgl. Fabri zu 21, 32, 7) völlig ausreicht; für die zum ersteren (p. 8) ist die Bemerkung hinzuzufügen, daß nur der Gebrauch einzelner dieser Adverbia, namentlich von *commode*, *fideliter atque obedienter*, ohne Parallele bei andern Schriftstellern ist (32, 2, 4 u. 8, 19, 2). Der zu Grunde liegende Gracismus ist vollends trivial, s. etwa Krüger's *Gramm.* S. 61 A. 3 u. 4. Auch was über die im Griech. sehr gewöhnliche (Krüger S. 63, 5 u. A. zu 6), bei L., wenn esse seine eigentliche Bedeutung behält, desgl. bei *evenire*, *fieri*, *apellari* (*ager*, *quae Mutia prata appellata sunt* 2, 13, 5 *u.*) häufige Attraction der Verbform des Prädicats durch das nähere Nomen, oder deren Vermeid. durch den Anschl. an das wichtigere Wort zu sagen ist, hat Kreizn. S. 34 (wo auch Beläge für die Anwendung anderer Congruenz-Regeln, vgl. dazu Gahbler in der *Rec.* v. Zumpt's *Gramm.* in *Jahns Jahrb.* 1829, X, 4 p. 304 ff.) u. Kraß. S. 12 f. behandelt. Für *unus est omnia* 40, 11, 3 u. ö. (*εἶναι πάντα* u. *τὰ πάντα*, *Herodot.* *Thuc.*, *Demosth.* *u.*), das auch bei *Ov. Her.* 12, 161 steht, hat Cic. (ebenf. griech. aber selten, *Herodot.* 3, 157, 7) *in quo sunt omnia*, *de legg.* 2, 10, 24, *quasi in eo mihi sint omnia*, *ad fam.* 15, 14, 5, vgl. *ebb.* *in eo* (hier *Neutr.*) *mihi sunt omnia* vorgezogen. Die Bestimmung eines Attributs durch ein anderes, die auch die griech. Grammatik (Bernhardy S. 427, 473, Krüger *u.*) noch, unfritisch genug, unter dem *Asyndeton* der Attribute mitbegreift, u. die L. bis zur Gesamt-Determination des Prädicats durch ein Adverb ausdehnt (wenn auch schon ein anderes Adverbium beim Verbum

steht, wie 22, 19, 10, vgl. Weissenb. zu der St. u. zu 1, 14, 7), kann ebenfalls hierher gezogen werden. Kreizner hat dafür eine gemischte Sammlung gegeben, aus der 21, 9, 3 tot tam efferatarum gentium arma u. 24, 26, 13 quum tot ac tam validae manus u. einander gegenübergestellt werden können. Daß bei den Dichtern (bes. Vergil) sich dies vermeintliche Afsyndeton oft, seltener das wirkliche, findet, ist bekannt, verhältnißmäßig selten ist es in der klass. Prosa außer L. Beispp. s. bei Dudenorp zu Suetons Nero 37. — So bleibt für die nächste Betrachtung noch die bei L. auf allen Gebieten so weitreichende — erstreckt sie sich doch selbst auf den Gebrauch von ne st. ut non, wovon unten — constructio ad sensum übrig, so weit dieselbe die Syntax der Concordanz berührt. Die Sache ist theilweise durch die Interpreten, im Zusammenhange v. Kreizner S. 16 ff. u. Wesener S. 12 ff., u. nach ihnen von Kraß p. 9 ff. behandelt. Der Gebrauch der Collectiva u. collectivem Ausdrucksweisen mit dem Plur. des Verbs ist oben berührt; Draß. behandelt ihn zu 1, 3, 2. 5, 38, 5. 22, 10, 8. 21, 7, 7, u. a., Fabri zu 21, 11, 3. 22, 10, 8. 24, 1, 5 u. ö. Bei Cicero soll sich keine beweisende Stelle für diese Construction finden, s. Zumpt's in d. Gramm. §. 366 angeführten Note zu Cic. in Verr. 1, 31, 80. Für Cäsar ist die einzige sichere Stelle b. G. 2, 6, 3 multitudo conicerent, wo nur schlechtere Codd. — vgl. Ripperhey in den quaestt. Caes. p. 37 ff. — wie der Leid. A., Pal., Dorv., Vrat. C., Goth. B., Dr. A., den Singular haben. Für Sallust ist zu bemerken, daß von Substantiven außer pars (ich finde es 7mal mit dem Plur., worunter Jug. 13, 8 pars . . . alii, u. 2mal mit dem Sing., Jug. 33, 3 u. 15, 2, wo der Fabr. 2. allein für den Plur. nicht entscheiden kann), nur iuventus (Cat. 7, 4, habebant mit vorhergehendem Singular, der auch durch Diomedes gedeckt wird), nobilitas (Cat. 23, 6, wo für credebant neben aestuabat der Bas. 1., Guelph. 5. und Tur. 1. entscheidet) u. plebes (Jug. 73, 4; Cat. 48, 1 steht der Sing., nur 4 oder 5 untergeordnete Hdschr. haben den Plural) so auftreten. Vergil hat es nach Wagner (Quaestt. Verg. VIII. 4, s. Haase zu Reifig N. 335) außer bei ausgedrückter Beziehung auf Mehrere, nur bei pars, wenn ebenfalls das Substant. oder ein Pronomen im Plur. oder alii vorhergeht. S. übrigens für Cicero bei dem dergleichen selten ist, Wesener p. 16, und über die Literatur dieser Structur Kriz zu Sall. Cat. 7, 4 u. Haase zu Reifig N. 335. Dagegen hat bei L. dieser Gebrauch eine große Dimension. So erscheinen bei ihm acies (26, 4, 7 der Plural neben dem Sing., vgl. dafür Draß. zu 4, 16, 8 u. s. w. u. Kraß S. 11), aetas, civitas, classis (35, 26, 9 ist der Sing. wohl irrtümlich aus dem Mainzer Cod. angeführt), cuneus, equitatus (40, 30, 5, beide Pall. haben den Sing., vgl. aber Draß. zu 10, 14, 10. 8, 9, 14. 35, 26, 9), exercitus (16, 22, 16 beide Numeri neben einander), gens (der Sing. 41, 23, 1 haec una gens et Athen. civitas eo processerat irarum), hostis (6, 24, 2, wo freilich, wie auch in andern Stellen, nicht zu übersehen ist, daß der vorhergehende Sing. des Verbums durch eine stärkere Interpunction zu trennen ist), iuventus (vgl. Fabri zu 21, 7, 7), manus, mille (s. B. 10, 30, 3, bei Cic. p. Mil. 20, 53 will Kloß im Lex. gegen Gellius 1, 16, 15 ebenfalls den Plur.), miles (3, 42, 5 ist die handschr. Autorität



freilich schwach), *multitudo* (Drasb. zu 6, 19, 7, vgl. zu 2, 23, 11; auch in 3, 21, 1 ist die Gewähr für den Sing. geringfügig, sicher ist er z. B. 26, 51, 8. 9, 38, 3), vielleicht auch *nobilitas* (26, 12, 8 neben dem Sing., wo aber über den Pal. u. den befanntlich schon mit 24, 7 beginnenden *Bamb.* nichts angemerkt wird), jedenfalls *nomen* (Etruscum), *pars*, *plebes* (Singularis, 3, 38, 10, wo der Flor. entscheidet), *populus*, *senatus* (auch 23, 14, 8, der Sing. *senatus populusque voluit* 21, 40, 3 u. *cunctus senatus populusque fungitur* 9, 6, 7), *turba* (26, 35, 7 giebt wieder der Flor. den Ausschlag), *vis hominum*, *vulgus* (Flor. u. a., bei Colum. 7, 9, 7 der Sangerm.). Vgl. Wefener S. 13 f., zu dessen auf Drasb. zu 35, 26, 9 (vgl. zu 1, 3, 2 u. f. w., f. Haase a. a. D.) ruhender Zusammenstellung mit Fabri zu 21, 59, 5 u. Kraß die Völkernamen als sicher nachzutragen sind, vgl. *globus* (8, 32, 13) u. *eques* (6, 12, 11. 35, 11, 7. 37, 41, 11, wo u. Kraß aus 6, 12, 11 *pedes* hinzufügt). *Praerogativa*, 24, 9, 3 u. ö. ist ebenf. v. Kraß hinzuges., so daß viell. nur noch *cohors* (24, 1, 5) nachzutragen ist, während die Verbindung von *ipsi* mit *collegium*, das Kraß, wohl aus 36, 3, 7, ebenfalls aufführt, u. die von *quam si non venissent* zu *legatio*, das Wefener als weniger sicher nennt, einer andern Art von Constr. ad sensum angehört, die auch Kraß S. 10 f. behandelt, der Aufnahme eines durch einen andern Ausdruck vertretenen Wortes für das Verbum. So weist, um die von Kraß gegebenen Beisp. zu vermehren 21, 20, 1 iis auf Gallia, 21, 21, 3 eisdem auf IV millia, 21, 41, 4 qua parte copiarum auf equestre proelium, der Name der Einwohner ist 28, 22, 2 u. 23, 17, 4 aus Astapa u. Acerrae zu entnehmen, umgekehrt 23, 11, 10 aus der Person (magister equitum) das Amt, u. noch freier aus *scriba* 22, 57 3 *scribae*, 23, 12 2 weist *ipsorum* auf *equitem*, 23, 14, 8 *tenderent* u. *inveniunt* auf *senatus*. Nimmt man hiezu noch die Parallelstellen, die zu mehreren der eben angeführten Stellen von Fabri hinzugesetzt werden, so sieht man, daß wir es auch hier mit einer Eigenheit unseres Schriftstellers zu thun haben, für die es bei andern nur vereinzelte Beispiele giebt. Vgl. darüber die fleißige Zusammenstellung von Wefener S. 16—18 aus Cic., Cäs., Sall. (aus legt. gehört nur Jug. 14, 5 und 13, 8 hierher) u., wenn man will, die Andeutungen bei Zumpt s. 366. Freiheit unseres Schriftstellers ist es überdies, wenn 28, 19, 2 der Ausdruck *socii*, der st. *Castulo* als Subject zu nehmen ist, aus einem Nebensatz geholt werden muß, oder aus einem Beisatz, wie *homines* aus *plus* 39, 31, 13, eine Constr., die bereits den Uebergang in die Anakoluthie macht, vgl. Zumpt s. 485. Für die an der Constr. ad sensum theilnehmenden pronominalen Ausdrücke *quisque* u. *pro se quisque* (2, 28, 9 u. a., Fabri zu 22, 55, 7) *alius alium* (wo es, wie 2, 10, 9, nicht in partieller Apposition steht) u. *alius ab alio* (22, 7, 8), *uterque* (23, 21, 4. 23, 31, 9 u. ö., Fabri zu 22, 46, 3), *nemo* u. *quisquam* (Zumpt s. 367, vgl. Kraß S. 10), *neuter* (Kraß ebb.) hat Wefener a. a. D. die erforderlichen Parallelstellen, worunter die aus Cicero für *alter . . . alterum* u. *partim*, die Stelle aus Cäsar für *uterque* (eine zweite für *alius . . . alium* dürfte b. G. 2, 26, 2 sein, wo Schneider u. Nipperdey bei dem Schwanken der Codd. zwar den Sing. geben, aber außer der Handschriftl.

Gewähr die alten Editt. u. bei dem Vf. der Bb. de analogia wohl auch die Parallele v. 1 39, 3, u. 4, 26, 1 entscheidet), u. die aus Sallust für quisque u. alius — alium (partim — alii Jug. 40, 2; hinzuzufügen ist 6, 2 u. die 3 Stellen, die Krüz zu d. St. anführt) — denn uterque steht bei Sall. überall mit dem Sing., auch wohl 49, 2, da der Bas. 1., Guelph. 5. u. Tur. 1. den Ausschlag geben — zur Erweiterung der Angaben bei Zumpt beitragen können. Uebrigens kann man an diese Structur der Collectiva einige andere Erscheinungen reihen, insofern diesen eine Metonymie zu Grunde liegt, die auch den in Rede stehenden Nüchtungen des Constr. ad sensum nicht fremd ist. Hierher gehört der bei L. verhältnismäßig hervortretende, dem Griechen vorzugsweise geläufige Gebrauch der Concreta als Collectiva, z. B. eques 8, 7, 7 (τὸ ἰππικόν) u. o., pedes u. dgl. f. F. zu 21, 59, 5, Zumpt s. 364, Kraß p. 6 u. 7, wo andere Beisp., zu denen der gleiche Gebrauch der Materialien z. B. tegula 5, 55, 2 hinzuzufügen ist (vgl. Caes. b. G. 5, 12, 15 u. L. 42, 3, 2 u. 4), dsgl. der ähnliche der Abstracta im Singular, wie advocatio 3, 47, 1, fuga 23, 25, 7, remigium 26, 51, 6. 21, 22, 4 u. in den dort von Fabri angef. Stellen, vgl. Zumpt s. 675, Nägelsbach S. 48, die sog. Personification der Abstracta im Plural, wie das häufige servitia z. B. 6, 12, 5, societates 25, 1, 4 (für socii publicani), custodiae 26, 4, 1 u. dergl. (die Personification von honestates bei Cic. p. Sest. 51, 109 wird bekanntlich bezweifelt), der concrete Gebrauch des Plurals vermeintlicher Abstracta, altitudines 27, 18, 9 (vgl. Cic. de n. d. 1, 20, 54. 2, 39, 98), fletus et questus 22, 61, 3 u. v. a. — Beisp. für die beiden zuletzt berührten Erscheinungen giebt Kreizner p. 18 —, der Gebrauch des Plurals von Nom. propr. zur Bezeichnung der Klasse gleichartiger Individuen (supra Coelites, Mutiosque 2, 13, 8, mille Caesones 3, 14, 4, vgl. z. B. Πέλοπες οὐδὲ Κάδμοι Plat. Menex. 245 C u. bei Cic. Bruti, Camilli, Decii u. v. A.) u. des Plur. der Concreta als Bezeichn. der Klasse statt des Individuums, z. B. arae 21, 2, 3 ganz wie bei Cic. p. Balbo 5, 12 oder bei Eurip. Phoen. 1465 ἦρασ' ἐκ νεκρῶν ζῆγος, Erscheinungen, denen sich zwei andere an die Seite stellen, die bei L. vorzugsweise hervortreten. Es ist die Setzung des Plurals der Abstracta bei hinzutretender, wenn auch oft nicht unmittelbar ausgedrückter Beziehung auf andere Plurale (wie bei Sall. Cat. 14, 5 familiaritates adolescentium, oder 47, 3 liberae custodiae, während doch 40, 3 bei der Zusammenfassung der Singul. steht, bei Cicero animi optimorum hominum, ad Att. 1, 17, 4, signorum ortus, de inv. 1, 34, 59; eine magere Sammlung bei Krebs im Antib. S. 32) und der Plural zur Bezeichnung der verschiedenen Arten, Fälle, Aeußerungen, Erscheinungen, Punkte, Momente des im Singul. liegenden Begriffs, der im oratorischen u. poet. Gebrauch — wie ja schon der Plural der Concreta auf die Theile, die Zubehör ic. deutet, vgl. carinae oder frigida flumina Scamandri bei Horaz, Troianae urbes bei Vergil, Iliacae arces bei Dvid mit dem Iivianischen orae, das 28, 36, 11 u. 22, 19, 10 mit hinzutretender Metonymie die Taue bezeichnet, die an verschiedenen Punkten der Küste befestigt sind — mit nicht zu bestimmenden, oder richtiger nicht vorhandenen Gränzen, weil ja sonst der Gebrauch des Plurals ein Uuding wäre, in den sog. Plural der intensiven Größe (Grysar's St.

S. 143 ff.) übergeht. So bei Cic. in Cat. 1, 10, 26 gaudia, de fin. 4, 27, 15 avaritiae, de off. I, 17, 15 caritates, ad Att. 1, 17, 1 suspiciones, de nat. d. 2, 60, 152 usus, in Verr. 4, 21, 47 insaniae u. s. w., geschweige denn animi p. Cluent. 37, 109, odia, utilitates, necessitudines u. dgl. (vgl. die leider einseitige Samml. v. Fr. Schneider in Jahns N. Jahrb. 44, 4 S. 440 ff.), bei Sall. res familiares, Jug. 64, 6, necessitates bei Caes. b. G. 7, 89, 1 (bei Cic. de off. 1, 5, 17 tritt es unter dem Einfluß der Concinnität zu tribus virtutibus, wohl in gleicher Weise bei Sall. Cat. 15, 4 quietibus zu vigiliis), voluptates bei Ter. Eun. 5, 8, 4, allgemein Sprachliches, wie den Plur. frigora nicht erst zu berücksichtigen. Nicht als ob dies Alles bei L. anders wäre: aber er hat die beiden zuletzt erwähnten Gebrauchswesen unverhältnißmäßig häufiger als sonst die klassische Prosa u. er geht, namentlich mit hinzutretender Metonymie, darin weiter als sie. Beispp. für die erstere dieser Gebrauchswesen sind: hospitia et necessitudines 8, 3, 3, proprietates frugum 45, 30, 3 opportunitates (wegen portus) 45, 31, 4, robora centurionum, militum, virorum, legionum (s. Draß. zu 22, 40, 5 u. Fabri zu 24, 46, 2, vgl. Cic. p. Cluent. 56, 153), robora ex legionibus 25, 6, 6, ministeria 42, 15, 3, imperia ac potestates (w. Sali flaminesque, s. übrigens die Stelle aus den XII Taf. bei Cic. de legg. 3, 3, 9) 4, 54, 7, auctoritates seniorum 23, 6, 5, pretia 21, 43, 6 u. ö., navium longarum species 24, 44, 8, usus (w. quemque) 6, 25, 9, commoditates (w. classium) 5, 54, 4, odia patrum et plebis 3, 38, 4 (währ. 21, 1, 3 d. Plur. aus mehr als einem Grunde s. kann), iniquitates locorum 9, 38, 5 (iniquitas loci 7, 34, 1 u. ö., Caes. b. G. 7, 52, 2), gaudia 22, 7, 12, venia irarum coelestium 3, 7, 8. 9, 1, 3 (vgl. die Interpreten zu Verg. Aen. 1, 11 u. 12, 831), deorum iras 8, 33, 7, irae militum 40, 27, 8 u. so ira, wenn von Mehreren die Rede ist, meist im Plur., iurgia multorum 42, 22, 5 (dagegen von Einem iurgium 3, 40, 2 neben precibus), plebes (in verschiedenen Städten) 24, 2, 8, transfugia 22, 43, 6 (erst wieder bei Tac.) u. a., wobei aber nicht zu übers. ist, daß sich, obwohl seltener auch der Sing. in diesem Falle findet, namentlich, wenn die Erscheinung als Ganzes zusammengefaßt wird, oder der Plural eine Nebenbedeutung hat, die vermieden wird. So pax deum 3, 7, 7, ardor militum 8, 16, 7, fuga agrestium 3, 69, 2, labor suorum 4, 38, 4, populatio agrorum 7, 30, 15, indignatio 30, 11, 6, iram accenderat ignominia 6, 18, 4, ira hominum 8, 6, 7, placandae civium irae 25, 6, 18, deorum ira ebd. 6, u. dergl. Für cervix, das bei Cic. stets im Plur. erscheint, bei L. aber im eigentlichen Sinne, auch wenn von Mehreren die Rede ist, fast nur im Sing. steht, s. Fabri zu 22, 51, 7. Zum zweiten Punkte, dem natürlich auch manche unter den eben aufgeführten Stellen angehören können — s. übrigens über den Vorgang im Griech. Bernhardt S. 63 f. —, wählen wir folgende Beispiele aus: amicitiae 40, 41, 12, das sonst bei L. stets Sing. ist, aber hier auf Anlaß der Concinnität neben inimicitiae Plur. wird (wenn sich auch L. sonst durch die Concinnität weniger bindet, s. z. B. asperitatem 23, 41, 6), animi (Regungen des Gemüths, Muth, Stolz u.) 2, 28, 12, wo Draß. viele Stellen giebt, vgl. Cic. de imp. Cn. Pomp. 22, 66), spiritus

30, 11, 3 u. oft, naufragia (fig.) 5, 52, 1, indignitates 22, 13, 1. 42, 52, 7. 2, 34, 10 (Caes. b. G. 2, 14, 3), necessitates Nothfälle 9, 8, 4, Verlegenheit 23, 48, 10, Nothigung 5, 6, 3 u. 44, 27, 12, usus (metonym.) 26, 43, 7 (gen. plur. 6, 25, 9), dilaciones 5, 5, 1, beneficia 9, 30, 3, wo Weissenborn's Erklärung gezwungen ist, criminationes 9, 26, 9 (vorher zweimal crimen; hier gewiß nicht Ausdruck der intensivsten Größe), sua decora 1, 26, 11, magnae species classis 42, 2, 4, insignes imaginum titulos claraque cognomina (der Concinnität wegen, Weissenb. nomina) familiae 30, 45, 7, imagines iuris (meton.) 41, 8, 11, plenior aliquanto animorum irarumque (unter dem Einfluß der Concinnität, weiterhin iram accenderat ignominia) 6, 18, 4, primae origines proximaque originibus (praef. 4, der Ursprung u. was dazu gehört, originum memoria 38, 39, 10) u. danach stirpes urbis (fig.) 6, 1, 3, fata implere (sterben) 8, 6, 11, miracula 25, 39, 16 von einem Wunder u. s. w. Doch — kehren wir von dieser Erörterung, auf die wir um so näher rgingen, als die Sache für L. noch keine specielle Behandlung gefunden hat und die allgemeine in den Stillstifen u. anderwärts (s. die Literatur bei Forbiger zu Berg. Ecl. 7, 4 u. Haase zu Reifig S. 90) oft wenig sachgemäß ist, nunmehr zu der Constr. ad sensum zurück, von der wir ausgingen. Es war die zweite Hauptform derselben für die Syntax der Concordanz, deren Auftreten bei L. nur noch zu berühren übrig blieb, der Eintritt des natürlichen Genus statt des grammatischen, womit sich natürlich auch oft der bereits behandelte Eintritt des natürlichen Numerus verbindet. Hierfür werden wenige Stellen genügen: quae paria auf 3 Feminina bezüglich 23, 43, 11, wo F. mehr Beispp. giebt, hi auf cohortes 2, 10, 8, quorum auf Sardinia u. Sicilia 22, 25, 6 nach den Codd. (Weissenb. quarum), eius 10, 18, 8 auf tria millia bez., immemores auf servitia bezogen 2, 10, 8, ipsi auf collegium 36, 3, 7. Andere Beispp. s. bei Wesener S. 14 ff. und Kraß S. 9 f. Zu den nicht häufigen Parallelstellen, die Fabri a. a. D. aus andern Schriftstellern giebt, habe ich noch 2 aus Cic. hinzuzufügen, de off. 1, 34, 122 (eorum auf actus) u. 1, 41, 146 (auf actiones).

Somit können wir zu den Gracismen im Casusgebrauch übergehen, für den wir außer gelegentlichen Bemerkungen der Interpreten u. Kritiker bis jetzt keine Vorarbeit besitzen, u. zunächst den Genitivus ins Auge fassen. Hier berühren wir zuerst die öftere Abhängigkeit eines Genit. von einem andern, wovon Draß. zu 25, 15, 11 u. Fabri zu 21, 12, 8 (wo zugleich Beispp. dafür s. finden, daß L. eben so wohl pecus omnis generis als omne genus tormentorum ic. sagt) u. 22, 22, 8 reichhaltige Beispielsammlungen geben, die noch durch 45, 3, 6 utilitatum Graeciae neque cura impensarum pop. Romani, 22, 40, 6 consulum anni prioris, 21, 60, 8 parvi pretii rerum, desgl. 43, 8, 8. 25, 14, 11. 25, 3, 13. 44, 14, 4. 44, 4, 3. 7, 25, 8. 10, 37, 5. 21, 59, 8. 24, 19, 1. 27, 32, 10 u. sehr viele a. St. vermehrt w. können. Der Grieche ist hierbei (vgl. Bernhardt S. 162 f.) bekanntlich, auch in der sogenannten adjectivischen Stellung bei der Aufeinanderfolge verschiedener Artifelformen, nicht beschränkt, bei andern lat. Prosaoren der klass. Zeit ist diese Erscheinung nur dann verhältnißmäßig weniger selten, wenn

der zweite Genit. der eines Pronomens ist, s. Fabri zu 22, 22, 8, vgl. Bremi zu Nep. Cim. 1, 3. Eum., 7, 1, Attic. 2, 1; von andern Stellen habe ich mir aus Cic. z. B. *terrae eiusdem generis stirpium*, de n. d. 2, 51, 127, u. *ambusti tribuni plebis*, p. Mil. 5, 12, angemerkt; bei Cäs. sind sie viel häufiger, z. B. b. G. 6, 31, 5. 5, 49, 7. 5, 13, 7. 5, 2, 3. 4, 15, 3. Noch ist etwa hinzuzufügen, daß auch L. den doppelten Genit. dieser Art 2, 31, 7 (*de domesticarum rerum eventu cura*) sichtlich vermieden hat u. daß für den doppelten, von einem Nomen abhängigen Genitiv, der bei L. nicht häufiger ist, als bei Andern (Zumpt s. 423 vgl. 791, s. für Sall. Krisz zu Jug. 30, 3. 92, 4, u. a.), Fabri zu 22, 1, 10 u. 22, 45, 5 einige Stellen anführt (wozu 23, 20, 2 hinzugefügt w. kann). — Ein häufiger Gracismus (Valok. zu Her. p. 589) ist sodann bei L. die Ellipse v. *templum* (s. d. Stellen b. Draß. zu 10, 23, 12, zu denen 3, 48, 5 nachzutragen ist, während bei Andern diese Ausdrucksweise vereinzelt ist, so bei Ter. Ad. 4, 2, 43, bei Hor. Sat. 1, 9, 35, vgl. Zumpt s. 762, wo ad Att. 15, 26, 4 hinzugef. w. f., u. Sanct. Min. IV. p. 281 der Amst. Ed. v. 1664. — Auf einer Ellipse ruht, wenn man will, auch der ganze sog. Genit. des Besizes, der dem Griech. so geläufig (Bernh. 160 ff.) u. bei unserm Schriftsteller nichts weniger als selten ist: 26, 2, 13 *non omnes fuisse pavoris et fugae*, 42, 304 *pars altera regiae adulationis erat*, 23, 39, 7 *senatus Romanorum, plebs Hannibalis erat*, 22, 50, 3 *alterius morientis totus exercitus fuit* u. die zu den 2 letztgenannten Stellen von Fabri gegebenen Parallelen. Der Zusammenhang mit dem ellipt. Prädikats-Genitiv z. B. 21, 41, 12 (s. o.), wie mit den Ausdrücken *quidquam reliqui est*, *non est operae*, selbst *aliquid pensi habere* u. dergl. ist an sich klar, eben so der mit dem Genit. des Landes neben dem Städtenamen, wie *Demetriaeum Phthiotidis* (s. 28, 6, 7 u. die weiteren Beispp., die Fabri zu d. St. anführt). Aber auch die freie Verbindung eines solchen Genitivs mit Substantivis (nicht bloß mit Nom. propr.), neben denen der allgemeine ihnen zu Grunde liegende Begriff zu ergänzen ist, u. deren Anwendung unsres Erachtens von dem oben berührten elliptischen Appositions-Genitiv eben so wenig zu scheiden ist, als die eben berührten Abarten desselben, wenn man ihn auch, abgesehen von seiner elliptischen Natur in vielen Fällen als Genitiv der Qualität, also als Abart des Genitivs der Behaftung, des Besizes oder wie man ihn sonst nennen will, zu erkennen hat, gehört hierher, vgl. 22, 60, 5 *Torquatus asperae severitatis*, 42, 55, 2 *Athamania asperi soli* u. die Beispp., die Draß. zu 3, 36, 2 (dazu noch 24, 5, 5) u. Fabri zu 21, 1, 4 sammelt, wobei Lestherer auch einige Stellen aus Cic. giebt (andere sind Brut. 83, 286. 70, 246. p. Coel. 27, 64), zu denen aus Nepos *Agesilaus annorum octoginta* 8, 2 hinzugefügt w. kann. Beispp. für den gleichen Gebrauch der Appellativa sind aus L. 9, 29, 6 *nomen felicioris memoriae ad posterum*, 38, 24, 2 *centurio et libidinis et avaritiae militaris*, 36, 27, 8 *ipsum suae potestatis fore*, aus Cäs. b. G. 5, 8, 6 *quas sui quisque commodi fecerat*. Daß gerade die Qualitätsbedeutung, wie wir bereits andeuteten, bei diesem Genitiv nichts Wesentliches ist, lehren die Fälle, in welchen dieser Casus auch zum Ausdruck der Bestimmung zu Etwas gebraucht wird. S. außer den

Beispp., die Drafenb. zu 5, 3, 5 u. Weissenborn zu 3, 24, 1 geben L. 9, 45, 18 *oratores pacis petendae*, 36, 27, 2. 24, 43, 3. 6, 1, 11 (wo eine Prägnanz der Constr. dazu kommt). Der Gracismus *τοῦ αἰτιοῦσαι* u. ist sehr bekannt, als ähnliche Constr. ist aus Cäsar das vereinzelte *naves deiiciendi operis* 4, 17, 10, u. aus Sall. Cat. 6, 7 u. Jug. 88, 4 zu nennen. Eine, oder, wenn man will, 2 Stellen aus Cic. giebt Zumpt S. 662. — Nicht minder weist der freie Gebrauch des Genit. obiectivus bei L. auf griechischen Vorgang (Krüger S. 47 A. 5. u. 6.): *ira praedae amissae* 1, 5, 3, *exta sollemnium* (st. in s.) 1, 7, 14, *errores temporum* (st. de temporibus) 2, 21, 4, *fatis eius* (st. de eo) 8, 24, 2, *via consilii* 5, 5, 11, *longi temporis opus* (st. l. t. factum) 5, 7, 3, *publicae poenae ministerium* 2, 5, 8, *certatio mulctae* (statt de mulcta) 25, 4, 8, *consilium spei audacis* 35, 34, 4, *pugna Trebiae*, *Trasimeni*, *Cannarum* 23, 43, 4 und a. Wir zählen hierzu auch die Genit. des Gerund., wenn sie zur Vertretung eines objectiven Infinitivs dienen: *metus propius adeundi* 21, 35, 3, *audacia ingrediendi* 21, 56, 5, *cunctatio ingrediendi* 21, 56, 4 u. a., vgl. Fabri zu 21, 56, 5. Ebenso bei Sall. Jug. 35, 9 *metus parendi*. — Auch der bekannte Gracismus *Τροίης πολίεθρον* (vgl. Bernh. S. 143), jene Enall., in welcher der G. die St. eines Adj. zu vertr. scheint, die dem Deutschen allenfalls, dem Franz. u. Engländer (*ville de Paris*, *city of London*) gar nicht auffällig ist, hat L. fleißig nachgeahmt. So steht *Pachyni promontorium* 24, 35, 3, *Asturae flumen* 8, 13, 5, *oppidum Antiochiae* u. a., s. Fabri zu 24, 25, 3, u. Weissenb. zu 8, 13, 5 u. vgl. Fr. Schneider in Jahr's Jahrb. 44, 4, S. 441, Vergil hat bekanntlich *lons Timavi* Aen. 1, 244 (L. *lacus Timavi* 41, 1, 2), *arbs Patavi* ib. 1, 247. Für das, was Krebs S. 65 ff. hierüber vorträgt, ist zu bemerken, daß bei Cäs. b. G. 1, 2, 2 kein vgl. Coder den Genit. *Jurae* hat, dag. 7, 56, 2 drei der vortrefflichsten Handschr., der Paris. I., Voss. I., Egmond., für *Cevennae* entscheiden. Sonst kennt die klassische Prosa diesen Gebrauch nicht, bis auf einige Stellen im hell. Afr., wo Ripperdey in den *quaestt. Caes. p. 17 sqq. oppidum Thisdrae, Paradae, Uzitae, Zamae* trotz der großen Uebereinstimmung der Codd. zwar auf Schreibfehler schiebt, aber selbst die Inconsequenz begeht 91, 3 *oppido Zamae* zu ediren. — Die weitere Ausdehnung, welche L. dem Genit. bei Adjectivis giebt, darf, wenn man den Vorgang des Griechischen im Auge behält, noch weniger befremden, da hier die durchgreifende ratio, daß die Ergänzung zum Nomen, wenn es einer solchen bedarf, der Genitiv (wie die zuu. sog. unvollständigen Verbalbegriff der Accusativ) bildet, unverkennbar ist. Hiersür haben wir eine Sammlung von Kreizner S. 35, worin *aeger animi, incertus animi, anxius gloriae, trepidi rerum, stupentes animi* nach bekannter Freiheit, an der auch andere Schriftst. theilnehmen; für *aeger* Liv. Andron. u. Sall., für *incertus* (S. zu 24, 24, 9) Doid u. der Auctor b. Afr., für *anxius* Dv., für *trepidus* Berg., während für *stupens* die allgemeine Analogie ausreicht. Dazu die Negativa *intemperans, inexplibilis, improvidus, absonus, insuetus* (vgl. Bernhardt S. 171 f.), wovon aber vielleicht *absonus* auszuschließen ist, weil 1, 10, 6 der Casus nicht mit Sicherheit erkannt w. kann, während zu *insuetus* die

Stellen 10, 28, 9 u. 38, 17, 5 und als Parallelen Nep. Dio 7, 3, Cäs. b. c. 1, 44, Cic. ad Att. 2, 21, 4, in denen aber nirgend der Casus erkennbar ist, ferner die Constr. mit ad (41, 20, 8, s. Fabri zu 23, 18, 10), endlich die Bemerkung, daß die Constr. des Wortes mit dem Abl. nur in der Phantasie der Lexicographen existirt, nachzutragen ist. Assuetus (schon bei Hand Stil. S. 65) hat bei L. u. bei Andern in analoger Weise auch den Dativ u. die Constr. mit ad (die mit in führt schon Kreizner an), der Ablat. ist nirgend mit Bestimmtheit nachzuw. Endlich nennt Kreizner moderatus (vgl. *ἐνδοξίας*, nimius (imperii, wie *ἀρχαίας*, animi 6, 11, 3) u. medius (*μέσος*), das auch 5, 54, 4 u. außer bei Ovid, auch bei Cäsar öfters den Genit. reg. Certiorem facere alicuius rei, das er ebenfalls anführt, gehört natürlich nicht hierher. Dagegen sind zu Kreizners Sammlung so manche Adjectiva nachzutragen, nämlich außer dem bekannten plenus, das meist c. gen. steht, z. B. 2, 45, 15. 7, 7, 2, c. abl. 10, 25, 1. 1, 25, 1. 41, 28, 9. 45, 27, 11 (wie einmal bei Cäs. b. c. 1, 74, 3 — denn b. G. 7, 76, 4 haben alle guten Handschr. den Genit. —, u. bei Cic. p. Sest. 9, 23 unter dem Einfluß der Concinnität, desgl. u. zur Vermeidung von Kakophonie Verr. 4, 57, 126, endlich ad Att. 3, 14, 1, wo Hildebrands Emend. expectationis ungerechtfertigt ist), aber mit beiden Casus vulnerum ac pavore (wofür sonst wohl nirgend ein Beispiel zu finden ist) 5, 17, 4, noch immunis 38, 44, 4 (der Abl. 1, 43, 8, beide Constr. a. bei Dichtern), metuens 22, 3, 4 (Vergil u. der Pseudo-Cic. post red. in s. u. p. domo), insignis 6, 1, 11 (vgl. Weisenb. z. d. St. u. 3, 24, 1), indulgens irarum 24, 25, 8 (nur liv., Cic. stets c. dat.), insons (auch Ov.) 34, 32, 8. 41, 24, 11. 22, 49, 7, wo in Folge vermeintlicher Emend. auch der Abl. gelesen wird, der 4, 15, 1 sicher steht, u. dubius (auch Ov.), s. Draß. zu 33, 25, 5. Denn maturus c. gen. 2, 5, 3 ist Lesart schlechterer Handschr. u. vetus c. gen. (Tac.) ist 4, 17, 10 eine unnöthige Aenderung v. Gronov, sollicitus endlich (24, 31, 5, mit dem Accus. öfter, s. Fabri zu 21, 34, 5, c. abl. 23, 15, 9) der Construction wegen zweifelhaft. — Weniger ist über die Construction von Verbis c. gen. zu sagen. Von indulgentes irarum u. stupentes animi ist so eben gehandelt, so bleibt nur die Constr. v. impleo c. gen. anzuführen, 3, 63, 10. 1, 46, 8. 10, 14, 20. 7, 7, 5. 5, 28, 4 u. vielleicht öfter. Aus Cicero giebt Jumpt s. 463 zwei St., sonst hat diese Constr. die Prosa nur nach L., der aber namentlich weder compleo noch expleo in ähnlicher Weise construirt. — Darf ferner der Gen. materiae, den Fabri 21, 60, 8 zu finden meint, auf sich beruhen, so bleiben nur noch die Gracismen im Gebrauch des Gen. part. übrig, die freilich bei unserm Schriftsteller sehr zahlreich sind. Hierher gehört die fast unzählbar häufige Abhängigkeit des Genit. von Positivis der Adjectiva, die bei Cäsar (Rectionslehre Cäs. v. Fischer S. 56) u. Cicero nie, bei Sallust selten (in praerupti montis extremo Jug. 37, 4, wo Krüz 2 a. Stellen cit.) s. findet. So extremum aestatis, autumni, anni 28, 9, 1. 28, 37, 5. 39, 23, 3. expediti militum, 30, 9, 1, wozu Draß. delecti patrum, peditum equitumque, circumfusi militum, expediti peditum equitumque, ultimi militum belegt, dazu reliqui militum (42, 65, 3), exiguum loci, altitudinis, campi, ders. 5, 37, 5, exiguum

spatii Fabri zu 22, 24, 8, immensum altitudinis 21, 33, 7, wozu Fabri immensum loci, bonum causae, proximum urbis, serum diei, sollemne comitorum, ludorum u. A. anführt. Zu multum diei 27, 2, 9 giebt Draßb. 6 Parallestellen, während multa dies nur 2mal sich findet. Noch häufiger ist medium viae, autumni u. dergl., woneben media urbis (Draßb. zu 26, 40, 9) f. f., aequum campi u. dgl., Draßb. ebd. Derf. führt 37, 58, 8 ultima Hispaniae, Celtiberiae, prox. Euboeae, super. Maced., finitima Umbriae, extr. Maced., mediterranea Acarnaniae, Aetoliae, subita belli, extrema agminis, agri, obliqua campi (9, 35, 7), tumuli, eminentia urbis, infima clivi, infrequentissima urbis, proxima continentis, quassata muri u. v. A. an, ferner extrema finium (35, 3, 5 u. ö.), periculorum, pretiosissima rerum, opportuna moenium, tarda nominum (7, 21, 8, hat vorzügliche handschr. Autorität), antiqua foederum (36, 27, 5, nur der Mog. setzt iura hinzu); dazu kommt secretum loci, obscurum diei, summa (1, 36, 6) u. subita rerum (9, 43, 5) u. a., die Positivi von Zahl- u. Maaßbestimmungen: tantum, quantum, minimum, plerumque u. dgl. nicht gerechnet. Vgl. Zumpt s. 678, Hand's Stil. 65 f., Reifig s. 350 u. 355, 2, Kreizner S. 23. Zu erwähnen ist nur etwa noch die Abhäng. eines solchen Genit. part. von adverb. Casusbestimmungen, wie 27, 15, 14 sociorum supra mille et trecentos occisi. Dazu kommt die Abhängigkeit des Genit. part. von Nom. propr., wie consulum M. Atilium (*Κόνιον καταλείψει ἐς Μυτιλήνην καὶ τῶν δέκα στρατηγῶν Ἀέων καὶ Ἐ.*, Xen.) 22, 40, 6, wo Fabri eine reichliche Beispiels. giebt. Ingleichen die Abhängigkeit des G. von Relativen (Krüger s. 47 N. 5), wie qui eorum 2, 22, 6. 21, 26, 7 u. ö. (f. die v. Fabri zu der letzteren Stelle gesammelten Parallelen), oder von unus (Krüger ebd. N. 4), z. B. 24, 28, 1, wo Weissemb. 5 a. Stellen beibringt; an andern Stellen steht ex, de 35, 29, 8, f. Draßb. z. d. St. Die Regel, wonach unus den Genit. nur dann bei Cic. u. Cäs. regirt, wenn alius oder tertius ic. folgt (nat. d. 3, 21, 54) ist eine von den Schnurren, dergleichen unsre Stilistiker öfters fabriciren, ohne die Schriftst. ordentlich gelesen zu haben; sie wird für Cic. durch de fin. 4, 2, 5. 5, 7, 20 u. de rep. 2, 43 (wenn das Fragment. auch aus Augustinus stammt), für Cäs. durch 7, 35, 2 (vgl. Poppo's Berichtigungen zu Krebs in d. Ztschr. f. d. G.-W. 1859 S. 515 u. Hildebrand im Dortmunder Progr. v. 1854 S. 6.) widerlegt. Die Abhängigkeit des partit. Genit. von Verbis im Griech. hat L. nur in beschränktem Maaße nachgeahmt, er hat ihn nur bei esse im nachdrücklichen Sinne des Worts; so 22, 40, 8 nec quidquam reliqui erat, desgl. 2, 7, 3. 32, 37, 5. 26, 17, 12 u. in den v. Fabri zu 22, 40, 8 gesammelten Stellen, wobei die Erklärung dieser bei andern guten Schriftstellern sehr viel selteneren Erscheinung (z. B. bei Ter. ist die Stelle Andr. 2, 6, 27 nicht nothwendig hierher zu ziehen, u. die beiden andern Stellen, Eun. 5, 4, 13 u. Andr. 4, 3, 1, in denen diese Constr. eintreten könnte, haben sie nicht) durch eine Attraction unnatürlich ist. Aber auch die einfachere Constr. quidquam solitum (3, 38, 9) ist L. nicht fremd, wobei die gelegentliche Bemerkung gemacht werden kann, daß er dies Pronomen auch öfters bei raro anwendet, das einen negativen Nebengedanken nahe legt (Weissemb. z. angef.



St.). Endlich gehört hierher der Gebrauch *v. mille* im Singular mit dem Genitiv, der der Freiheit der Constr. von *χίλιος* entspricht. Daß die Gryfarsche Regel (Stilist. S. 241, vgl. Klotz im 10. Bde. d. N. Jahrb. d. Phil., 1834, 4, S. 413 ff.), wonach diese Constr. bei *passuum*, *talentum*, *ingerum*, *denarium* u. überhaupt bei der Angabe räumlicher Größen u. Geldsummen die gewöhnliche sei, zumal in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist, ergibt sich schon aus Gell. 1, 16, 7 der uns darüber belehrt, daß dieser Ausdruck von Manchen für einen Archaismus gehalten wurde, und daß die *adj. Struct. v. m.* üblich genug sei, wobei er nicht umhin kann, eben so sehr *mille equitum* als *m. denarium* zu billigen. Bei Nepos steht *m.* so nur zweimal (Milt. 5, 1. Dat. 8, 3) u. beide Male mit andern als den *v. Gryfar* angeführten Wörtern, mit *militum* u. *hominum*. Horaz, der es einmal so constr. (Sat. 2, 3, 197), verbindet es gar mit *ovium*. Bei Plautus erscheint *m. annorum*, freilich auch *modium*, *drachmarum*, *nummum*, zweimal *passuum*. Bei Terenz habe ich diesen unverkennbaren Gracismus nur zweimal (Heant. 3, 3, 40 *m. drachmarum* u. ebd. 45 *nummum*) gefunden. Sallust hat es nur einmal, allerdings mit *passuum*. Bei Cäsar finde ich im h. G., wo der Plural *millia* fast 80mal steht, den Sing. mit *passus* dreimal, 1, 22, 1 u. 7, 64, 1 in Verbindung mit kleineren Zahlen u. 1, 25, 2 *m. passuum*; letzterer Stelle steht b. c. 2, 24, 4 das handschriftliche unumflößliche *passus mille* gegenüber, so daß auch a. Cäs. die in Rede stehende Regel als solche nicht zu beweisen ist. Aus dem h. Afr. wird allerdings noch das einmalige *m. passuum* angeführt. Ueberwiegt nun für *mille* überhaupt die *adject. Structur* sehr erheblich, schrieb es z. B. Doid an mehr als 30 Stellen der Metamorphosen, in denen die Constr. mit dem Genitiv nicht vorkommt, schrieb, nach Gellius, *Quadrigrarius* so gut *m. hominum* u. *Barro aunorum*, wie *Lucilius* einmal *nummum* und *passum* (letzteres auch *Cato*), wird bei Cäsar *m. equitum* (b. c. 3, 84, 4, der Genitiv sichtlich unter dem Einfluß der Concinnität) jetzt mit Grund gelesen, kommt b. *Barro m. caprarum* eben so oft als *m. iugerum* (1mal) vor u. reichen die nicht zahlreich. Stell. a. Cic., d. m. anf. (p. Mil. 20, 53 u. in e. St. bei Non. *hominum*, Phil. 14, 5, 12 *Thracum*, 6, 5, 15 *nummum*, ad Att. 4, 16, 14 *passuum*, p. Rab. P. 11, 31 *talentum*, vgl. *Cornific. 3, 23, 38 m. verborum*, wozu ich noch *m. iugerum* aus ad Att. 13, 31, 4 u. das der Concinnität dienende *modium non mille, non duo millia, non tria millia* etc. aus in *Verr. 3, 64, 148* hinzufügen kann), zur Festst. der Regel, u. gar in ihrer Beschränkung auf räumliche Größen u. Geldsummen, nicht aus, lassen sich vielmehr aus Cic., bei dem ebenfalls der *adjectivische Gebrauch* von *mille* selbstverständlich sehr überwiegt, eine hinlängliche Anzahl von Stellen anführen, wo auch bei *modius, sestertius* u. diese *Structur* vorgezogen ist, so darf endlich nur noch erwähnt werden, daß bei L. ein ähnliches Verhältniß stattfindet.\*) Die

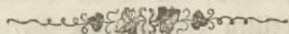
\*) Für die Alterphilologen, die aus Mißverständnis Lobekschers Ansichten der zufälligen Zahl der Stellen nicht einen relativen, sondern einen absoluten Werth für Feststellung der Regel oder gar des Sprachgesetzes beilegen, noch einige Zahlen. *M. passuum* steht bei L. (der, beiläufig

Gronovsche Observation endlich zu 39, 7, 1 über den adjectivischen Gebrauch des Pluralis bedarf um so weniger einer weiteren Erörterung als sich wohl von selbst versteht, daß eine Gränze

bemerkt, den Plural *millia* mehr als 750, den Sing. über 150mal hat) 1, 14, 6. 3, 20, 7. 3, 60, 3. 5, 26, 5. 23, 44, 7 (wo *J.* nachgesehen w. kann), 28, 2, 3 (nicht ganz sicher). 38, 21, 1. 43, 11, 5. 44, 3, 7. 45, 34, 7 (darunter 2 Stellen mit *tere*). Zu 28, 6, 12 ist die Lesart unsicher, vielmehr Drafenborchs Urtheil *legendum est MM passuum* (nach Wesseling's Vorgange) sehr wohl begründet. Dagegen steht *m. passus* 21, 7, 2. 23, 36, 7. 29, 2, 4. 29, 34, 3. 31, 24, 10. 33, 1, 2. 34, 1, 3. 37, 31, 9. 42, 57, 6. 44, 6, 15. 44, 35, 17 (darunter 3 St. mit *ferme*). Wollen wir dazu auch nicht Stellen wie 24, 33, 4 *mille et quingentis passibus* zählen, obwohl *L.*, wenn der Genitiv für ihn Regel gewesen wäre nach 23, 17, 15. 27, 33, 10. 10, 37, 2, oder nach 10, 17, 4, oder endlich in der Weise wie 27, 14, 14 (vgl. übrigens 27, 42, 8 *circa quingentos Romanorum*) ohne Frage den Genitiv *passuum* hätte setzen können; so ist das Zahlenverhältniß, wenn wir 28, 6, 12 weglassen, noch um etwas überwiegend für *m. passus* (11: 10), u., wollten wir *Wessel.* u. *Drafenb.* Verbest. mitzählen, sogar 12: 10. *A.* d. einmal. *mille iugerum* (6, 16, 9, dazu d. angef. *St. a. Cic. u. Varro*) w. Niem. eine Regel machen wollen, u. um so weniger als die *Agriemensoren* stets (46, 17. 47, 10. 78, 6. 78, 12. 77. 20 *ic. d. Lachmann'schen* Ausg. — nur in 46, 17 bieten die beiden Theil des *arcerianischen* Codex die Variante *iugerum* —) *mille iugera* sagen, wie sie denn auch stets *mille passus* u. *m. pedes* brauchen, u. wenn sich bei *L.* neben *mille equitum* (5mal, zweimal unter Einfluß der *Concinnität*), *peditum* (3mal), *hominum* (2mal), *sagittariorum ac funditorum, phalangitarum, armatorum, hostium, Macedonum* (*Concinnität*), *captivorum, Romanorum, sociorum ac Latini nominis, carpentorum, equorum* (je 1mal), auch dreimal *m. talentum* findet (33, 30, 7. 37, 7, 1 u. mit unerheblicher Variante 38, 8, 10), so steht doch zweimal (23, 32, 5, wo die *m. 1.* des *Flor.* für das *concinne m. talenta* entscheidet, u. 37, 1, 5, wo alle verglichenen Handschr. mit Ausnahme des *Mog.* den *Accus.* haben) *mille talenta*, die Stellen, wo selbst der Plural von *talenta* (wie 38, 38, 13, vgl. 37, 48, 4 *tetradrachma Attica XXXIV millia DCC*) oder andere Münznamen (37, 48, 4 *cistophori centum triginta unum millia trecenti*) ähnlich construirt sind, nicht zu zählen, u. die analogen Verbindungen *mille equites* (14mal), *m. ferme equites* (2mal) *m. delecti equites* (1mal) *m. alii equites* (1mal), *equites m. Numidae* (1mal), *m. pedites* (10mal), *milites* (4mal), *m. delecti* (2mal), *m. armati*, *m. homines*, *minus m. homines*, *m. ferme auxiliares*, *m. Caesones*, *acies*, *consilia*, *socii*, *volentes*, *Neocretes*, *semiermes*, *curiae*, *m. alii*, *m. alia* (je 1mal) überwiegen so erheblich, daß wir für die Bestimmungen räumlicher Maße kaum noch das 3malige *mille pondo auri* und das eben so oft vorkommende *m. pondo argenti*, wozu noch 37, 59, 5 *vasorum argenteorum m. pondo et CCCXXIV u. aureorum m. pondo XXIV* kommt, anzuführen brauchen, obwohl *L.* *pondo* sichtlich als *indeclin.* Plural braucht (vgl. 41, 28, 6 *decem millia pondo argenti u. a.*), geschweige denn Verbindungen wie *loricae, thoracesque mille amplius summam explebant, minus quam m. captum, ad m. caesi* oder mit voraufgehendem Substantiv und folgender kleinerer Zahl, wie *Cilices mille et quingenti, socii ad m. ducenti, eburneos dentes m. ducentos XXXI, equites sagittarii m. et ducenti* u. dgl. Aus *Cicero*, der in den *Epp. ad Attic.* u. in den *Verr.* den Plural wenigstens 110mal (nach *Drell's* Text, dem ich übrigens in den 30er Kapiteln des dritten Buchs die *Lambinischen*

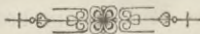
zwischen Apposition und Freiheit der Construction schwer zu ziehen ist. Vergl. 3, 24, 10 capita centum XVII millia trecenta XIX, 38, 38, 13 millia Attica talenta und dergl.

Zahlen vorziehe), den Sing. 10mal hat, mögen folgende Angaben genügen: Mille sestertios steht sicher in Verr. 4, 14, 32 mit den Codd. u. Edd. vor der Hervag. B. u. Schütz. 2., ebenso m. modios ebd. 3, 87, 201, wogegen modium non mille, non duo millia etc. ebd. 3, 64, 148 als durch die Concinnität gefordert, weniger in Betracht kommt, sestertia mille (Emend. ist decies) steht ebd. 1, 14, 36 handschriftl. fest, u. wenn auch ad. Att. 4, 16, 14 m. passuum u. 13, 31, 4 m. iugerum steht, so ist doch nicht bloß mille naves in Verr. 1, 18, 48 sicher, sondern auch ebd. 3, 23, 56 zu mille aus DCC medimnis doch wohl nichts Anderes als medimnos zu suppliren, die übrigen Stellen, wie 4, 6, 12 sestertios M ducentos u. nicht zu rechnen. Daß die Briefe an Atticus nur den Gracismus darbieten, die öffentlichen Reden gegen Verres fast nur Stellen, die der Grnarschen vermeintl. Regel widersprechen, dürfte dabei nicht zu übersehen sein. In der That, wir haben es hier wieder mit einer jener Charlatanerien zu thun, die bei fast allen lateinischen Stilistikern so zahlreich sind.

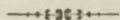


Berichtigungen. S. 24 Z. 6 v. u. ist hinter Cnn. „u. Cic.“ einzuschalten; ebd. ist im Cit. 4, 11, 8 ein Irrthum. Plebeii steht subst. 10, 6, 4 u. ö. — S. 31 Z. 4 v. u. fehlt hinter ebd. „2, 8, 3“. — S. 42 Z. 6. u, 7 v. u. ist d. Cit. zu str.

# Schulnachrichten.



## I. Lehrverfassung.



### A. Vorgetragene Lehrgegenstände.

Das verflossene Schuljahr schließt den 2jährigen Lehrkursus ab; demnach war in demselben der Unterricht ganz so geordnet, wie im zunächst vorhergehenden, und es wird also zur Vermeidung von Wiederholungen genügen, nur da die Pensa noch besonders anzugeben, wo die letzte Hälfte des auf 2 Jahr vertheilten Stoffes zum Vortrage gekommen ist. Welche Lehrer dabei thätig gewesen sind, und womit dieselben in den verschiedenen Klassen beschäftigt waren, ergiebt die nachfolgende tabellarische Uebersicht.

#### 1. Lateinisch.

- Cl. II, B. Cic. pro Rosc. Amer., Liv. II u. Virg. Aen. V u. VI; privatim Sall. bell. Jugurth.  
Cl. II, A. Cic. pro Mil., Liv. XXVIII und XXIX, Virg. Bucol. und Aen. VII und VIII; privatim Cic. epist. ed. Süpfl.  
Cl. I. Cic. Tuscul. I und II, Tacit. Hist. I und II, Hor. lib. III und IV, carm. saecul. und einige Epoden; privatim Cic. Tusc. III, IV, V.

#### 2. Griechisch.

- Cl. II. Xenoph. Hellen. lib. V und VI, Hom. Odys. XIII—XXIV theils in der Klasse, theils privatim.  
Cl. I. Isocrat. Panegy., Plato Lysis und Jo; Sophocl. Oedip. Rex, Ilias XIII—XXIV theils in der Klasse, theils privatim; privatim Herod. I und II.

#### 3. Französisch.

- Cl. II, B. Band 5 der Theissingschen Sammlung (choix de nouvelles) und zwar die Erzählungen von Bouilly, Legouvé und de Maistre.  
Cl. II, A. Comédies choisies (Bd. 16 der Theissingschen Sammlung) und Bonaparte en Egypte.

Cl. I. Tableaux historiques tirés des oeuvres de Thierry, Capesigue, Verlot, Chateaubriand (25. Band der Sammlung).

#### 4. Deutsch.

Cl. II, B. Es wurden gelesen Schillers Balladen und einige lyrische Gedichte, Abschnitte aus der Geschichte des 30jährigen Krieges und Wilhelm Tell.

Cl. II, A. Das Nibelungenlied mit Auswahl.

Cl. I. In der Literaturgeschichte wurde der 7. Zeitraum nach Bischoff durchgenommen; der Vortrag erhielt seine Erläuterung durch die Lectüre einzelner Musterstücke und durch die von dem Lehrer geleitete Privatlectüre der Schüler.

Eine Stunde war für den Vortrag der Logik bestimmt.

#### 5. Religion.

Cl. II. Einleitung in das Neue Testament und Geschichte des Erlösers. Gelesen wurden die Apostelgeschichte und die Perikopen.

Cl. I. Die Geschichte der christlichen Kirche. Lectüre des Römerbriefes.

#### 6. Mathematik.

Cl. I. Stereometrie, Zahlentheorie und Kettenbrüche, Anwendung der Trigonometrie auf stereometrische Aufgaben und Polygonometrie, binomischer Lehrsatz, Entwicklung der Logarithmen und Kreisfunktionen in Reihen.

#### 7. Geschichte.

Cl. I. Neuere Geschichte von 1740—1815.

#### 8. Naturkunde.

Cl. I. Lehre von der Wärme, Electricität, dem Magnetismus und Galvanismus, mathematische und physische Geographie.

Den Turnunterricht leitete Dr. Schottmüller in 4 Abtheilungen; die eine derselben wurde von den Sextanern, Quintanern und Quartanern, die 2. von den Tertianern, die 3. von den Secundanern und Primanern, die 4. von den Vorturnern gebildet. Außerdem wurden Turnspiele unter der Leitung des Lehrers von Schülern aller Klassen des Abends auf einem Platze außerhalb der Stadt gespielt.

Die Theilnahme an denselben war eine freiwillige, aber recht zahlreiche. Eine angenehme Pflicht ist es für den Director, dem Candidaten Tobien für die eifrige und umsichtige Unterstützung, die er dabei dem Turnlehrer zu Theil werden ließ, auch hier zu danken. Nicht geringerer Dank wird den städtischen Behörden geschuldet, die den Platz dazu bereitwillig hergaben.

Zweimal während des Sommers wurden Turnfahrten unternommen. Dabei haben wir besonders die Freundlichkeit des Rittergutsbesizers Herrn Heilmeyer auf Philippsdorf zu rühmen, der uns nicht allein den ausgedehntesten Gebrauch seines Grundes und Bodens zu Spielen gestattete, sondern auch noch eine freundliche Bewirthung zu Theil werden ließ.

Wie die einzelnen Lectionen und Ordinariate während des letzten Sommersemesters unter die einzelnen Lehrer vertheilt waren, ergiebt folgende Uebersicht:

Namen der Lehrer.	I.	II, A.	II, B.	III, A.	III, B.	IV.	V.	VI.	Summa der
Lechow, Ordinarius in I.	Lateinisch 2. Griechisch 2.	Lateinisch 2.						Rechn. 4.	10
Rühnast, Ordinarius in II, B.	Griechisch 4.		Lateinisch 8.	Griechisch 6.					18
Glaussen, Ordinarius in II, A.	Deutsch 3.	Lateinisch 8.	Geschichte u. Geogr. 3.			Gesch. u. Geogr. 3.			17
Jänisch.	Mathem. 4. Physik 2.	Mathem. 4.	Mathem. 4.	Mathem. 3.		Naturgeschichte 2.			21
Schottmüller, Ordinarius in IV.				Deutsch 2		Lat. 10.		Latein. 9.	21
Richter I. Ordinarius in III, B.	Franzöf. 2.	Franzöf. 2.	Franzöf. 2. Lateinisch 2.		Lateinisch 10.				18

Namen der Lehrer.	I.	II,A.	II,B.	III,A.	III,B.	IV.	V.	VI.	Summa der Stunden.
Richter II.	Lateinisch 6.	Griechisch 6.			Mathem. 3. Mathematik 2*)	Mathem. 3. Mathematik 3.			20.
Rahts, Ordinarius in III, A.		Englisch 2*)			Englisch 2*)		Rechnen 2*)		22.
Bolckmann.	Geschichte u. Geogr. 3.	Geschichte u. Geogr. 3.			Latein. 10. Franzöf. 3.	Geschichte u. Geogr. 3.			
		Französisch 2*)			Französisch 2*)		Gesch. u. Geogr. 3. Relig. 3.	Geogr. 3.	21.
Tobien, Ordinarius in V.		Physik 1. Deutsch 2.	Physik 1. Deutsch 2.	Geschichte 2. Geogr. 2.			Latein. 9. Rechn. 4.		23.
Braun.	Religion 2. Hebräisch 2.	Religion 2. Hebräisch 2.		Religion 2.	Religion 2. Deutsch 2.	Relig. 2. Griech. 6.			22.
Kiesel.					Singen 2.	Deutsch 2. Sing. 2.	Deutsch 4. Singen 2.	Deutsch 4. Relig. 3.	19.
Thiem.						Schr. 2*) Zeichn. 2. Franz. 2. Franz. 2*)	Schreiben 2. Zeichn. 2. Franz. 3.	Schreiben 2. Zeichn. 2.	19.

\*) Für diejenigen Schüler, die vom Griechischen dispensirt sind.

In der Geographie wird jetzt anstatt des früher benutzten Handbuchs von Dr. Ritter in allen Klassen der Leitfaden von Voigt gebraucht.

Auch für den Geschichtsunterricht sind andere Lehrbücher eingeführt. In den mittleren Klassen ist der Leitfaden von Schmidt mit dem Grundriß von Dielitz und für die oberen der Grundriß von Schmidt mit dem von Dietsch vertauscht worden.

## II. Verordnungen der vorgelegten Königl. Behörden.

1. Unter dem 23. September 1862. Das vorgelegte Ministerium hat es gestattet, daß an denjenigen Gymnasien, deren besondere Verhältnisse es wünschenswerth machen, der deutsche Unterricht in den beiden untersten Klassen auf 4 wöchentliche Stunden erweitert, dagegen der Schreibunterricht auf 2 Stunden beschränkt werde.

Demgemäß ist hier seit Neujahr d. J. von der ertheilten Befugniß Gebrauch gemacht worden.

2. Unter dem 17. November 1862. Unter Zustimmung der Ministerien des Innern und des Krieges ist angeordnet worden, daß die Führungsatteste derjenigen Gymnasialisten, die sich zum einjährigen freiwilligen Militärdienst melden, fortan nicht mehr durch die betreffenden Polizeibehörden, sondern durch die Directoren der von ihnen besuchten Schulanstalten auszustellen sind.

3. Unter dem 20. Januar 1863. Schülern, die von andern Gymnasien kommen, darf die Versetzung in eine höhere Klasse, als diejenige, für welche sie durch das Abgangszeugniß der früher besuchten Anstalt als qualificirt bezeichnet sind, frühestens erst nach Verlauf eines vollen Semesters nach ihrer Aufnahme zugestanden werden; namentlich sollen solche junge Leute, die nach ihrem Abgange von einer öffentlichen Schule einige Zeit „privatfirt“ haben, bei ihrer Aufnahme besonders sorgfältig geprüft werden, damit nicht etwa der Versuch, dem gerechtfertigten Urtheile früherer Lehrer zu entgehen, auf diese Weise gelinge.

4. Unter dem 24. Juli. Die veränderten Bestimmungen, die in der neuen Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 über die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst enthalten sind, lassen den Fortfall der seit dem Jahre 1856 neben der Quarta, Tertia und Secunda hier bestehenden und für die vom Griechischen dispensirten Schüler eingerichteten Realabtheilungen als nothwendig erscheinen. Es soll daher mit dem 1. October d. J. die der Quarta ganz aufhören, die der Tertia und Secunda für den Eintritt auswärtiger Schüler vorläufig geschlossen und allmählich gleichfalls eingezogen werden.

## III. Chronik der Lehranstalt.

### A. Lehrerpersonal.

1. Mit dem Anfange des Schuljahrs konnte die Besetzung der beiden seit Jahresfrist erledigten ersten Oberlehrerstellen erfolgen. In die erste rückte Professor Kühnast, in die 2.



Oberlehrer Claussen, demgemäß in die 3. Oberlehrerstelle der bisherige Gymnasiallehrer Jänisch ein. Die 4. wurde dem Dr. Alfred Schottmüller verliehen, der, zu Berlin den 23. Mai 1834 geboren und in der Schulpforte vorgebildet, von 1853—1859 zu Berlin und Bonn Philologie studirt und 1859 das Examen pro facultate docendi bestanden hat. Nachdem derselbe das vorschriftsmäßige Probejahr am Königl. Friedrichs-Wilhelms-Gymnasium und an der Königl. Realschule zu Berlin zurückgelegt hatte, wurde er an der ersten Anstalt als ordentlicher Lehrer angestellt und trat beim Beginn des Sommersemesters in sein neues Amt am hiesigen Gymnasium ein, in das er am 18. April d. J. eingeführt wurde. Die Liebe zu seinem Beruf und seine schon bewährte pädagogische Geschicklichkeit haben ihm auch hier schnell die Zuneigung seiner Amtsgenossen und das Vertrauen der Schüler gewonnen, so daß von seiner Thätigkeit die besten Erfolge für die Anstalt zu erwarten sind; dieselbe ist ihm schon jetzt zu großem Dank für die Opfer an Zeit und Kraft verpflichtet mit denen er die Leitung des Turnunterrichts übernommen und daneben noch des Abends die Jugend zu Turnspielen um sich gesammelt hat.

2. Die ersten 4 ordentlichen Lehrerstellen sind durch die Dr. Richter I u. II, Rahts und Volkmann besetzt, die 5. bleibt noch erledigt. Dieselbe wurde bis zu Ostern d. J. durch Dr. Taubert verwaltet, der, nachdem er seine Prüfung pro facultate docendi bestanden hatte und durch einen vierteljährlichen Coursus zu Königsberg für den Turnunterricht ausgebildet war, die hiesige Anstalt verließ und eine Lehrer- und Cantorstelle zu Torgau annahm. Leider wird uns nach einer zweijährigen erfolgreichen Wirksamkeit mit dem Schluß des Schuljahrs auch Candidat Tobien verlassen, um der Berufung zu einem Lehramte in Lüdenscheid zu folgen; zu derselben Zeit scheidet gleichfalls der Predigtamts-Candidat Braun aus dem Lehrer-Collegium, dem er von Neujahr 1862 angehört hat.

3. In Folge der Stellenbesetzungen, über die oben berichtet worden ist, wurde es möglich, die Gehaltsfixirung sämtlicher Lehrerstellen durchzuführen, eine Maßregel, die im Interesse der Anstalt und der Lehrer schon längst gewünscht, aber bis dahin nur in beschränkter Weise möglich wurde.

4. In Folge der Beurlaubung, die dem Dr. Taubert zu seiner turnerischen Ausbildung auf ein Vierteljahr von Michaelis bis Weihnachten 1862 bewilligt worden war, traten die übrigen Mitglieder des Lehrer-Collegiums aushelfend ein und übernahmen seine Unterrichtsstunden. Auch den unterzeichneten Director vertraten während seiner Abwesenheit zu den Landtagsitzungen der Professor Kühnast in der Leitung der Anstalt und der Oberlehrer Claussen und die Dr. Richter I u. II und der Cantor Küsel in den Unterrichtsstunden mit gewohnter Bereitwilligkeit, wofür ihnen auch öffentlich hiermit der wärmste Dank ausgesprochen wird. Durch einen längern Urlaub war es demselben dies Mal aber möglich geworden, den Schluß des Wintersemesters selbst herbeizuführen, während der Osterferien zur Aufnahme neuer Schüler und zur Anfertigung der Lektionspläne und nachher noch zur Eröffnung des Sommercursus anwesend zu sein.

5. Wie so oft schon, hat der Unterzeichnete auch dies Mal den vorgesezten Königl. Behörden für zahlreiche Beweise des Wohlwollens zu danken, die dem Lehrer-Collegium zu Theil geworden sind. Aus den eignen Mitteln der Anstalt ist das Gehalt einer Lehrerstelle dauernd verbessert und dadurch ihrem wohlverdienten Inhaber eine erfreuliche Anerkennung ertheilt worden; eine nicht unerhebliche Summe wurde zu einer außerordentlichen Bewilligung verwandt, die den Einzelnen eine willkommene Beihilfe gewährte, dem Ganzen durch die Bethätigung fortdauernder Fürsorge eine dankenswerthe Ermunterung zuwandte.

### B. Lehrapparate.

1. Der Gymnasial-Bibliothek wurden von dem Königl. Ministerium im Laufe des Jahres geschenkt: der 17. Jahrgang des Rheinischen Museums für Philologie (Neue Folge), der 7. und 8. Band der Neuen Preuß. Provinzialblätter (3. Folge), die Fortsetzung der Schmid'schen Ausgabe des Hesychius, der *grammatici latini* ed. Keil, der 20. Jahrgang der archäologischen Zeitschrift von Gerhard.

Außerdem wurden aus den Beständen des v. J. 50 Thlr. zur Vermehrung des Bibliothekfonds bewilligt und namentlich zur Anschaffung der beiden bei Friderichs in Elberfeld erschienenen Werke „Leben und Werke der Väter und Begründer der reformirten und lutherischen Kirche“ angewandt.

2. Aus den etatsmäßigen Mitteln wurde für die Lehrer- und Schülerbibliothek, so wie für den physikalischen Apparat das Nothwendigste angeschafft.

3. Herrn Buchhändler Köhricht bleibt die Anstalt für die fortdauernde Unterstützung zu lebhaftem Danke verpflichtet, die er manchem armen Schüler durch die unentgeltliche Gewährung der erforderlichen Schulbücher zuwendet. Auch Dr. Taubert hat uns bei seinem Fortgange mit einer nicht unbeträchtlichen Menge von Musikalien beschenkt und dadurch aufs Neue die Theilnahme bethätigt, die er während seiner Anwesenheit mit großer Beharrlichkeit der musikalischen Ausbildung unserer Zöglinge widmete.

### C. Unterstützungen.

1. Aus dem Königl. Stipendienfonds, der im Ganzen 300 Thlr. beträgt, wurden 15 Schüler der oberen Klassen mit Unterstützungen im Betrage von 15—30 Thlr. bedacht. Außerdem erhielten noch 1 Primaner und 1 Obersecundaner je 40 Thlr. aus den Mitteln des Königl. Ministeriums; es sind dies solche junge Leute polnischer Zunge, die sich dereinst dem Dienste der ev. Kirche in polnischen Gemeinden zu widmen entschlossen sind.

2. Das Curatorium der Sembeckstiftung hat aus der Erbschaft, die unserer Stadt aus dem Nachlaß des zu Berlin verstorbenen, aber hier geborenen Justizraths Sembeck zugefallen ist theils solchen Zöglingen der Anstalt, die ihr noch angehören, theils solchen, die bereits die Universität bezogen haben, nicht unbedeutende Unterstützungen bewilligt, die je nach den Verhältnissen entweder ein für alle Male, oder auf eine bestimmte Zeitdauer in wiederkehrenden Raten bemessen waren.

3. Im Laufe des Jahres fiel dem Gymnasium ein Vermächtniß von 1000 Thlr. zu, dessen Zinsen zur Unterstützung „armer Gymnasiasten“ bestimmt sind. Der Pfarrer Rostock zu Benkheim bei Angerburg, ehemaliger Zögling der Anstalt, hatte in dankbarer Erinnerung an die hier empfangenen Wohlthaten in seinem Testament unter dem 7. März 1841 angeordnet, daß jene Summe dereinst dem hiesigen Gymnasium gehören solle; als Nutznießerin war bis zu ihrem Tode eine Nichte des Erblassers im Jahre 1843 eingetreten. Jetzt ist dieselbe verstorben, und es kommen nun in diesem Herbst zum ersten Mal die Zinsen des Kapitals mit 50 Thlr. als stipendium Rostockianum zur Vertheilung und zwar in 2 Portionen zu 30 Thlr. und 20 Thlr. In derselben Weise wird auch künftig immer im Herbst die Bewilligung an die Bewerber erfolgen.

#### D. Abiturienten.

Zu Michaelis v. J. wurden mit dem Zeugnisse der Reife entlassen:

1. Leopold Bag, aus Heilsberg, evangelisch, 24 J. alt, 10½ J. auf dem Gymnasium und 3 J. in der ersten Klasse, Sohn eines verstorbenen Steuerbeamten. Er will sich dem Königl. Postdienste widmen.

2. Heinrich Hirschfeld, Sohn des Kreisphysikus in Angerburg, evangelisch, 21 J. alt, 8 J. Schüler der Anstalt, 2½ J. in Prima. Er will in Königsberg und Berlin Medicin studiren.

3. Gerhardt Thal, Sohn des hiesigen Superintendenten, evangelisch, 21 J. alt, 6½ J. auf dem Gymnasium und 2½ J. in Prima. Er wird in Halle Theologie studiren.

4. Rudolf Friedekeit, aus Heinrichshöfen bei Rastenburg, Sohn des dortigen Gutsbesizers, evangelisch, 21 J. alt, 9 J. auf dem Gymnasium, 2½ J. in der ersten Klasse desselben. Er will in Königsberg die Rechte studiren.

5. Moriz Alexander, aus Barten, Sohn des hiesigen Kaufmanns und Stadtverordneten-Vorstehers, 19 J. alt, 10 J. auf dem Gymnasium und davon die 2 letzten in der Prima, mosaischer Religion. Er wird sich dem Studium der Rechtswissenschaft widmen.

6. Gustav Friderici, aus Clemmehof bei Memel, Sohn des Gutsbesizers in Deutsch-Crottingen bei Memel, 19 J. alt, evangelisch, 4 J. auf dem Gymnasium und 2 J. in der ersten Klasse. Er will in Königsberg Medicin studiren.

7. Philipp Thal, Sohn des hiesigen Superintendenten, evangelisch, 19½ J. alt, 6½ J. auf dem Gymnasium und 2 J. in der Prima. Er will in Königsberg und Berlin Medicin studiren.

8. Paul Salkowski, Sohn des verstorbenen Pfarrers zu Engelstein bei Angerburg, evangelisch, 17½ J. alt, 5 J. auf dem Gymnasium und 2 J. in der Prima. Er wird in Königsberg Theologie studiren.

9. Victor Dżewski, Sohn des Gutsbesizers auf Kattreinen bei Bischofsburg, 18 $\frac{1}{4}$  J. alt, 8 J. auf dem Gymnasium und 2 J. in der ersten Klasse desselben, evangelisch. Er will sich dem Kriegsdienst widmen.

10. Hermann Florie, aus Sternfelde bei Sensburg, Sohn des verstorbenen dortigen Gutsbesizers, evangelisch, 17 J. alt, 2 J. auf dem Gymnasium und in der Prima. Er will zu Königsberg und Berlin Medicin studiren.

Zu Ostern d. J. erhielten das Zeugniß der Reife:

1. Emil Richert, aus Willenberg, Sohn des verstorbenen Rentmeisters zu Heilsberg, evangelisch, 21 J. alt, 9 $\frac{1}{2}$  J. auf dem Gymnasium und 3 J. in der Prima. Er will zu Königsberg Medicin studiren.

2. Theodor Kaminski, aus Schippenbeil, Sohn des hiesigen Stadtwardarztes, evangelisch, 21 $\frac{1}{2}$  Jahr alt, 11 $\frac{1}{2}$  J. auf dem Gymnasium und 3 J. in der Prima. Er wil in Königsberg Theologie studiren.

3. Rudolf Reichau, Sohn des Oberlehrers zu Marienburg, 19 J. alt, 5 $\frac{3}{4}$  J. auf der Anstalt und 2 $\frac{1}{2}$  J. in Prima, evangelisch. Er will in Königsberg Theologie studiren.

4. Thorswald Lous, Sohn des Gutsbesizers auf Trinkauf bei Allenstein, evangelisch, 19 J. alt, 8 $\frac{1}{2}$  J. auf dem Gymnasium und davon 2 $\frac{1}{2}$  J. in der Prima. Er wird in Berlin die Rechte und Kameralwissenschaft studiren.

5. Hugo Kaminsky, Sohn des Lehrers zu Drengfurth, evangelisch, 20 J. alt, 9 $\frac{1}{2}$  J. auf dem Gymnasium und davon die 2 letzten in der ersten Klasse. Er will in Königsberg Theologie studiren.

6. Bruno Stenzler, Sohn des Domainenpächters zu Lawken bei Rhein, evangelisch, 20 J. alt, 6 J. auf dem Gymnasium und 2 J. in der Prima. Er will zu Königsberg die Rechte studiren.

7. Heinrich Blaurock, aus Tilsit, Sohn des Präcentors zu Joblauken bei Insterburg, evangelisch, 19 J. alt, 7 J. auf dem Gymnasium und davon 2 J. in der ersten Klasse. Er will zu Königsberg Theologie studiren.

8. Otto Böhmer, Sohn des Pfarrers zu Rednau bei Bartenstein, evangelisch, 19 $\frac{1}{4}$  J. alt, 7 J. auf dem Gymnasium und 2 J. in der ersten Klasse desselben. Er will sich zu Königsberg dem Studium der Philologie widmen.

9. Karl Gettkant, Sohn des Gasthofbesizers zu Sorquitten, evangelisch, 20 $\frac{1}{2}$  J. alt, 5 $\frac{1}{2}$  J. Schüler des hiesigen Gymnasiums und zuletzt 2 J. in der Prima. Er wird in Königsberg Theologie studiren.

10. Ludwig Hirschfeld, aus Angerburg, Sohn des Kreisphysikus, daselbst, 18 J. alt, 8 $\frac{1}{2}$  J. auf dem Gymnasium und 2 J. in der ersten Klasse. Er will in Königsberg Theologie studiren.

Außer diesen Zöglingen des Gymnasiums erhielt zu Ostern d. J. das Zeugniß der Reife der Extranens Hermann Claussen, Sohn des hiesigen Oberlehrers.

Die lateinischen, deutschen und mathematischen Arbeiten, die bei diesen Prüfungen geliefert wurden, hatten folgende Themen:

1. Zu Michaelis 1862.

Der Anblick der Natur ist für den Menschen demüthigend, aber auch erhebend.

*De caussis conjurationis Catilinae.*

In 2 gegenüberliegenden Würfelflächen sind tangirende Kreise eingeschrieben und über denselben Kegel errichtet, deren Spitzen gegenseitig in den Centren der Basen liegen; wie groß ist der Inhalt des entstandenen Körpers von der Form einer Sanduhr?

Zur Construction eines Dreiecks sind gegeben: Grundlinie, Winkel an der Spitze und die Linie, die von einem Endpunkt der Grundlinie nach dem Punkt der gegenüberliegenden Seite gezogen ist, in welchem diese getheilt ist nach dem Verhältniß von a: b.

Die jährlichen Zulagen zu einem Kapital von 4000 Thlr. steigen in einer arithmetischen Progression von 300, 400, 500 Thlr. 15 Jahre hindurch; wie groß wäre die jährlich gleiche Summe gewesen, durch deren Einzahlung dasselbe Kapital gesammelt worden wäre, die Zinsezinsen mit 5% berechnet:

Zur Bestimmung eines Dreiecks ist gegeben die Differenz der Segmente = 50, die Differenz der Seiten = 36, die Differenz der Winkel an der Grundlinie = 18° 18'.

2. Zu Ostern 1863.

Ueber den Werth der Mahnung: *quid sit futurum cras, fuge quaerere.*

*Quibus et rebus et artibus Philippus, Macedonum rex, Graeciae principatum obtinuerit.*

Der Bruch  $\frac{19 + 5X}{7 + 3X + 4X^2}$  soll in eine Reihe verwandelt werden.

Zur Construction eines Dreiecks sind gegeben die Grundlinie, die Differenz der Seiten und eine der Lage nach bestimmte Linie, in welcher die Spitze des Dreiecks liegen soll.

Zur trigonometrischen Berechnung zweier Seiten eines Dreiecks sind gegeben: die Summe dieser Seiten = 4956, der von ihnen eingeschlossenen Winkel = 50° 50' 50" und die Halbierungslinie dieses Winkels = 1596.

Die Mittelpunkte von 4 gleichen, sich berührenden Kugeln sind die Ecken eines Tetraeders; in welchem Verhältniß stehen die Kanten des ersten Tetraeders zu dem, dessen Flächen die vier Kugeln berühren.

### E. Schulfeierlichkeiten.

1. Zu Michaelis wurden die Abiturienten durch den Professor Kühnast in Stellvertretung des Directors entlassen, nachdem einer derselben an einen Vortrag über die Episode Hector und Andromache den Ausdruck des Dankes und das Lebewohl angeknüpft hatte. Der Primaner Böhmer I. sprach die Wünsche der Zurückbleibenden für die Scheidenden aus. Oftern d. J. entließ der Unterzeichnete die Abiturienten, denen im Namen ihrer Mitschüler der Primaner v. Oldenburg freundschaftliche Glückwünsche darbrachte. Sein Vortrag behandelte das Dichterswort *quid sit futurum cras, fuge quaerere*; vor ihm hatte Böhmer I. das Abschiedswort an Lehrer und Mitschüler gerichtet.

2. Am 14. Februar Vormittags 10 Uhr hielt Dr. Volkmann vor sämmtlichen Schülern der Anstalt einen Vortrag über den 7jährigen Krieg und die Freiheitskriege, um dadurch auf die Jubelfeier des Hubertsburger Friedens und auf die Gedenktage aus den Freiheitskriegen vorzubereiten. Am 15., einem Sonntage, wohnten dann Schüler und Lehrer der kirchlichen Feier zur Erinnerung an den so ruhmvollen und bedeutsamen Abschluß des 7jährigen Krieges bei.

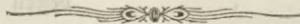
3. Die Wiederkehr des 17. März gab zu einer patriotischen Feier Veranlassung, die von Schülern und Lehrern um so lieber veranstaltet wurde, als seit der Wiederherstellung des Vaterlandes ein halbes Jahrhundert verflossen war. Durch Vorträge entsprechender Gedichte und Gesänge wurde die Festrede des Prof. Kühnast eingeleitet, die von der Vorbereitung und Ausführung der preussischen Erhebung in den Jahren 1813/15 durch König Friedrich Wilhelm III. handelte und auf die Mahnungen hinwies, die jene Zeit an die jetzige richtet. Den Schluß der zahlreich besuchten Feier machte ein allgemeiner Choral.

4. Den Geburtstag Sr. Majestät des Königs, der in diesem Jahre auf einen Sonntag fiel, feierte die Anstalt durch eine gemeinschaftliche Theilnahme aller Lehrer und Schüler an dem Hauptgottesdienst der deutschen Pfarrkirche.

5. Am Charfreitag hielt der Director der Hippelschen Stiftung gemäß den Actus. Es deklamirten der Secundaner Plew und der Obertertianer Plinzner dem Ernste des Tages entsprechende Gedichte; der Vortrag behandelte die Frage, wie auch wir nach dem Beispiele Jesu über den Tod Gewalt erhalten können. Die Gesänge vor und nach der Rede leitete der Kantor Küssel.

6. Sonntag, den 17. Mai, gingen die Lehrer mit ihren Familien nebst einem Theil der eingesegneten Schüler zum Abendmahl.

7. Am 19. Mai fand, wie gewöhnlich, der Hippelsche Actus statt. Nachdem aus den verschiedenen Klassen Schüler deklamirt und der Primaner Thal über den Satz, daß das Epos nicht die Dichtung der Neuzeit sei, der Primaner Löbel über das Volkslied und den Volksgefang gesprochen hatten, hielt der Oberlehrer Claussen die Fest- und Gedächtnisrede, in der er die Bildung des Neuhochochdeutschen und der Schriftsprache behandelte und daran die Erklärung einiger verdunkelter Wörter angeschlossen.



#### IV. Uebersicht über die statistischen Verhältnisse.

In der zweiten Hälfte des Sommersemesters wurde die Anstalt

in I. von . . .	46,
in II., A. von . .	29,
in II., B. von . .	33,
in III., A. von . .	45,
in III., B. von . .	49,
in IV. von . . .	44,
in V. von . . .	34,
in VI. von . . .	41,

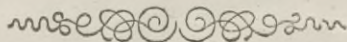
zusammen also von 321 Schülern besucht.

Leider hat uns im Lauf dieses Sommers einen unserer Schüler der Tod genommen. Der Quintaner Prengel starb während der Ferien im Hause seines Bruders nach einem langwierigen Leiden; wir werden ihm immer ein liebevolles Andenken widmen. Mehrere Schüler werden zu unserm lebhaftem Bedauern schon längere Zeit durch Krankheiten von uns ferngehalten.

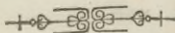
Das Wintersemester und mit ihm das neue Schuljahr beginnt **Donnerstag den 15. October.**

Zur Prüfung und Aufnahme neuer Schüler ist der Unterzeichnete täglich bereit.

**T e c h o w.**



# Ordnung der öffentlichen Prüfung.



Donnerstag, den 1. October,

## Vormittags

von 8—9 **Sexta:**

Religion Küfel.  
Latein Dr. Schottmüller.

von 9—10 **Quinta:**

Deutsch Küfel.  
Geschichte Dr. Volkmann.

von 10—11 **Quarta:**

Mathematik Dr. Richter II.  
Französisch Thiem.

von 11—12 **Untertertia:**

Französisch Dr. Volkmann.  
Lateinisch Dr. Richter I.

## Nachmittags

von 2—2½ **Obertertia:**

Lateinisch Dr. Rahts.

von 2½—3 **Untersecunda:**

Lateinisch Professor Kühnast.

von 3—3½ **Secunda:**

Religion Braun.

von 3½—4 **Obersecunda:**

Mathematik Sänsch.

von 4—5 **Prima:**

Logik Claussen.  
Lateinisch der Direktor.

